



P.P. CH-3003 Bern, NKVF

Einschreiben

Herr Regierungsrat Hansueli Reutegger
Vorsteher Departement Inneres und Sicherheit
Kanton Appenzell Ausserrhoden
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Unser Zeichen: NKVF
Bern, 13. September 2021

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Eine Delegation¹ der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) besuchte am 22. März 2021 die Strafanstalt Gmünden und das Kantonale Gefängnis Appenzell Ausserrhoden im Rahmen ihrer Überprüfung der menschenrechtlichen Standards im Bereich der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug. Es handelte sich um einen Nachfolgebesuch.² Sie legte dabei ein besonderes Augenmerk auf die Umsetzung der Empfehlungen³ und auf die geschlechtsspezifische Gesundheitsversorgung, die epidemienrechtlichen Vorgaben und die psychiatrische Grundversorgung.⁴

Die Delegation unterhielt sich während ihres Besuches mit mehreren inhaftierten Personen⁵, mit der Direktion, mit dem Justizvollzugspersonal sowie mit dem für die medizinische Versorgung zuständigen Fachpersonal. Die Delegation wurde freundlich von der Direktion und den Mitarbeitenden empfangen. Die gewünschten Dokumente wurden vollumfänglich zur

¹ Bestehend aus PD Dr. med. Thomas Maier (Kommissionsmitglied und Delegationsleiter), Dr. med. Ursula Klopstein-Bichsel (Kommissionsmitglied) und Tsedön Khangsar (Wissenschaftliche Mitarbeiterin).

² Besuch vom 20. Februar 2019.

³ Begleitschreiben an Herrn Regierungsrat Hansueli Reutegger, Vorsteher Departement Inneres und Sicherheit Kanton Appenzell Ausserrhoden vom 21. August 2019 (Begleitschreiben Appenzell Ausserrhoden 2019); Gesamtbericht über die schweizweite Überprüfung der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug durch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (2018-2019), 14. November 2019 (Gesamtbericht Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug 2018-2019).

⁴ Gesamtbericht Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug 2018-2019; Art. 30, Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 29. April 2015 (Epidemienverordnung, EpV), SR 818.101.1.

⁵ Die Strafanstalt Gmünden verfügt über 62 Plätze und das Kantonale Gefängnis Appenzell Ausserrhoden über 12 Plätze. Zum Zeitpunkt des Besuches hielten sich 74 inhaftierte Personen in der Einrichtung auf. Es befanden sich insgesamt 20 inhaftierte Frauen in der Einrichtung.

Verfügung gestellt.⁶ Im Rahmen eines Schlussgesprächs teilte die Delegation der Direktion und dem Gesundheitsdienst ihre ersten Erkenntnisse mit.

Nachfolgend werden die aus Sicht der Kommission wichtigsten Erkenntnisse und Empfehlungen kurz zusammengefasst.

Die Kommission stellte fest, dass die epidemienrechtlichen Vorgaben mehrheitlich umgesetzt sind. Sie begrüsst insbesondere die Umsetzung ihrer Empfehlung zur medizinischen Eintrittsbefragung, die in der Strafanstalt Gmünden und dem Kantonalen Gefängnis innerhalb von 24 Stunden durch die Gesundheitsfachperson mittels eines ausführlichen Eintrittsformulars durchgeführt wird.⁷ Die Kommission stellte mit Zufriedenheit fest, dass im Rahmen der medizinischen Eintrittsbefragung systematisch geschlechtsspezifische Fragen gestellt werden.⁸ Gemäss Rückmeldung des Gesundheitsdienstes kann dabei die Anwesenheit der internen Sozialarbeiterin organisiert werden, damit die Befragung in Anwesenheit einer weiteren weiblichen Person erfolgt. **Die Kommission empfiehlt, das Eintrittsformular mit Fragen zum Zeitpunkt der letzten gynäkologischen Untersuchung, der familiären Situation und weiteren Fragen der reproduktiven Gesundheit zu ergänzen.**⁹

Die inhaftierten Personen haben zudem Zugang zu Kondomen und zu Substitutionstherapien. Hingegen fehlt steriles Injektionsmaterial. Zudem werden Informationen über übertragbare Krankheiten nicht systematisch abgegeben. Die Kommission begrüsst, dass gemäss Rückmeldung der Gesundheitsfachperson die Abgabe von Kits¹⁰ beim Eintritt sowie auch die Einführung von Hepatitis-C-Schnelltests geplant sind. **Die Kommission empfiehlt, inhaftierten Personen Informationen über Symptome und Verbreitung von übertragbaren Krankheiten stets niederschwellig zugänglich zu machen.**

Die Strafanstalt Gmünden verfügt über eine Frauenabteilung, in der sich die inhaftierten Frauen im offenen Vollzug befinden und Zugang zu verschiedenen Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten haben. In der Abteilung sind zwei weibliche Mitarbeitende des Justizvollzugspersonals tätig. Die Kommission erhielt auch die Rückmeldung, dass auf Wunsch Untersuchungen und Behandlungen durch eine Ärztin möglich ist bzw. der Arzt und Mitarbeiter des Gesundheitsdienstes von einer Mitarbeiterin begleitet werden können. Die Kommission begrüsst dies und bekräftigt die Einrichtung darin, dass diese Empfehlung¹¹ weiterhin umgesetzt wird.

Hingegen bedauert die Kommission, dass die Direktion weiterhin mit Hinweis auf das Äquivalenzprinzip an kostenpflichtige Hygieneartikel für inhaftierte Frauen festhält. **Die Kommission erinnert mit Nachdruck daran, dass alle Hygieneartikel unlimitiert und kostenlos sowie auch vertraulich und niederschwellig zur Verfügung stehen müssen.**¹²

⁶ Vgl. Art. 10 Bundesgesetz vom 20. März 2009 über die Kommission zur Verhütung von Folter (BG NKVF), SR 150.1.

⁷ Das Formular enthält Fragen zu Infektionskrankheiten, zur Medikation, zu allfälligen Substanzabhängigkeiten und zu psychischen Beschwerden.

⁸ Das Eintrittsformular enthält Fragen zur Gesundheitsgeschichte der Frau und Gewalterfahrungen. Vgl. GD Eintritt, Checkliste, 20. Mai 2015, Strafanstalt Gmünden, Kantonales Gefängnis, Departement Sicherheit und Justiz, Kanton Appenzell Ausserrhoden

⁹ Vgl. Gesamtbericht über die schweizweite Überprüfung der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug durch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (2019-2021) (Gesamtbericht Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug 2019-2021), Ziff. 89 und 90.

¹⁰ Diese sollen Informationen über übertragbare Krankheiten und allenfalls auch Kondome enthalten.

¹¹ Gesamtbericht Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug 2018-2019, Ziff. 128.

¹² CPT/Inf(2018)5, S. 4; Bangkok-Regeln, Regel 5.

Die gynäkologische Gesundheitsversorgung erfolgt bei Bedarf und extern. Die Kommission stellte fest, dass inhaftierte Frauen sich mehrheitlich während einigen Monaten in der Einrichtung befinden. **Die Kommission empfiehlt, insbesondere bei längeren Aufenthalten bei Bedarf und unter Berücksichtigung der letzten gynäkologischen Untersuchung proaktiv die gynäkologische Jahreskontrolle anzubieten.**¹³

Die psychiatrische Grundversorgung erfolgt durch einen externen Psychiater¹⁴, der wöchentliche Visiten in der Einrichtung durchführt. **Die Kommission unterstützt die Strafanstalt Gmünden darin, den inhaftierten Frauen auf Wunsch eine psychiatrische Betreuung bei einer Psychiaterin zu gewährleisten.**

Die Strafanstalt Gmünden verfügt über eine Abteilung Spezialvollzug mit neun Plätzen für Personen, die eine besondere Betreuung brauchen und gemäss Direktion in anderen Einrichtungen nicht untergebracht werden können. Die betroffenen Personen sollen in der Abteilung Spezialvollzug eine ihren Bedürfnissen angepasste Betreuung erhalten mit dem Ziel der Wiedereingliederung in den Normalvollzug.¹⁵ In der Abteilung sind Personen mit physischen und psychischen¹⁶ Beschwerden sowie auch fluchtgefährdete Personen untergebracht.¹⁷ Zum Zeitpunkt des Besuches war die Abteilung voll besetzt. Die Abteilung befindet sich in mehreren Containern mit Einzelzellen sowie Aufenthalts-, Arbeits- und Gesprächsräumen. Die inhaftierten Personen werden von einer Sozialpädagogin und einem Praktikanten betreut, welche verschiedene Beschäftigungsmöglichkeiten wie Mal- oder tiergestützte Therapien für die betroffenen Personen anbieten.¹⁸ Die Kommission erhielt von den inhaftierten Personen grundsätzlich positive Rückmeldungen zur Abteilung Spezialvollzug. Trotzdem traf sie auf mindestens eine Person, die aus Sicht der Kommission aktuell in der Abteilung fehlplatziert ist und stattdessen in einer psychiatrischen Klinik behandelt werden müsste.¹⁹ Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass sich die Abteilung Spezialvollzug darum bemüht, ein flexibles, individualisiertes Betreuungssetting anzubieten, damit auch Personen aufgenommen werden können, die in den normalen Strukturen des Strafvollzugs überfordert sind. Sie hinterfragt jedoch, ob vor dem Hintergrund der heterogenen Gruppe von inhaftierten Personen die gesteckten Ziele erreicht werden können. **Sie regt deshalb an, die Abteilung Spezialvollzug konzeptionell klarer zu gestalten und dabei eine somatisch und psychiatrisch adäquate, den individuellen Bedürfnissen entsprechende Betreuung von inhaftierten Personen sicherzustellen. Sie erinnert daran, dass bei Bedarf eine Person in eine psychiatrische Klinik oder in eine forensische Spezialabteilung zu verlegen ist.**

Zudem stellte sie fest, dass die Abteilung Spezialvollzug nur für inhaftierte Männer zugänglich ist, wobei der Bedarf für betroffene Frauen ebenfalls vorhanden ist. **Die Kommission empfiehlt, die Einrichtung einer ähnlichen Abteilung für inhaftierte Frauen zu prüfen.**

Die Kommission stellte fest, dass die Medikamente weiterhin vom Justizvollzugspersonal abgegeben werden. Sie nimmt zur Kenntnis, dass die Organisation der Medikamentenabga-

¹³ Gesamtbericht Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug 2019-2021, Ziff. 95.

¹⁴ Der externe Psychiater ist beim Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (SVAR) tätig.

¹⁵ Konzept Abteilung Spezialvollzug (SV) in der Strafanstalt Gmünden vom 17. Juni 2011, Strafanstalt Gmünden, Departement Sicherheit und Justiz, Kanton Appenzell Ausserrhoden, S.4.

¹⁶ Dabei handelt es sich um Personen, welche teilweise psychische Krankheitsbilder wie Impulskontrollstörungen oder Psychosen aufweisen.

¹⁷ Die Abteilung Spezialvollzug wird geschlossen geführt. Zum Zeitpunkt des Besuches waren vier inhaftierte Männer in der Abteilung Spezialvollzug wegen Fluchtgefahr und nicht wegen besonderer Betreuungsbedürfnisse untergebracht.

¹⁸ Auch der Psychiater besucht die Abteilung wöchentlich.

¹⁹ Dies wurde im Schlussgespräch im Anschluss an den Besuch erwähnt.

be in ausführlichen Konzepten²⁰ festgehalten ist und auch Schulungen des Justizvollzugspersonal durch die Gesundheitsfachperson stattfinden. Zudem nehmen Mitarbeitende mit mehreren Ausbildungen verschiedene Funktionen im Bereich der Gesundheitsversorgung wahr.²¹ Aus Sicht der Kommission sollten die Aufgabenbereiche der Gesundheitsfachpersonen klar von anderen Tätigkeiten, insbesondere im Bereich des Justizvollzugs getrennt sein und eine Vermischung der Rollen unbedingt vermieden werden.²² **Die Kommission erinnert an den Grundsatz, wonach die Abgabe rezeptpflichtiger Medikamente nur über das medizinische Fachpersonal erfolgen soll. Sie regt zudem an, Massnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit und der Sicherheit bei der Abgabe durch Justizvollzugspersonal zu treffen.**²³

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und ersuchen Sie um Stellungnahme innerhalb von 60 Tagen zu den obengenannten Ausführungen. Sofern Sie nichts dagegen einzuwenden haben, kann Ihre Stellungnahme auf der Website der Kommission veröffentlicht werden. Die Beobachtungen zur Gesundheitsversorgung fanden auch Eingang in den Gesamtbericht über die schweizweite Überprüfung der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug durch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (2019–2021), den wir Ihnen ebenfalls zustellen und zu dem Sie auch Stellung nehmen können.

Freundliche Grüsse



Regula Mader
Präsidentin

- Kopie geht an: Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden, Regierungsgebäude, 9102 Herisau

²⁰ Bspw. Abgabe der Medikamente, Prozessbeschreibung Nr: B2_Gesundheit, Strafanstalt Gmünden, Kanton Appenzell Ausserrhoden 3. Medikamenten-Blätter, Medikamenten-Abgabe Merkblatt Ablauf, Weisung Nr: B2 Sozialdienst, Strafanstalt Gmünden, Kanton Appenzell Ausserrhoden.

²¹ Ein Mitarbeiter des Justizvollzugspersonal mit einer Pflegeausbildung hilft bei der Medikamentenabgabe aus. Die Sozialmitarbeiterin verfügt über eine Ausbildung als Pharmaassistentin und übernimmt die Stellvertretung der Gesundheitsfachperson bei dessen Abwesenheit.

²² Gesamtbericht Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug 2019-2021, Ziff. 120.

²³ Ibid., Ziff. 122.



Departement Inneres und Sicherheit, 9100 Herisau

Einschreiben

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter
Regula Mader
Präsidentin
Schwanengasse 2
3003 Bern

Hansueli Reutegger
Regierungsrat
Tel. +41 71 353 68 40
Hansueli.Reutegger@ar.ch

Herisau, 19. Oktober 2021

Stellungnahme zum Schreiben vom 13. September 2021

Sehr geehrte Frau Mader

Wir danken Ihnen für die Ausführungen im Schreiben vom 13. September 2021 und der Möglichkeit zur Stellungnahme. Zu den einzelnen Punkten nehmen wir wie folgt Stellung:

Eintrittsformular um weitere gynäkologische Fragestellungen und bezüglich der reproduktiven Gesundheit ergänzen

Es wird empfohlen, das Eintrittsformular um Fragen zum Zeitpunkt der letzten gynäkologischen Untersuchung, der familiären Situation und weiteren Fragen der reproduktiven Gesundheit zu ergänzen. Diese Empfehlung ist aufgenommen und die Fragen sind in das Eintrittsformular integriert worden.

Abgabe von Informationsmaterial

In Ihrem Schreiben halten Sie fest, dass inhaftierten Personen Informationen über Symptome und Verbreitung von übertragbaren Krankheiten niederschwellig zugänglich zu machen seien. Die inhaftierten Personen in den Gefängnissen Gmünd erhalten beim Eintrittsgespräch vom Gesundheitsdienst die empfohlenen Informationsbroschüren in derjenigen Sprache, welche sie am besten verstehen.

Abgabe von Hygieneartikeln

In Ihrem Schreiben führen Sie an, dass Hygieneartikel für inhaftierte Frauen unlimitiert, kostenlos, vertraulich und niederschwellig zur Verfügung stehen müssen. Wie bereits im letzten Schreiben ausführlich dargelegt, wird in den Gefängnissen Gmünd bezüglich der Abgabe von Hygieneartikeln das Äquivalenzprinzip höher gewichtet als die Empfehlungen der Bangkok-Rules. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass in den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen keine derartigen Forderungen bezüglich Hygieneartikeln enthalten sind.

Gynäkologische Jahreskontrolle

Ihre Kommission empfiehlt, den Frauen, die länger inhaftiert sind, bei Bedarf und unter Berücksichtigung der letzten gynäkologischen Untersuchung die gynäkologische Jahreskontrolle proaktiv anzubieten. Inhaftierte

Frauen haben bei ausgewiesenem medizinischen Bedarf und unter Berücksichtigung der letzten gynäkologischen Untersuchung die Möglichkeit, sich der gynäkologischen Jahreskontrolle zu unterziehen. Der Anstaltsarzt bietet allen weiblichen Gefangenen bei längerem Aufenthalt diese Möglichkeit an. Er erfragt die diesbezüglich relevanten Informationen jeweils proaktiv im Rahmen der Eintrittsvisite.

Psychiatrische Betreuung der inhaftierten Frauen durch eine Psychiaterin

Sie legen dar, dass die psychiatrische Betreuung der inhaftierten Frauen auf Wunsch der jeweiligen Patientin durch eine Psychiaterin erfolgen sollte. Sofern eine inhaftierte Frau die Betreuung durch eine Psychiaterin wünscht, kann dies gewährleistet werden.

Spezialvollzug

Sie führen an, dass Ihre Kommissionsmitglieder während Ihres Besuches auf einen Gefangenen gestossen sind, der im Spezialvollzug fehlplatziert war. Diese Auffassung teilen wir. Die zuständige Einweisungsbehörde ist mehrfach aufgefordert worden, für den Gefangenen einen adäquaten Platz zu suchen. Jedoch ist die Einweisungsbehörde dieser Aufforderung nur schleppend nachgekommen. Als endlich ein Platz zugesichert wurde, konnte der Gefangene jedoch nicht aufgenommen werden, weil die Institution mit einem Covid-Fall konfrontiert war. Letztlich wurde der Gefangene durch die Einweisungsbehörde in ein Regionalgefängnis versetzt, was unseres Erachtens nicht zur Verbesserung der Situation des Gefangenen beigetragen hat.

Spezialvollzug für Frauen

Sie empfehlen in Ihrem Schreiben, die Einrichtung eines Spezialvollzugs für Frauen zu prüfen. Diese Empfehlung ist per 1. Juli 2021 bereits umgesetzt worden. Es stehen zurzeit fünf Plätze für Frauen in der Spezialvollzugsabteilung zur Verfügung.

Medikamentenabgabe über das medizinische Fachpersonal sicherstellen

Sie schreiben, dass die Aufgabengebiete der Gesundheitsfachpersonen klar von anderen Tätigkeiten getrennt sein und eine Vermischung der Rollen unbedingt vermieden werden sollte. In den Gefängnissen Gmünden ist der Gesundheitsfachmann einzig für den Gesundheitsbereich zuständig.

Weiter führen Sie aus, dass die Abgabe rezeptpflichtiger Medikamente nur über das medizinische Fachpersonal erfolgen soll. Wie bereits im letzten Schreiben ausgeführt, werden die Medikamente in den Gefängnissen Gmünden ausschliesslich durch medizinisches Fachpersonal gerichtet. Wie in einem Grossteil der Gefängnisse und Strafanstalten des Ostschweizerischen Strafvollzugskonkordates erfolgt die Medikamentenabgabe auch in den Gefängnissen Gmünden grundsätzlich durch Mitarbeitende des Betreuungs- und Sicherheitsdienstes. Die Mitarbeitenden des Betreuungs- und Sicherheitsdienstes werden bezüglich der Medikamentenabgabe regelmässig durch medizinisches Fachpersonal geschult.

Sie regen an, dass Massnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit und der Sicherheit bei der Abgabe durch Justizvollzugspersonal getroffen werden. Die Vertraulichkeit ist einerseits dadurch gewährleistet, dass sich immer nur eine inhaftierte Person in dem Raum befindet, in welchem die Medikamente abgegeben werden. Andererseits ist mit dem neuen IT-Verwaltungssystem "GINA" sichergestellt, dass nur die berechtigten Mitarbeitenden Dokumenteneinsicht in den Bereich "Gesundheitsdienst" haben.



Die Abgabe jedes einzelnen Medikamentes wird durch den Mitarbeitenden, der das Medikament abgibt, visiert. Damit ist das Vier-Augen-Prinzip gewährleistet. Wie bereits oben ausgeführt, wird das Betreuungs- und Sicherheitspersonal regelmässig bezüglich der Abgabe der Medikamente geschult. Durch diese Vorkehrungen ist auch der Sicherheitsaspekt ausreichend berücksichtigt.

Auf eine Stellungnahme betreffend den Gesamtbericht über die schweizweite Überprüfung der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug durch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (2019-2021) verzichten wir.

Gegen die Veröffentlichung der Stellungnahme auf der Website der Kommission haben wir nichts einzuwenden.

Wir danken für die Kenntnisnahme und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Hansueli Reutegger, Regierungsrat

Kopie an:

Alexandra Horvath, Direktorin Gmünden



P.P. CH-3003 Bern, NKVF

Einschreiben

Herr Regierungsrat Philippe Müller
Vorsteher Sicherheitsdirektion Kanton Bern
Generalsekretariat
Kramgasse 20
3011 Bern

Unser Zeichen: NKVF
Bern, 24. Februar 2021

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Eine Delegation¹ der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) besuchte² am 17. Dezember 2020 das Regionalgefängnis Biel im Rahmen ihrer Überprüfung der menschenrechtlichen Standards im Bereich der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug. Es handelte sich um einen Nachfolgebesuch. Sie legte dabei ein besonderes Augenmerk auf die Überprüfung der Umsetzung der bisherigen Empfehlungen³, insbesondere zur geschlechterspezifischen Gesundheitsversorgung, zu den epidemienrechtlichen Vorgaben⁴ und zur psychiatrischen Versorgung.

Die Delegation unterhielt sich während ihres Besuches mit mehreren inhaftierten Personen⁵, mit der Direktion, mit dem Justizvollzugspersonal sowie mit dem für die medizinische Versorgung zuständigen Fachpersonal⁶. Die Delegation wurde freundlich und offen von der Direktion und den Mitarbeitenden empfangen. Die gewünschten Dokumente wurden vollumfänglich zur Verfügung gestellt.⁷ Im Rahmen eines Schlussgesprächs teilte die Delegation

¹ Bestehend aus Dr. med. Ursula Klopstein-Bichsel, Delegationsleiterin und Kommissionsmitglied, und Tsedön Khangsar, Wissenschaftliche Mitarbeiterin.

² Der Besuch der NKVF wurde im Vorfeld schriftlich angekündigt

³ Begleitschreiben an Regierungsrat Philippe Müller, Vorsteher Polizei- und Militärdirektion Kanton Bern vom 21. August 2019 (Begleitschreiben Bern, August 2019); Gesamtbericht über die schweizweite Überprüfung der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug durch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (2018 – 2019), 14. November 2019 (Gesamtbericht Gesundheitsversorgung 2019).

⁴ Art. 30, Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 29. April 2015 (Epidemienverordnung, EpV), SR 818.101.1.

⁵ Das Regionalgefängnis Biel verfügt über insgesamt 44 Plätze. Zum Zeitpunkt des Besuches hielten sich aufgrund von laufenden Umbauarbeiten 20 inhaftierte Personen in der Einrichtung auf. Es befanden sich vier weibliche Inhaftierte im Strafvollzug in der Einrichtung. Mit einer Ausnahme befanden sich alle männlichen Inhaftierten in Untersuchungshaft.

⁶ Da der zuständige Arzt zum Zeitpunkt des Besuches abwesend war, führte Ursula Klopstein-Bichsel am Besuchstag ein Telefongespräch mit ihm.

⁷ Vgl. Art. 10 Bundesgesetz vom 20. März 2009 über die Kommission zur Verhütung von Folter (BG NKVF), SR 150.1.

der Direktion sowie dem Leiter Bereich Haft und Vollzug des Amts für Justizvollzug des Kantons Bern ihre ersten Erkenntnisse mit. Die, ab Januar 2021 neue Direktorin des Regionalgefängnis' Biel war zum Zeitpunkt des Besuches ebenfalls anwesend.

Bei der stichprobenartigen Durchsicht der Sicherheits- und Disziplinar massnahmen stellte die Kommission fest, dass diese korrekt verfügt sind mit Angaben zur Dauer der Massnahme, Begründung und Rechtsmittelbelehrung. In der Regel wird bei Sicherheitsmassnahmen der Arzt informiert.

Die Kommission begrüsst, dass ihre bisherigen Empfehlungen zu den epidemienrechtlichen Vorgaben teilweise umgesetzt wurden.⁸ Handlungsbedarf sieht sie hingegen insbesondere bei der Zugänglichkeit zur psychiatrischen Versorgung sowie zu weiterführenden Behandlungen bei spezialisierten Fachpersonen. Nachfolgend werden die aus Sicht der Kommission wichtigsten Erkenntnisse und Empfehlungen kurz zusammengefasst.

Die Kommission stellte fest, dass die Zusammenarbeit mit der Spitex ausgebaut bzw. ihre Präsenzzeiten im Regionalgefängnis Biel erhöht wurde.⁹ Dies ermöglicht die Umsetzung einzelner epidemienrechtlicher Vorgaben wie eine systematische Eintrittsbefragung innerhalb von 24 Stunden. Zudem werden Medikamente neu ebenfalls von den Mitarbeitenden der Spitex vorbereitet.¹⁰ Die Kommission stellte bei der stichprobenartigen Durchsicht der Patientenakten jedoch fest, dass die Formulare der medizinischen Eintrittsbefragung teilweise unvollständig ausgefüllt sind und geschlechterspezifische Fragen im Rahmen der Eintrittsbefragung fehlen. **Sie empfiehlt, das Eintrittsformular mit geschlechterspezifischen Fragen zu ergänzen¹¹, alle Fragen systematisch zu stellen und die Antworten vollständig zu dokumentieren.¹²** Die Kommission stellte fest, dass mehrere suchtkranke inhaftierte Personen vor dem Gefängnisaufenthalt ambulant behandelt wurden. Begonnene Substitutionstherapien werden im Regionalgefängnis Biel weitergeführt.¹³ **Aus Sicht der Kommission kann sich eine allfällige Zusammenarbeit mit bereits involvierten externen Fachpersonen vorteilhaft auf die Kontinuität der Behandlung auswirken. Sie regt deshalb die Nutzung von bereits bestehenden kantonalen Synergien bei der Betreuung von suchtkranken inhaftierten Personen an.¹⁴**

Die Kommission begrüsst die elektronische Erfassung der medizinischen Daten im kantonsweiten System sowie die vertrauliche Zugänglichkeit zu den Patientenakten für das Gesundheitsfachpersonal.¹⁵ **Sie empfiehlt, die inhaftierten Personen über die mögliche Einsicht durch Gesundheitsdienste anderer Gefängnisse im Kanton Bern zu informieren.¹⁶**

⁸ Begleitschreiben Bern, August 2019; Gesamtbericht Gesundheitsversorgung 2019.

⁹ Die Spitex des Kantons Bern hat vier zusätzliche Mitarbeitende eingestellt, welche speziell für die Tätigkeit im Regionalgefängnis Biel geschult wurden. Neben ihren täglichen Einsätzen am Vormittag und am Abend für die Medikamentenabgabe ist eine Person zusätzlich von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr in der Einrichtung.

¹⁰ Vgl. Begleitschreiben Bern August 2019, Seite 2.

¹¹ Falls inhaftierte Frauen keine Angaben machen wollen, ist dies zu respektieren. Zu geschlechterspezifischen Fragen gehören bspw. die Vorgeschichte der reproduktiven Gesundheit. Für weitere Angaben zu geschlechterspezifischen Fragen siehe auch Gesamtbericht über die schweizweite Überprüfung der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug durch die NKVF vom 14. November 2019, Ziff. 49 und Ziff. 128; vgl. auch Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Ziff. 25.4 und 34.2.; Bangkok-Regeln, Regeln 6 und 8: Zur reproduktiven Gesundheitsgeschichte gehören aktuelle und vergangene Schwangerschaften, Geburten oder reproduktive Gesundheitsbeschwerden.

¹² Gesamtbericht Gesundheitsversorgung 2019, Ziff. 83.

¹³ Im Nachgang zum Besuch im RG Biel führte Dr. med. Klopstein am 18. Dezember 2020 ein Telefongespräch mit der Leitung der Suprax Biel.

¹⁴ Bspw. mit dem Zentrum für ambulante Suchtbehandlung Suprax Biel.

¹⁵ Gesamtbericht Gesundheitsversorgung 2019, Ziff. 113 und Ziff. 115.

¹⁶ Gesamtbericht Gesundheitsversorgung 2019, Ziff. 115.

Für die Gesundheitsversorgung stehen zwei Räume für die Mitarbeitenden der Spitex bzw. für medizinische Untersuchungen zur Verfügung.¹⁷ Der Raum für medizinische Untersuchungen ist jedoch nach wie vor spärlich ausgestattet und erlaubt keine Untersuchungen wie Blutzuckermessungen, EKG-Untersuchungen sowie auch keine Blutentnahmen. Die Kommission erhielt zudem die Rückmeldung, dass die über die Mittagszeit anwesende Mitarbeitende der Spitex bereits bei einer halben Belegung der Einrichtung ausgelastet ist. **Sie wiederholt deshalb ihre Empfehlung, im Regionalgefängnis Biel einen infrastrukturell adäquaten Gesundheitsdienst einzurichten.¹⁸ Sie empfiehlt ausserdem, die Präsenzzeiten der Mitarbeitenden der Spitex weiter zu erhöhen.** Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass im Frühling 2021 ein Wechsel der ärztlichen Betreuung vorgesehen ist und **empfiehlt, die Zusammenarbeit mit der neuen Ärztin bzw. dem neuen Arzt weiter auszubauen.** Wir bitten Sie ausserdem, uns zur gegebenen Zeit im Frühling dieses Jahres über diesen Wechsel zu informieren.

Aus Sicht der Kommission ist die Triage zur zahnärztlichen Versorgung sowie zur Versorgung durch externe Spezialisten zu verbessern. So erhielt sie Kenntnis von einzelnen Fällen, in denen es zum verzögerten Zugang zum Zahnarzt bzw. zum Augenarzt kam. Bei einer verzögerten zahnärztlichen Behandlung kam es zu einem Abszess des Zahns. **Die Kommission empfiehlt dringend, die bestehenden Strukturen bei der zahnärztlichen Versorgung¹⁹ zu nutzen und bei Bedarf den inhaftierten Personen den Zugang zu zahnärztlichen sowie weiteren spezifischen Behandlungen ohne Verzögerung zu gewährleisten.²⁰**

Die Kommission stuft die psychiatrische Versorgung im Regionalgefängnis Biel allgemein als problematisch ein. Sie stellte fest, dass mehrere inhaftierte Personen psychiatrische Krankheitsbilder aufweisen, welche einer Abklärung durch psychiatrische Fachpersonen bedürfen, welche bis zum Zeitpunkt des Besuches nicht stattgefunden hat.²¹ Die allfällige Symptomatik wurde mit Medikation behandelt. Zudem erhielt die Kommission die Rückmeldung, dass der Forensisch-Psychiatrische Dienst (FPD) wenig konsultiert wird.²² **In Anbetracht der psychischen Krankheitsbilder mehrerer inhaftierter Personen empfiehlt die Kommission dringend, die psychiatrischen Versorgungsmöglichkeiten auszubauen. Sie empfiehlt insbesondere die Zusammenarbeit mit dem FPD zu intensivieren, damit eine zeitnahe und regelmässige Betreuung gewährleistet ist und bei Bedarf die betroffenen Personen in eine geeignete psychiatrische Einrichtung verlegt werden.²³** Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass eine vertiefte sozialen Betreuung der inhaftierten Personen durch speziell ausgebildete Mitarbeitende des Justizvollzugspersonals geplant ist.²⁴

¹⁷ Im Raum für die Mitarbeitenden der Spitex wird für administrative Tätigkeiten sowie für die Aufbewahrung der Medikamente genutzt.

¹⁸ Siehe Begleitschreiben Bern August 2019, Seite 2. Siehe auch Gesamtbericht Gesundheitsversorgung 2019, Ziff. 97.

¹⁹ Die zahnärztliche Versorgung erfolgt im Regionalgefängnis Burgdorf.

²⁰ Vgl. Gesamtbericht Gesundheitsversorgung 2019, Ziff. 105.

²¹ Es finden sich bei mindestens der Hälfte der inhaftierten Personen Hinweise auf psychiatrische Krankheitsbilder wie Suchterkrankungen, Schlafstörungen, Ängste und Depressionen bis hin zu schwereren Krankheitsbildern wie Persönlichkeitsstörungen und Psychosen.

²² Dr. med. Ursula Klopstein telefonierte am 18. Januar 2021 mit dem FPD. Sie erhielt die Rückmeldung, dass der FPD vom Regionalgefängnis Biel ca. sechs bis sieben Mal pro Jahr konsultiert wurde.

²³ Vgl. EGMR, *Rivière gegen Frankreich*, 33834/03 (2006): Psychotische oder suizidale Inhaftierte in einem Gefängnis sollen in einer Klinik untergebracht werden. Vgl. Gesamtbericht Gesundheitsversorgung 2019, Ziff. 108.

²⁴ Die soziale Betreuung besteht gemäss Direktion aus vertieften Gesprächen mit den inhaftierten Personen sowie Hilfeleistungen im alltäglichen Leben.

Die Kommission begrüsst, dass die Einrichtung über ein Konzept zur Betreuung von weiblichen inhaftierten Personen verfügt.²⁵ **Sie regt an, das Konzept in Bezug auf die geschlechterspezifische Gesundheitsversorgung zu ergänzen.**²⁶ Zudem nimmt die Kommission mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass ihre Empfehlung zu kostenlosen Schwangerschaftstests und Hygieneartikeln umgesetzt wurde.²⁷ Die ärztlichen Untersuchungen von weiblichen Inhaftierten werden jeweils von den Mitarbeiterinnen der Spitex begleitet soweit diese anwesend sind. Hingegen kann dies bei ihrer Abwesenheit nicht immer gewährleistet werden. Ausserdem erhielt die Kommission die Rückmeldung, dass gynäkologische Beschwerden mehrheitlich vom Gefängnisarzt behandelt werden. Nur in dringenden Fällen werde gynäkologische Untersuchungen und Behandlungen in der BEWA organisiert, was aus Sicht der Kommission ungenügend ist. **Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Kommission bei gynäkologischen Beschwerden einen niederschweligen und zeitnahen Zugang zu gynäkologischen Fachpersonen. Zudem wiederholt die Kommission ihre Empfehlung, dass auf Wunsch der betroffenen inhaftierten Frauen jeweils die Anwesenheit von weiblichen Mitarbeitenden bei ärztlichen Untersuchungen gewährleistet werden muss.**²⁸

Zusammenfassend begrüsst die Kommission die erfolgte Umsetzung verschiedener Empfehlungen. Namentlich ermöglicht die erweiterte Zusammenarbeit mit der Spitex die Umsetzung epidemienrechtlicher Vorgaben wie die systematische Eintrittsbefragung sowie auch die Vorbereitung der Medikamente durch Gesundheitsfachpersonal. Aus Sicht der Kommission sind die Präsenzzeit der Mitarbeitenden sowie die Zusammenarbeit mit der ärztlichen Betreuung weiter auszubauen. Ausserdem regt sie die Nutzung kantonaler Synergien im Bereich der Betreuung von suchtkranken inhaftierten Personen an. Dringenden Handlungsbedarf sieht sie bei der gynäkologischen, bei der zahn- und augenärztlichen sowie bei der psychiatrischen Versorgung.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und ersuchen Sie um Stellungnahme innerhalb von 60 Tagen zu den obengenannten Ausführungen. Sofern Sie nichts dagegen einzuwenden haben, kann Ihre Stellungnahme auf der Website der Kommission veröffentlicht werden. Ausserdem werden wir Ihnen im Laufe dieses Jahres den Nachfolgebericht zur Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug 2019 – 2021 zustellen, zu dem Sie ebenfalls Stellung nehmen können.

Freundliche Grüsse



Regula Mader
Präsidentin

- Kopie geht an: Staatskanzlei des Kantons Bern, Postgasse 68, Postfach, 3000 Bern 8

²⁵ Strafvollzug an Frauen im GF Haft vom 17. August 2020. 2019 befanden sich 57 weibliche inhaftierte Personen in der Einrichtung. Die längste Aufenthaltsdauer betrug 84 Tage in Untersuchungshaft. 2018 befanden sich 78 weibliche Inhaftierte in der Einrichtung. Die längste Aufenthaltsdauer betrug 92 Tage. Insgesamt betrug die Belegung durch weibliche Inhaftierte im Jahr 2018 1871 Tage und im Jahr 2019 918 Tage.

²⁶ Vgl. Bangkok-Regeln, Grundsätze 6 bis 18; Gesamtbericht Gesundheitsversorgung 2019, Ziff. 48 bis 51 sowie Ziff. 128.

²⁷ Begleitschreiben Bern August 2019, Seite 2; Gesamtbericht Gesundheitsversorgung 2019, Ziff. 128.

²⁸ *Ibid.*



EINGEGANGEN 03. Mai 2021

Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)
Schwanengasse 2
3003 Bern

Ihr Zeichen:	NKVF	28. April 2021
Unser Zeichen:	2021.SIDGS.188	
RRB Nr.:	481/2021	
Direktion:	Sicherheitsdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	

Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) betreffend die Überprüfung der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug; Nachfolgebesuch vom 17.12.20 im Regionalgefängnis Biel
Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Bericht der Kommission zum Nachfolgebesuch vom 17. Dezember 2020 im Regionalgefängnis (RG) Biel.

Die von der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) gemachten Feststellungen der Situation der Gesundheitsversorgung im RG Biel nahm das Amt für Justizvollzug (AJV) des Kantons Bern zur Kenntnis. Die entsprechende Umsetzung der Mängelbehebung wurde bereits in Angriff genommen.

1. Präsenzzeit Mitarbeitende Gesundheitsfachpersonal

Die Situation zur Gesundheitsversorgung im RG Biel ist vom zuständigen Amt für Justizvollzug (AJV) erkannt. Wie die NKVF festgestellt hat, konnte die Zusammenarbeit mit der Spitex Region Biel/Bienne im vergangenen Jahr ausgebaut werden. Die Leistungsvereinbarung mit der Spitex betreffend medizinische Versorgung wird laufend überprüft und befindet sich derzeit in Überarbeitung.

Die Mitarbeitenden der Spitex stehen jeweils dreimal täglich (am Morgen, am Mittag und am Abend) als Ansprechpersonen für die eingewiesenen Personen sowie für Fragen des Personals des RG Biel zur Verfügung.

Durch den Ausbau der Dienstleistungen der Spitex ist es möglich, dass Erstkonsultationen aller eingewiesenen Personen standardisiert sind und eine optimale Vorbereitung für die Arztvisite geleistet werden kann. Die Medikamentenabgabe erfolgt ausschliesslich durch medizinisches Personal.

Zudem wurde vom Amt für Justizvollzug per 1. Juni 2021 eine zusätzliche befristete 80%-Stelle für die medizinisch / psychiatrische Grundversorgung im RG Biel bewilligt.

2. Zusammenarbeit ärztliche Betreuung

Die Zusammenarbeit mit dem Gefängnisarzt gestaltet sich gut. Während den wöchentlichen Arztvisiten wird sichergestellt, dass mindestens eine gleichgeschlechtliche medizinische Fachperson anwesend ist. Die vertragliche Zusammenarbeit mit dem Gefängnisarzt läuft per Ende März 2021 aus (Pension). Für die zukünftige medizinische Versorgung des RG Biel laufen derzeit Vertragsverhandlungen.

3. Kantonale Synergien im Bereich Suchtkranke

Die in Punkt 1 erwähnte medizinisch / psychiatrische Fachperson (bewilligt per 1. Juni 2021) wird die Zusammenarbeit mit externen Fachpersonen und Institutionen prüfen. Nach Möglichkeit wird diese aufgebaut und vertieft und Synergien werden genutzt.

4. Gynäkologische-, Zahn- und Augenärztliche Versorgung

Die gynäkologische und augenärztliche Versorgung erfolgt im Geschäftsfeld Haft ausschliesslich im Inseelspital Bern (Bewachungsstation und/oder in Spezialabteilungen wie beispielsweise die Frauenklinik). Das heutige System hat sich bewährt, deshalb sind keine Änderungen geplant. Aufgrund des Wechsels bei der ärztlichen Versorgung per Ende März 2021 wird das medizinische Fachpersonal der Spitex vor Ort im RG Biel mehr Kompetenzen erhalten und die organisatorischen Abläufe dahingehend angepasst, sodass gynäkologische und zahnärztliche Behandlungen unverzüglich auf der BEWA durch ein Konsilium eingeleitet werden. Einweisungsverzögerungen können somit vermieden werden. Die zahnärztliche Versorgung erfolgt im RG Burgdorf. Aufgrund der räumlichen Gegebenheiten ist eine Lösung im RG Biel nicht umsetzbar.

5. Psychiatrische Versorgung

In der Vereinbarung vom 1. Januar 2007 zwischen der Polizei- und Militärdirektion (POM), heute Sicherheitsdirektion (SID) und dem Forensisch-Psychiatrischen Dienst (FPD) der Universität Bern ist definiert, dass der FPD für die psychiatrische Grundversorgung (Art. 2 der Vereinbarung vom 1. Januar 2007 zwischen der SID und dem FPD) für die Regionalgefängnisse des Kantons Bern zuständig ist. Gemäss Art. 22 ist der forensisch-psychiatrische Dienst verpflichtet, psychiatrische Sprechstunden im Rahmen der Grundversorgung anzubieten. Aktuell kann der FPD keine Sprechstunden im RG Biel anbieten. Eingewiesene Personen, welche regelmässiger psychiatrischer Versorgung bedürfen, werden nach Möglichkeit in ein anderes Regionalgefängnis verlegt.

Der Handlungsbedarf ist erkannt. Die Optimierung der Abläufe und Zusammenarbeit zwischen dem RG Biel und dem FPD der Universität Bern ist von beiden Seiten erkannt und entsprechend sind regelmässige psychiatrische Sprechstunden in Planung. Der Bedarf an psychiatrischen Konsultationen im RG Biel ist im Rahmen der psychiatrisch-psychologischen Grundversorgung des AJV berücksichtigt.

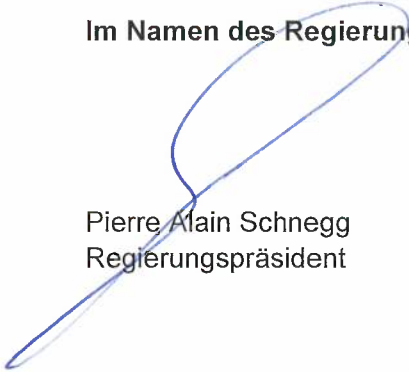
6. Geschlechterspezifische Fragen im Eintrittsgespräch

Wie in Ihrem Schreiben vom 24. Februar 2021 empfohlen wird, wurde das Formular der medizinischen Eintrittsbefragung mit geschlechterspezifischen Fragen ergänzt.

Der Regierungsrat dankt der NKVF für die wertvolle Arbeit zum Wohle der eingewiesenen Personen und dankt Ihnen für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Pierre Alain Schnegg
Regierungspräsident



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Sicherheitsdirektion
- Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)
Commission nationale de prévention de la torture (CNPT)
Commissione nazionale per la prevenzione della tortura (CNPT)
Cummissiun naziunala per la prevenziun cunter la tortura (CNPT)
National Commission for the Prevention of Torture (NCPT)

P.P. CH-3003 Bern, NKVF

Herr Regierungsrat Philippe Müller
Vorsteher Sicherheitsdirektion
Kanton Bern
Generalsekretariat
Kramgasse 20
3011 Bern

Unser Zeichen: NKVF
Bern, 8. Mai 2020

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Eine Delegation¹ der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) besuchte am 31. Januar 2020 die Justizvollzugsanstalt Hindelbank (JVA Hindelbank) im Rahmen ihrer Überprüfung der menschenrechtlichen Standards im Bereich der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug. Sie legte dabei ein besonderes Augenmerk auf die geschlechterspezifische Gesundheitsversorgung, die psychiatrische Versorgung und die Umsetzung der epidemienrechtlichen Vorgaben.²

Die Kommission unterhielt sich während ihres Besuches mit einigen der anwesenden inhaftierten Personen³, mit der Direktion, mit dem Justizvollzugspersonal sowie mit dem für die medizinische Versorgung zuständigen Fachpersonal. Sie erlebte einen offenen und freundlichen Empfang. Alle Mitarbeitenden standen der Delegation jederzeit zur Verfügung und die

¹ Bestehend aus PD Dr. med. Thomas Maier (Kommissionsmitglied und Delegationsleiter), Dr. med. Corinne Devaud Cornaz (Kommissionsmitglied), Sandra Imhof (Geschäftsführerin), Tsedön Khangsar (Wissenschaftliche Mitarbeiterin).

² Art. 30 Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 29. April 2015 (Epidemienverordnung, EpV), SR 818.101.1; Vgl. auch Amt für Freiheitsentzug und Betreuung, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern, Weisung Eidgenössische Epidemienverordnung – Mindestmassnahmen, die von den Institutionen des Freiheitsentzugs zu gewährleisten sind, 18. Januar 2016.

³ Die JVA Hindelbank verfügt über insgesamt 107 Plätze. Zum Zeitpunkt des Besuches befanden sich 106 inhaftierte Frauen in der Einrichtung.

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)
Schwanengasse 2, 3003 Bern
Tel. +41 58 465 16 20
info@nkvf.admin.ch
www.nkvf.admin.ch

Delegation erhielt Zugang zu den gewünschten Unterlagen.⁴ Im Rahmen eines Schlussgesprächs teilte die Kommission der Direktion ihre ersten Erkenntnisse mit.

Die Kommission überprüfte neben der Gesundheitsversorgung auch die Disziplinar- und Sicherheitsmassnahmen und stellte fest, dass die Sicherheitsmassnahmen die formalrechtlichen Vorgaben erfüllen sowie auf ihre Notwendigkeit regelmässig überprüft werden.⁵ Die Durchsicht der Verfügungen ergab jedoch auch, dass alle Einweisungen in die Sicherheitszelle im Jahr 2019 in Zusammenhang mit einer akuten Selbstgefährdung standen. Zudem war die Dauer der Massnahme nicht immer nachvollziehbar.⁶ **Die Kommission empfiehlt grundsätzlich, bei vorliegender Selbstgefährdung und Suizidalität eine Einweisung in die Sicherheitszelle nur als kurze, vorübergehende Massnahme zu erwägen und betroffene Personen so schnell wie möglich in eine psychiatrische Klinik zu verlegen. Sie regt zudem an, dies in den ansonsten ausführlichen Richtlinien Suizidalität⁷ festzuhalten.**

Die Kommission erhielt insgesamt einen positiven Eindruck über die Qualität der Gesundheitsversorgung in der JVA Hindelbank. Sie begrüsst insbesondere die auf die gesundheitlichen Bedürfnisse der weiblichen Inhaftierten ausgerichtete Versorgung⁸ sowie die Umsetzung der epidemienrechtlichen Vorgaben.

Die Kommission stellte fest, dass der Gesundheitsdienst mit mehreren Gesundheitsfachpersonen und verschiedenen Therapie- und Untersuchungsräumen personell und materiell adäquat ausgestattet ist.⁹ Die ärztlichen Visiten finden zweimal pro Woche statt. **Die Kommission regt an, die ärztliche Präsenz in der JVA Hindelbank bzw. deren Erreichbarkeit zu erhöhen, um eine medizinisch engere Betreuung der inhaftierten Personen¹⁰ zu gewährleisten.**

Die Gesundheitsversorgung während der Schwangerschaft und der Geburt erfolgt durch externe Gynäkologinnen und Gynäkologen. Die Kommission stellte zudem mit Zufriedenheit fest, dass die Räumlichkeiten der Wohngruppe Mutter und Kind¹¹ offen und freundlich eingerichtet sind und allen Müttern die Babyausstattung sowie die -verpflegung kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Für die postnatale Betreuung werden Hebammen sowie die Mutter-

⁴ Vgl. Art. 10 Bundesgesetz vom 20. März 2009 über die Kommission zur Verhütung von Folter (BG NKVF), SR 150.1.

⁵ Vgl. Art. 35 und Kapitel 6.4 und 7 Gesetz über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG) vom 23. Januar 2018 des Kantons Bern, 341.1; Kapitel 4.3 und 4.4 Verordnung über den Justizvollzug (Justizvollzugsverordnung, JVV) vom 22. August 2018 des Kantons Bern, 341.11; Amt für Justizvollzug, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern, Anordnung und Vollzug von Disziplinarsanktionen und besonderen Sicherheitsmassnahmen in den Vollzugseinrichtungen des Kantons Bern, 1. Dezember 2018.

⁶ Die maximale Dauer einer Sicherheitsmassnahme beträgt 14 Tage; Vgl. Art 35 lit. 2 Abs. a. JVG.

⁷ JVA Hindelbank, Richtlinien Suizidalität, 1. Oktober 2019.

⁸ Gynäkologinnen und Gynäkologen kommen zweimal pro Monat in die Einrichtung. Vgl. auch Hausordnung der Justizvollzugsanstalt Hindelbank vom 1. Juni 2019, Ziff. 12.4; JVA Hindelbank, Merkblatt Schwangerschaft und Geburt vom 29. Juli 2016; JVA Hindelbank, VA Medizinische Transporte Mutter und Kind vom 20. Mai 2014; JVA Hindelbank, VA Geburtsbegleitung BEWA vom 29. Juli 2016. Siehe Hausordnung der Justizvollzugsanstalt Hindelbank vom 1. Juni 2019, Kapitel 12 Medizinische Versorgung.

⁹ Der Gesundheitsdienst ist während 24 Stunden besetzt.

¹⁰ Zum Zeitpunkt des Besuches befanden sich ca. 50% der insgesamt 106 inhaftierten Frauen in medizinischer Behandlung.

¹¹ Die Wohngruppe Mutter und Kind verfügt über insgesamt 10 Plätze.

Kind-Beratung beigezogen.¹² Die kinderärztliche Versorgung wird bei Bedarf extern organisiert.

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass Hygieneartikel seit Januar 2020 kostenlos erhältlich sind. Zudem stellte sie bei der stichprobenmässigen Durchsicht der Patientendokumente fest, dass bei Bedarf Vitamine¹³ und Eisenpräparate abgegeben und geschlechterspezifische Vorsorgeuntersuchungen durchgeführt werden. **Die Kommission unterstützt die Direktion darin, die empfohlenen Vorsorgeuntersuchungen regelmässig und systematisch insbesondere bei langen Haftstrafen durchzuführen.**

Die Kommission stellte fest, dass die psychiatrisch-psychologische Versorgung mit wöchentlichen Visiten der Psychiater und Psychologen des Forensisch-Psychiatrischen Dienstes der Universität Bern gewährleistet ist.¹⁴

Die Kommission begrüsst die gute Umsetzung der epidemienrechtlichen Vorgaben in der JVA Hindelbank. So erfolgt eine systematische Eintrittsuntersuchung sowohl durch das Gesundheitspersonal als auch durch die Ärztinnen und Ärzte. Die inhaftierten Frauen haben ausserdem bei Bedarf Zugang zu Verhütungsmitteln, Substitutionstherapien¹⁵ und sterilem Injektionsmaterial. Hervorzuheben ist insbesondere, dass die interne Präventionsbeauftragte die Inhaftierten in ihren Abteilungen regelmässig aktiv aufsucht und im Rahmen ihrer Tätigkeit ein besonderes Augenmerk auf sexuell übertragbare Krankheiten legt.¹⁶

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und ersuchen Sie um Stellungnahme innerhalb von 60 Tagen zu den obengenannten Ausführungen. Sofern Sie nichts dagegen einzuwenden haben, kann Ihre Stellungnahme auf der Website der Kommission veröffentlicht werden. Wir bedanken uns für die wertvolle Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüssen



Regula Mader
Präsidentin

- Kopie geht an: Staatskanzlei des Kantons Bern, Postgasse 68, Postfach, 3000 Bern 8

¹² Die Kommission erhielt die Rückmeldung, dass zudem eine Mitarbeiterin des Gesundheitsdienstes Hebamme ist.

¹³ Vitamine D und B12.

¹⁴ Zum Zeitpunkt des Besuches kamen zwei Psychiater abwechselnd in die Einrichtung.

¹⁵ Vgl. JVA Hindelbank, Merkblatt Methadonabbau Information für Eingewiesene, 9. Oktober 2018; JVA Hindelbank, Merkblatt Methadonabbau für Gesundheitsdienst, 9. Oktober 2018.

¹⁶ Vgl. JVA Hindelbank, Konzept Prävention, 21. Mai 2015.



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)
Schwanengasse 2
3003 Bern

EINGEGANGEN 6 O. Juli 2020

Ihr Zeichen: NKVF
Unser Zeichen: 2016.POM.385

1. Juli 2020

RRB Nr.: 776/2020
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) betreffend ihrem Besuch in der Justizvollzugsanstalt Hindelbank am 31. Januar 2020 Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Mai 2020 haben Sie uns Bericht erstattet über Ihren Besuch in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Hindelbank. Der Fokus Ihres Interesses lag dabei auf der geschlechterspezifischen Gesundheitsversorgung, der psychiatrischen Versorgung und der Umsetzung der epidemierechtlichen Vorgaben.

Wir nehmen mit Genugtuung zur Kenntnis, dass Sie die Arbeit der JVA Hindelbank in allen drei Bereichen der Gesundheitsversorgung als gut und professionell anerkennen.

Zu den drei Empfehlungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Besondere Sicherheitsmassnahmen: 2019 mussten in der JVA Hindelbank besondere Sicherheitsmassnahmen nur wegen Selbstgefährdung und Suizidalität angeordnet werden, keine wegen Fremdgefährdung. Die Dauer der Massnahme war für die NKVF nicht in jedem Fall nachvollziehbar. Der Grund dafür liegt darin, dass das Ende der Sicherheitsmassnahmen nicht durchgehend in der Datenbank der Insassenverwaltung eingegeben wurde, sondern nur im individuellen Vollzugsverlaufsjournal. Die Verantwortlichen der JVA Hindelbank haben die Eingabe im Datenverwaltungssystem unterdessen standardisiert.

Die besondere Sicherheitsmassnahme wird in der JVA Hindelbank immer nur als möglichst kurze, vorübergehende Massnahme angeordnet, wie Sie es empfehlen. Oft genügen ein bis zwei Tage als Krisenintervention, ohne dass eine Klinikeinweisung notwendig ist. Wenn eine Überweisung in eine psychiatrische Klinik jedoch angezeigt ist, ist die Durchführung leider oft mangels geeigneter Plätze

für Frauen nicht zeitnah möglich. Die JVA Hindelbank hofft darauf, dass sich diese Situation im Rahmen des geplanten Ausbaus von forensischen Plätzen in verschiedenen psychiatrischen Kliniken markant bessern wird. Die „Richtlinien Suizidalität“ wurden entsprechend Ihrer Empfehlung angepasst.

Ärztliche Präsenz: Sie regen an, die ärztliche Präsenz bzw. die Erreichbarkeit der Ärzteschaft zu erhöhen. Während zwei Halbtagen in der Woche ist ein Allgemeinpraktiker oder eine Allgemeinpraktikerin für Arztvisiten vor Ort. Die Erfahrung in den letzten Jahren zeigt, dass der Bedarf schwankend ist. Manchmal genügt ein halber Tag, manchmal genügen die zwei Halbtage nur knapp.

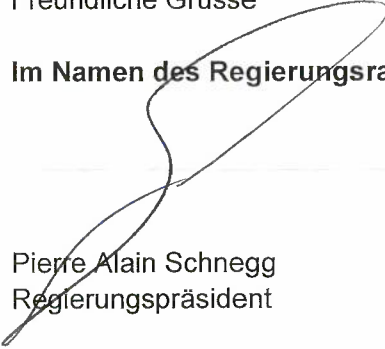
In Zeiten eines erhöhten Bedarfs ist das Ärzteteam jeweils flexibel, zusätzliche Stunden vor Ort zu leisten. Telefonisch sind der Arzt und die Ärztin immer erreichbar.

Gynäkologische Vorsorgeuntersuchungen: Die JVA Hindelbank nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, dass Sie die Bestrebungen für regelmässige und systematische gynäkologische Vorsorgeuntersuchungen unterstützen.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Pierre Alain Schnegg
Regierungspräsident



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Sicherheitsdirektion
- Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)
Commission nationale de prévention de la torture (CNPT)
Commissione nazionale per la prevenzione della tortura (CNPT)
Cummissiun naziunala per la prevenziun cunter la tortura (CNPT)
National Commission for the Prevention of Torture (NCPT)

P.P. CH-3003 Bern, NKVF

Einschreiben

Herr Regierungsrat Baschi Dürr
Vorsteher des Justiz- und Sicherheits-
departements Kanton Basel-Stadt
Spiegelgasse 6
4001 Basel

Unser Zeichen: NKVF
Bern, 21. Dezember 2020

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Eine Delegation¹ der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) besuchte am 18. September 2020 das Untersuchungsgefängnis Kanton Basel-Stadt (Waaghof) im Rahmen ihrer Überprüfung der menschenrechtlichen Standards im Bereich der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug. Sie legte dabei ein besonderes Augenmerk auf die geschlechterspezifische Gesundheitsversorgung, die Umsetzung der Empfehlungen aus dem NKVF-Gesamtbericht zur Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug, insbesondere die epidemienrechtlichen Vorgaben, sowie auf die psychiatrische Versorgung.²

Die Delegation unterhielt sich während ihres Besuches mit mehreren inhaftierten Personen³, mit der Direktion, mit dem Justizvollzugspersonal sowie mit dem für die medizinische Versorgung zuständigen Fachpersonal. Die Delegation wurde freundlich und offen von der Direktion und den Mitarbeitenden empfangen. Die gewünschten Dokumente wurden vollumfänglich zur Verfügung gestellt.⁴ Im Rahmen eines Schlussgesprächs teilte die Delegation der Direktion und dem Gesundheitsdienst ihre ersten Erkenntnisse mit.

¹ Bestehend aus PD Dr. med. Thomas Maier (Kommissionsmitglied und Delegationsleiter), Regula Mader (Kommissionspräsidentin), Livia Hadorn (Geschäftsführerin) und Tsedön Khangsar (Wissenschaftliche Mitarbeiterin).

² Gesamtbericht über die schweizweite Überprüfung der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug durch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (2018 – 2019), 14. November 2019; Art. 30, Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 29. April 2015 (Epidemienverordnung, EpV), SR 818.101.1.

³ Das Untersuchungsgefängnis Kanton Basel-Stadt (Waaghof) verfügt gemäss Zellenspiegel über insgesamt 143 Plätze. Zum Zeitpunkt des Besuches hielten sich 81 inhaftierte Personen in der Einrichtung auf. Es befanden sich zwölf weibliche Inhaftierte in der Einrichtung.

⁴ Vgl. Art. 10 Bundesgesetz vom 20. März 2009 über die Kommission zur Verhütung von Folter (BG NKVF), SR 150.1.

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)
Schwanengasse 2, 3003 Bern
Tel. +41 58 465 16 20
info@nkvf.admin.ch
www.nkvf.admin.ch

Die Kommission stellte fest, dass die Luftqualität und, aufgrund der teilweise mit Milchglas versehenen Fenster, auch die Lichtzufuhr nach wie vor ungenügend sind.⁵ Sie nimmt zur Kenntnis, dass Massnahmen zur Verbesserung der Luftqualität in den nächsten zwei Jahren getroffen werden sollen.

Die Einrichtung verfügt über je vier Disziplinar- und Sicherheitszellen. Die Delegation stellte bei der stichprobenartigen Durchsicht der Disziplinar- und Sicherheitsmassnahmen fest, dass diese korrekt verfügt und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen waren. Die Einweisung in die Sicherheitszelle erfolgt durch den Gesundheitsdienst und die betroffene Person wird täglich vom medizinischen Fachpersonal aufgesucht. Die Kommission stellte fest, dass in einzelnen Fällen Sicherheitsaufenthalte aufgrund Platzmangel in der psychiatrischen Klinik länger als sieben Tage⁶ dauerten.⁷ **In Bezug auf die Sicherheits- und Schutzmassnahmen weist die Kommission auf die einschlägigen Vorgaben hin, wonach eine suizidgefährdete Person in eine geeignete psychiatrische Einrichtung zu verlegen ist. Eine allfällige Unterbringung in einer Sicherheitszelle soll so kurz wie möglich dauern und medizinisch engmaschig überwacht werden.**⁸ Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass seit Januar 2019 ein Isolationszimmer in den Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel (UPK) für die Einrichtungen des Freiheitsentzugs des Kantons Basel-Stadt bereitgestellt ist.⁹

Die Kommission erhielt einen insgesamt positiven Eindruck von der Qualität der Gesundheitsversorgung im Untersuchungsgefängnis Kanton Basel-Stadt. Aus Sicht der Kommission ist insbesondere die ausführliche Dokumentation zu verschiedenen Aspekten der Gesundheitsversorgung hervorzuheben.¹⁰ Die Einrichtung verfügt über einen eigenen Gesundheitsdienst¹¹ mit fünf Mitarbeitenden¹² und mehreren adäquat ausgestatteten Untersuchungs- und Behandlungsräumen. Ärztliche Visiten finden zweimal wöchentlich statt. Die Kommission stellte jedoch fest, dass umliegende Wohnhäuser Einblick in ein Untersuchungszimmer haben. **Sie empfiehlt, die Vertraulichkeit bei Untersuchungen und Behandlungen mit entsprechenden Massnahmen zu gewährleisten. Gleichzeitig sollen die inhaftierten Personen die Möglichkeit der Sicht nach aussen haben.**¹³ Die Kommission nimmt mit Zufrie-

⁵ Siehe Bericht an den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt betreffend den Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter vom 23. und 24. Oktober 2014 im Untersuchungsgefängnis Basel-Stadt (Waaghof), Ziff. 10.

⁶ Vgl. § 70 Hausordnung Untersuchungsgefängnis Basel-Stadt vom 1. Juli 2020, Bevölkerungsdienste und Migration, Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt und § 2 Merkblatt Nr. 9a und 9b zu Disziplinarmassnahmen und Sicherheitsaufenthalt.

⁷ Dabei handelte es sich um eine Dauer von 14 Tagen bzw. einem Monat. Eine weitere Person wurde von der psychiatrischen Klinik zurückgeschickt und konnte erst am nächsten Tag dorthin verlegt werden.

⁸ Vgl. EGMR, Riviére gegen Frankreich, 33834/03 (2006); vgl. auch Nelson-Mandela-Regeln, Regel 45 Ziff. 1; CPT/Inf(2011)28-part2, Ziff. 64; Art. 78 lit. b und Art. 90 Abs. 1 lit. b StGB. Siehe auch: Gesamtbericht über die schweizweite Überprüfung der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug durch die NKVF vom 14. November 2019, Ziff. 123 und Nelson-Mandela-Regeln, Regel 46 Ziff. 1; CPT/Inf(2011)28-part2, Ziff. 62.

⁹ Betriebskonzept der Spezialstation für psychisch auffällige Insassen, Untersuchungsgefängnis Basel-Stadt, Medizinische Dienste, Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt, Stand 22. Oktober 2019, S. 5.

¹⁰ Bspw. Manual Gefängnismedizin, Richtlinien für Ärzte/-innen und Pflegepersonal in den Gefängnissen des Kantons Basel-Stadt, August 2016, Medizinische Dienste, Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt; Ergotherapeutisches Konzept, Spezialstation 6, Medizinische Dienste, Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt; Internes Merkblatt Nr. V, «Medizinischer Dienst» vom 15. September 2020, Bevölkerungsdienste und Migration, Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt; Internes Merkblatt Nr. XIV, «Organisation der Spezialstation, Eintrittsrichtlinien für die Spezialstation» vom 9. September 2020, Bevölkerungsdienste und Migration, Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt (Internes Merkblatt Nr. XIV, Organisation Spezialstation).

¹¹ Der Gesundheitsdienst ist wochentags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. Ausserhalb der Öffnungszeiten stehen bei Bedarf die mobilen SOS-Ärzte zur Verfügung.

¹² Im Gefängnis Bässlergut und im Untersuchungsgefängnis Kanton Basel-Stadt sind insgesamt acht Mitarbeitende des Gesundheitspersonals beschäftigt.

¹³ Vgl. Bericht an den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt betreffend den Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter vom 23. und 24. Oktober 2014 im Untersuchungsgefängnis Basel-Stadt (Waaghof), Ziff. 10.

denheit zur Kenntnis, dass Massnahmen zur elektronischen Erfassung der medizinischen Daten getroffen werden.

Im Untersuchungsgefängnis Kanton Basel-Stadt sind die epidemienrechtlichen Vorgaben mehrheitlich umgesetzt. Die Kommission stellte fest, dass eine systematische Eintrittsbefragung innerhalb von 24 Stunden¹⁴ durch das medizinische Fachpersonal stattfindet und bei Bedarf eine medizinische Untersuchung erfolgt.¹⁵ Gemäss Rückmeldung des Gesundheitsdienstes wird im Rahmen der Eintrittsbefragung situativ nach dem Gesundheitszustand¹⁶ gefragt und die Antworten auf A5-Karten festgehalten. **Die Kommission regt an, im Rahmen der Eintrittsbefragung systematisch nach Infektionskrankheiten, Medikation, Substanzabhängigkeiten, psychischen Krankheiten und Selbstverletzungsgefahr zu fragen.**¹⁷ Die inhaftierten Personen haben Zugang zu Verhütungsmitteln und zu Substitutionstherapien. Die Kommission begrüsst zudem, dass zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten ein systematisches Screening von Hepatitis C geplant ist. **Sie regt zudem eine systematische Abgabe von Informationen über übertragbare Krankheiten an die inhaftierten Personen und das Angebot einer mündlichen Beratung durch das medizinische Fachpersonal während des Aufenthalts an.**¹⁸

Die psychiatrische Versorgung erfolgt durch externe Psychiaterinnen und Psychiater¹⁹, welche wöchentlich die Einrichtung besuchen und bei Bedarf auch sonst verfügbar sind. Gemäss dem Gesundheitsdienst besteht ein vermehrter Bedarf an psychotherapeutischer Betreuung bei den inhaftierten Personen. **Die Kommission empfiehlt, das psychotherapeutische Angebot auszubauen.**

Das Untersuchungsgefängnis Kanton Basel-Stadt verfügt über eine Spezialstation, welche zehn Plätze für psychisch auffällige Inhaftierte und Personen mit akuten psychischen Krisen bietet.²⁰ Zum Zeitpunkt des Besuches befanden sich sechs Personen mit psychischen Erkrankungen in der Spezialstation. Die Spezialstation ist aufgeteilt in zwei Trakte mit mehreren Einzel- und Doppelzellen und verfügt über einen gemeinsamen Aufenthalts- und Beschäftigungsbereich, zwei Isolierzellen²¹, einen Überwachungsbereich für das Justizvollzugspersonal sowie einen Therapieraum. Die Spezialstation unterscheidet sich vom Normalvollzug vor allem in Bezug auf das Haftregime. So ist die Tagesstruktur²² an die Bedürfnisse der inhaftierten Personen angepasst. Hingegen stellte sie fest, dass aufgrund Personalmangels die inhaftierten Personen während dem Wochenende in ihren Zellen eingeschlossen bleiben.²³ **Die Kommission empfiehlt, personelle Massnahmen zu treffen, um auch am Wochenende das gelockerte Haftregime und die therapeutische Betreuung in der Spezialabteilung aufrechtzuerhalten.** Die inhaftierten Personen werden von einem Stationsthe-

¹⁴ Mit Ausnahme von Wochenenden.

¹⁵ §3 Hausordnung Untersuchungsgefängnis Basel-Stadt vom 1. Juli 2020, Bevölkerungsdienste und Migration, Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt.

¹⁶ Bspw. wird nach Substitutionstherapien, aktuellen ärztlichen Behandlungen, Medikationen, dem psychischen Befinden gefragt. Zudem werden Puls- und Blutdruckmessungen durchgeführt und bei Bedarf auf HIV und Hepatitis C getestet.

¹⁷ Siehe Gesamtbericht über die schweizweite Überprüfung der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug durch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (2018 – 2019), 14. November 2019, Ziff. 83.

¹⁸ Die Informationen liegen bereits in den Räumen des Gesundheitsdienstes auf. Siehe auch Gesamtbericht über die schweizweite Überprüfung der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug durch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (2018 – 2019), 14. November 2019, Ziff. 89.

¹⁹ Es handelt sich um Psychiater der Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel (UPK).

²⁰ Betriebskonzept der Spezialstation für psychisch auffällige Insassen Untersuchungsgefängnis Basel-Stadt vom 22. Oktober 2019, Medizinische Dienste, Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt (Betriebskonzept Spezialstation).

²¹ In diesen Isolierzellen werden Neueintritte in die Spezialabteilung während den ersten Tagen untergebracht. Vgl. §4 Abs. 4 Internes Merkblatt Nr. XIV, Organisation Spezialstation.

²² Vgl. §2 Abs. 6 Internes Merkblatt Nr. XIV, Organisation Spezialstation.

²³ Eine Ausnahme bildet der tägliche Spaziergang.

rapeuten betreut und haben Zugang zu verschiedenen Therapie- und Beschäftigungsmöglichkeiten.²⁴ Hingegen besteht die psychiatrische Versorgung wie im Normalvollzug aus einer wöchentlichen Visite einer psychiatrischen Fachperson.²⁵ Zudem erhielt die Kommission die Rückmeldung, dass auch Disziplinararreste und Sicherheitsmassnahmen gegenüber den Personen in der Spezialabteilung verfügt werden.²⁶ **In Anbetracht der psychischen Krankheitsbilder der Personen in der Spezialabteilung empfiehlt die Kommission, die psychiatrischen Versorgungsmöglichkeiten in der Spezialabteilung auszubauen und die Personen bei Bedarf in eine geeignete psychiatrische Einrichtung zu verlegen.**²⁷ Im Lichte der internationalen Vorgaben empfiehlt sie zudem, bei der Verfügung von Disziplinararresten gegenüber Personen mit psychischen Erkrankungen sehr zurückhaltend vorzugehen und jeweils die Empfehlung der psychiatrischen Fachperson zu berücksichtigen.²⁸ Die Spezialabteilung wird von Justizvollzugspersonal beaufsichtigt. Die Kommission erhielt die Rückmeldung, dass das Personal stets rotiert und auch nicht spezifisch auf psychiatrische Vulnerabilitäten geschult ist. **Die Kommission empfiehlt die Einrichtung eines Pools von interessierten Mitarbeitenden des Justizvollzugspersonals, um eine personelle Konstanz zu gewährleisten. Sie empfiehlt zudem die regelmässige Schulung der Personals im Umgang mit psychisch erkrankten, inhaftierten Personen in der Spezialstation.**²⁹

Weibliche Inhaftierte haben aufgrund des Trennungsgebots und trotz bestehenden Bedarfs keinen Zugang zur Spezialstation bzw. zu einem vergleichbaren Angebot. **Die Kommission empfiehlt, die Einrichtung eines speziellen Settings mit angepasstem Haftregime auch für psychisch erkrankte weibliche Inhaftierte zu prüfen.**

Die gynäkologische Versorgung wird bei Bedarf extern organisiert bzw. bei Bedarf werden gynäkologische Vorsorgeuntersuchungen durchgeführt. **Die Kommission empfiehlt, insbesondere bei längeren Gefängnisaufenthalten von weiblichen Inhaftierten eine regelmässige und systematische Durchführung von gynäkologischen Vorsorgeuntersuchungen zu gewährleisten.** Weibliche Inhaftierte haben kostenlosen Zugang zu Schwangerschaftstests und zu bestimmten Hygieneartikeln.³⁰ Hingegen werden im Rahmen der Eintrittsbefragung kaum geschlechterspezifische Fragen gestellt. **Die Kommission empfiehlt, beim Eintritt geschlechterspezifische Fragen systematisch zu stellen und diese Fragen im Eintrittsformular zu ergänzen.**³¹

²⁴ Die Spezialstation bietet Zugang zu Ergotherapie. Es finden regelmässige Gruppen- und Einzelgespräche mit dem zuständigen Therapeuten statt. Vgl. §2 Abs. 7 und 8 Internes Merkblatt Nr. XIV, Organisation Spezialstation.

²⁵ Zudem erfolgt eine wöchentliche Visite im Rahmen des Massnahmenvollzugs.

²⁶ Siehe auch Übersicht Abläufe der Spezialstation 5 des UG Basel-Stadt, Medizinische Dienste, Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt, S. 4.

²⁷ Vgl. EGMR, *Rivière gegen Frankreich*, 33834/03 (2006): Psychotische oder suizidale Inhaftierte in einem Gefängnis sollen in einer Klinik untergebracht werden. Vgl. auch Betriebskonzept Spezialstation, S. 10.

²⁸ Nelson-Mandela-Regeln, Regel 39(3); Regel 45(2); Renolde gegen Frankreich, 16. Oktober 2008; Vgl. auch Europäische Strafvollzugsgrundsätze Ziff. 47.1 i.V.m. 12.2, ebenfalls Ziff. 12.1. Siehe auch Gesamtbericht über die schweizweite Überprüfung der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug durch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (2018 – 2019), 14. November 2019, Ziff. 123.

²⁹ Betriebskonzept Spezialstation, S. 7 und S. 12; siehe auch §2 Abs. 7 Internes Merkblatt Nr. XIV, Organisation Spezialstation.

³⁰ Damenbinden sind kostenlos erhältlich.

³¹ Falls weibliche Inhaftierte keine Angaben machen wollen, ist dies zu respektieren. Zu geschlechterspezifischen Fragen gehören bspw. die Vorgeschichte der reproduktiven Gesundheit. Für weitere Angaben zu geschlechterspezifischen Fragen siehe auch Gesamtbericht über die schweizweite Überprüfung der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug durch die NKVF vom 14. November 2019, Ziff. 49 und Ziff. 128; vgl. Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Ziff. 25.4 und 34.2.; Bangkok-Regeln, Regeln 6 und 8: Zur reproduktiven Gesundheitsgeschichte gehören aktuelle und vergangene Schwangerschaften, Geburten oder reproduktive Gesundheitsbeschwerden.

Die Jugendabteilung im Untersuchungsgefängnis Kanton Basel-Stadt bietet Platz für fünf männliche und lediglich eine weibliche Jugendliche in gemischten Haftregimen.³² Bei der Durchsicht der Dokumentation stellte die Kommission fest, dass einzelne weibliche Jugendliche sich teilweise länger in der Einrichtung aufhielten.³³ **Aus Sicht der Kommission ist von der Unterbringung einzelner weiblicher Jugendlicher bzw. von einer längeren Aufenthaltsdauer von weiblichen Jugendlichen in der Einrichtung abzusehen.**³⁴

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und ersuchen Sie um Stellungnahme innerhalb von 60 Tagen zu den obengenannten Ausführungen. Sofern Sie nichts dagegen einzuwenden haben, kann Ihre Stellungnahme auf der Website der Kommission veröffentlicht werden. Ausserdem werden wir Ihnen im Laufe des nächsten Jahres den Nachfolgebericht zur Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug 2019 – 2021 zustellen, zu dem Sie ebenfalls Stellung nehmen können.

Freundliche Grüsse



Regula Mader
Präsidentin

- Kopie geht an: Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt, Marktplatz 9, 4001 Basel

³² Zum Zeitpunkt des Besuches befand sich keine weibliche Jugendliche in der Abteilung.

³³ Gemäss Übersicht der weiblichen Inhaftierten von 2018 bis 2020 befanden sich während dieser Zeit insgesamt 42 weibliche Jugendliche in der Abteilung. Im Jahr 2018 waren drei weibliche Jugendliche während 16 Tagen, 36 Tagen bzw. 42 Tagen in der Abteilung untergebracht. Im Jahr 2019 befand sich eine Jugendliche während 16 Tagen in der Einrichtung und im Jahr 2020 betrug die längste Aufenthaltsdauer einer Jugendlichen bis zum Besuchszeitpunkt 18 Tage.

³⁴ Vgl. §2 Abs. 3 Internes Merkblatt Nr. XIV, Organisation Spezialstation.



EINGEGANGEN 18. Feb. 2021

Dr. iur. Stephanie Eymann
Departementsvorsteherin
Spiegelgasse 6-12
CH - 4001 Basel

Nationale Kommission zur Verhütung
von Folter (NKVF)
Bundesrain 20
3003 Bern

Tel.: +41 61 267 70 01
E-Mail: stephanie.eymann@jsd.bs.ch
www.jsd.bs.ch

Basel, 11. Februar 2021

Ihr Schreiben vom 18. Dezember 2020

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Bericht der Kommission betreffend ihren Besuch in unserem Untersuchungsgefängnis (UG) im Rahmen der Überprüfung der menschenrechtlichen Standards im Bereich der Gesundheitsversorgung danken wir Ihnen. Wir nehmen mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass die NKVF die Qualität der Gesundheitsversorgung im Untersuchungsgefängnis insgesamt positiv bewertet. Die Gesundheitsversorgung der Basler Gefängnisse liegt nach einer Neuorganisation seit Anfang 2018 in der alleinigen Kompetenz des kantonalen Gesundheitsdepartements, das diese Aufgabe über seine Medizinischen Dienste wahrnimmt. Das Gesundheitsdepartement hat deshalb auch nachfolgend alle Ausführungen übernommen, die sich spezifisch auf Gesundheitsversorgung beziehen.

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Wir danken Ihnen vorab für Ihre fachkundige und kritische Prüfung. Generell erachten wir die Hinweise und Anregungen als nützlich für die Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung im Untersuchungsgefängnis (UG) des Kantons Basel-Stadt. Wir bedauern aber, dass der erfolgte Auf- und Ausbau der Spezialstation im UG einschliesslich der personellen Erweiterung kaum Eingang in den Bericht gefunden hat.

Da die Spezialstation im UG bei der Betreuung psychisch auffälliger Insassen von zentraler Bedeutung ist, erläutern wir nachfolgend kurz, was sich seit deren Einführung vor rund zwei Jahren im Bereich der medizinischen Versorgung in den Basler Gefängnissen alles verbessert hat. Mit der Inbetriebnahme der Spezialstation im Oktober 2019 wurden der Ausbau der psychiatrischen Betreuung, die Anstellung von Psychiatriepflegefachpersonen sowie Gefängnisärztinnen und -ärzten, der Aufbau eines ergotherapeutischen Beschäftigungsangebots, die verstärkte Gefängnisaufsicht sowie bauliche Anpassungen realisiert. Ziel der Spezialstation ist es, die Betreuung psychisch auffälliger Inhaftierter im Untersuchungsgefängnis (UG) und Gefängnis Bässlergut (GB) durch Zentralisierung zu verbessern und rückfallfördernde Prisonisierungseffekte zu vermeiden. Betroffene, Personal und Mitgefangene werden durch die intensivere Betreuung und die örtliche Zusammenführung des Betreuungssettings auf der Spezialstation entlastet. Es handelt sich bei der Spezialstation also nicht um einen Klinikersatz, sondern vielmehr um eine in den Gefängnisstrukturen geschaffene Station mit besonderem Fokus auf die psychische Gesundheit.

2. Stellungnahme zu den einzelnen Empfehlungen

Im Einzelnen nehmen wir zu den von der Kommission erwähnten Punkten wie folgt Stellung:

- **Die Kommission stellte jedoch fest, dass umliegende Wohnhäuser Einblick in ein Untersuchungszimmer haben. Sie empfiehlt, die Vertraulichkeit bei Untersuchungen und Behandlungen mit entsprechenden Massnahmen zu gewährleisten. Gleichzeitig sollen die inhaftierten Personen die Möglichkeit der Sicht nach aussen haben.**

Die Fenster des Untersuchungsimmers im UG (5. Stock) sind tatsächlich weder verspiegelt noch mit Milchglasfolie beklebt. Die Insassen schätzen die freie Sicht. In grösserer Distanz sind die Fassaden zweier angrenzender Gebäude sichtbar. Die Fenster sind mit elektrischen Aussenstoren versehen. Bei Untersuchungen, welche auch nur ansatzweise in den Intimbereich eines Insassen gehen, werden bei Dunkelheit immer die Storen herunter gelassen. Um der Empfehlung Rechnung zu tragen, prüft das Untersuchungsgefängnis das Anbringen einer lichtdurchlässigen Folie, damit allfällige Einsichtsmöglichkeiten während des Tages verhindert werden können. Ab der Dämmerung werden aber weiterhin die Storen zum Einsatz kommen müssen.

- **Die Kommission regt an, im Rahmen der Eintrittsbefragung systematisch nach Infektionskrankheiten, Medikation, Substanzabhängigkeiten, psychischen Krankheiten und Selbstverletzungsgefahr zu fragen.**

Die beschriebene systematische Befragung ist beim Eintrittsprozess im der Patientendokumentations-Software Gina-Med integriert. Die Eintrittsbefragung findet bereits so statt, jedoch ist dies in der bisherigen UG-Krankenakte nur ungenügend abgebildet. Aktuell steht der medizinische Dienst kurz vor der Einführung der elektronischen Krankenakte. Dort können nach Umsetzung alle systematisch aufgesetzten Formulare benutzt und eingesehen werden.

- **Die Kommission regt zudem eine systematische Abgabe von Informationen über übertragbare Krankheiten an die inhaftierten Personen und das Angebot einer mündlichen Beratung durch das medizinische Fachpersonal während des Aufenthalts an.**

Es ist geplant, dass Informationsmaterial in Form der Broschüre des Schweizerischen Kompetenzzentrums für den Justizvollzug (SKJV) über Präventionsmassnahmen zu Infektionskrankheiten für inhaftierte Personen abgeben wird (vgl. <https://www.skjv.ch/de/praxis/aktuell/gesundheit>). Im Weiteren wäre das Angebot einer mündlichen Beratung während des Aufenthalts sicherlich möglich. Aktuell fehlen noch die personellen Kapazitäten für eine flächendeckende Beratung.

- **Gemäss dem Gesundheitsdienst besteht ein vermehrter Bedarf an psychotherapeutischer Betreuung bei den inhaftierten Personen. Die Kommission empfiehlt, das psychotherapeutische Angebot auszubauen.**

Seit der Inbetriebnahme der Spezialstation vor rund zwei Jahren werden das Angebot und die Nachfrage an Visiten stetig beobachtet und dokumentiert. Im Verlauf der letzten Monate wurde deutlich, dass die psychiatrischen Visiten weiter ausgebaut werden müssten. Dieses Handlungsfeld wurde neu erkannt und soll nun im Rahmen der Analyse nach zweijähriger Laufzeit der Spezialstation mit allen involvierten Akteuren genauer geprüft werden.

- **Die Kommission empfiehlt, personelle Massnahmen zu treffen, um auch am Wochenende das gelockerte Haftregime und die therapeutische Betreuung in der Spezialabteilung aufrechtzuerhalten.**

Das bisherige Regime auf der Spezialstation hat sich als zweckmässig erwiesen. Gemäss Äquivalenzprinzip widerspiegelt es das typische Arbeitsleben aller Kliniken mit fünf Arbeitstagen und zwei Ruhetagen. Die Insassen haben so eine klare Struktur, welche sie später auch ausserhalb des Gefängnisses wieder vorfinden. Abgesehen davon werden akute Fälle zu jeder Zeit in eine Klinik eingewiesen.

Das gelockerte Haftregime gilt auch an Wochenenden. Abweichungen ergeben sich nur bei Personalengpässen beim Aufsichtspersonal, die sich aus Sicherheitsgründen auf das Vollzugsregime im ganzen Gefängnis auswirken. Indem eine Personalaufstockung bei der Gefängnisaufsicht per 2021 ermöglicht werden konnte, sollte das Risiko von Personalengpässen künftig reduziert sein.

- **Hingegen besteht die psychiatrische Versorgung wie im Normalvollzug aus einer wöchentlichen Visite einer psychiatrischen Fachperson. Zudem erhielt die Kommission die Rückmeldung, dass auch Disziplinararreste und Sicherheitsmassnahmen gegenüber den Personen in der Spezialabteilung verfügt werden. In Anbetracht der psychischen Krankheitsbilder der Personen in der Spezialabteilung empfiehlt die Kommission, die psychiatrischen Versorgungsmöglichkeiten in der Spezialabteilung auszubauen und die Personen bei Bedarf in eine geeignete psychiatrische Einrichtung zu verlegen. Im Lichte der internationalen Vorgaben empfiehlt sie zudem, bei der Verfügung von Disziplinararresten gegenüber Personen mit psychischen Erkrankungen sehr zurückhaltend vorzugehen und jeweils die Empfehlung der psychiatrischen Fachperson zu berücksichtigen.**

Der Hinweis der NKVF, wonach der psychische Zustand bei der Festlegung der Disziplinar-massnahme stärker einbezogen werden soll, ist für uns nachvollziehbar. Die Disziplinar-massnahmen müssen aber – entsprechend ihrem Charakter – rasch erfolgen können. Es wird intern abgeklärt, ob die Gefängnisärztinnen und -ärzte, welche die Inhaftierten in der Regel sehr gut kennen, in die Beurteilung einbezogen werden können.

- **Die Spezialabteilung wird von Justizvollzugspersonal beaufsichtigt. Die Kommission erhielt die Rückmeldung, dass das Personal stets rotiert und auch nicht spezifisch auf psychiatrische Vulnerabilitäten geschult ist. Die Kommission empfiehlt die Einrichtung eines Pools von interessierten Mitarbeitenden des Justizvollzugspersonals, um eine personelle Konstanz zu gewährleisten. Sie empfiehlt zudem die regelmässige Schulung des Personals im Umgang mit psychisch erkrankten, inhaftierten Personen in der Spezialstation.**

Der empfohlene Mitarbeiterpool besteht bereits. Ein Kompetenzteam von insgesamt acht Personen übernimmt den Dienst auf der Spezialstation. Während des Tagesdienstes ist auf der Station permanent eine Aufsichtsperson präsent. Zusätzlich kann ein Aufseher auf Abruf beigezogen werden. Dies ermöglicht jederzeit ein rasches Eingreifen.

Ebenso wird Wert auf die Schulung gelegt. Das Kompetenzteam besucht beim Schweizerischen Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal (SAZ) nebst der Grundausbildung auch fünf Module zum Umgang mit psychisch auffälligen Gefangenen zu den Thematiken

Stress, Depression, Suizidalität, Psychosen, wahnhafte Störungen und Schizophrenien, Persönlichkeitsstörungen, Sucht und Parphilien. Nach Abschluss dieser fünf Module absolvieren die Aufsichts- und Betreuungspersonen ein zwei- bis dreiwöchiges Praktikum in der UPK. Bis alle acht Mitarbeitenden das gesamte Schulungsprogramm durchlaufen haben, benötigt es eine gewisse Zeit.

- **Die Kommission empfiehlt, die Einrichtung eines speziellen Settings mit angepasstem Haftregime auch für psychisch erkrankte weibliche Inhaftierte zu prüfen.**

Die Ausweitung des Angebots der Spezialstation für Frauen wird gemäss Beschluss des Grossen Rats vom 9. Dezember 2020 und dem zugrundeliegenden Bericht des Regierungsrates «Konzept und Ausgabenbericht Gesundheitsversorgung in den Gefängnissen Basel-Stadt – Betreuung psychisch kranker Inhaftierter; Umsetzungsstand des Konzepts» näher geprüft.

- **Die Kommission empfiehlt, insbesondere bei längeren Gefängnisaufenthalten von weiblichen Inhaftierten eine regelmässige und systematische Durchführung von gynäkologischen Vorsorgeuntersuchungen zu gewährleisten.**

Die weiblichen Insassen werden via die Frauenklinik des Universitätsspitals Basel auf universitärem Niveau medizinisch versorgt. Zusätzliche gynäkologische Vorsorgeuntersuchungen sind daher aus unserer Sicht nicht nötig.

- **Die Kommission empfiehlt, beim Eintritt geschlechterspezifische Fragen systematisch zu stellen und diese Fragen im Eintrittsformular zu ergänzen.**

Die geplante Befragung im Eintrittsprozess von Gina-Med ist bereits sehr umfassend. Eine weitergehende Befragung ist nicht geplant, wäre via Formularänderung hingegen jederzeit möglich. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass die Insassen im UG meist sehr überrascht und ungehalten über ihre unerwartete Festnahme sind. Sie sind daher dem Medizinischen Dienst gegenüber nicht besonders offen und intime Probleme werden daher ohnehin erst später und mit wachsendem Vertrauen geäussert.

- **Aus Sicht der Kommission ist von der Unterbringung einzelner weiblicher Jugendlicher bzw. von einer längeren Aufenthaltsdauer von weiblichen Jugendlichen in der Einrichtung abzusehen.**

Die Betreuung der Jugendlichen erfolgt durch zwei Sozialpädagoginnen. Die inhaftierten jugendlichen jungen Frauen sind damit nicht die einzigen weiblichen Personen auf der Abteilung.

Die Jugendanwaltschaften verschiedener Kantone nehmen Einweisungen in die Jugendabteilung vor. Die Jugendanwaltschaft Basel-Stadt teilt die Ansicht der NKVF, dass eine längere Unterbringung weiblicher Jugendlicher auf der Jugendabteilung wann immer möglich vermieden werden sollte. Es handelte sich in den letzten drei Jahren nur um Einzel- bzw. Ausnahmefälle, die aus besonderen Gründen länger als eine Woche im Untersuchungsgefängnis untergebracht wurden. Befriedigende Alternativen fehlen derzeit vor allem bei Jugendlichen, die ihren Wohnsitz nicht in der Schweiz haben und stark fluchtgefährdet sind.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und zeichnen
mit freundlichen Grüßen



Dr. Stephanie Eymann
Regierungsrätin

Kopien

- Generalsekretariat des Gesundheitsdepartements
- Medizinische Dienste des Gesundheitsdepartements
- Bevölkerungsdienste und Migration des Justiz- und Sicherheitsdepartements



P.P. CH-3003 Berne, CNPT

Recommandé

Madame
Nathalie Barthoulot
Présidente du Gouvernement
Ministre de l'Intérieur
20, faubourg des Capucins
2800 Delémont

Notre référence: CNPT
Berne, le 7 juillet 2021

Visite de la CNPT à la prison de Delémont

Madame la Conseillère d'État,

Une délégation de la Commission nationale de prévention de la torture (CNPT)¹ a effectué une visite le 21 janvier 2021 dans la prison de Delémont dans le cadre de son examen de la prise en charge médicale dans les établissements de privation de liberté à la lumière des standards relatifs aux droits humains.² Outre la prise en charge médicale, la délégation de la CNPT a contrôlé les conditions matérielles de détention, le régime de détention, l'application des mesures disciplinaires, les mesures de sécurité et de protection. La visite était annoncée trois jours en avance.

Au cours de sa visite, la Commission s'est entretenue avec sept personnes détenues, avec le chef de service juridique, la direction de la prison et des agents de détention.³ Au moment de la visite, l'établissement accueillait au total dix détenus, tous des hommes, dont quatre en détention avant jugement, un en exécution anticipée et cinq en exécution de peine. La visite s'est terminée par un compte-rendu des premières constatations de la délégation.

¹ La délégation était composée du Privat-docent Dr. Thomas Maier, de Regula Mader, présidente de la CNPT et de Tsedön Khangsar, collaboratrice scientifique.

² Rapport thématique de la Commission nationale de prévention de la torture sur la prise en charge médicale dans les établissements de privation de liberté en Suisse (2018-2019), 14 novembre 2019, (Rapport thématique prise en charge médicale 2018-2019); Art. 30 Ordonnance sur la lutte contre les maladies transmissibles de l'homme (Ordonnance sur les épidémies, OEp) du 29 avril 2015, RS 818.101.1.

³ Suite à la visite, Dr. Maier a eu une conversation téléphonique avec le médecin responsable de l'établissement.

La délégation a eu accès à tous les documents nécessaires et a pu s'entretenir de manière confidentielle avec l'ensemble des personnes détenues qu'elle souhaitait rencontrer. La collaboration dont a bénéficié la délégation s'est révélée bonne.

La Commission a constaté avec satisfaction que le personnel est très engagé et réagit avec flexibilité aux besoins des personnes détenues.

L'infrastructure, et en particulier la petite taille de la prison de Delémont, impacte sur les divers aspects du quotidien en détention ou encore la nécessité de séparation des différents régimes de détention dans un espace exigu. **Ainsi, la Commission est d'avis qu'une fermeture de la prison de Delémont devrait à terme être envisagée.** La prison de Delémont a repris ses fonctions en 2015 après avoir été fermée en 2002. En attendant qu'une solution à long terme soit trouvée, elle estime cependant que des améliorations sont nécessaires concernant notamment les conditions matérielles de détention et la prise en charge médicale. Sont présentées ci-après les principales constatations de la Commission et les recommandations qu'elle en tire.

a. Conditions matérielles de détention

1. La prison de Delémont dispose de 14 places. Cinq cellules individuelles et une cellule double se trouvent au rez-de-chaussée.⁴ Cinq autres cellules individuelles sont au premier étage.⁵ Le sous-sol abrite encore deux cellules individuelles, une cellule disciplinaire, une douche et l'espace d'accueil des nouveaux détenus. La Commission a constaté que les cellules individuelles et double sont trop exiguës⁶ et munies de petites fenêtres à double sécurité. On lui a par ailleurs rapporté que l'été, la température peut être assez élevée dans les cellules. La Commission considère dès lors que l'arrivée de lumière naturelle et d'air frais dans les cellules est insuffisante, même si celles-ci sont équipées d'appliques, de plafonniers et de ventilateurs de table. Consciente de l'exiguïté des cellules, **la Commission recommande que des mesures soient prises pour améliorer l'arrivée de lumière naturelle et d'air frais dans les cellules.**⁷
2. L'établissement dispose d'une cour visible depuis les cellules, équipée de sièges et d'une protection contre les intempéries, et couverte de barbelés. Depuis la cour, on a par ailleurs une vue limitée dans les cellules individuelles du sous-sol. En outre, la Commission a reçu des informations selon lesquelles le foyer du bâtiment du parlement cantonal situé à côté de la prison, offre une vue sur la cour. **La Commission recommande que des mesures soient prises pour protéger les personnes détenues de la vue des personnes présentes dans le bâtiment du Parlement.**

⁴ On trouve aussi au premier étage une salle pour les examens médicaux et les conversations téléphoniques, une buanderie, une douche, une pièce où sont conservés les médicaments et une petite pièce où les personnes détenues peuvent effectuer des travaux.

⁵ On trouve aussi au premier étage une salle commune.

⁶ La cellule double mesure 11.60 m². La cellule simple mesure max. 7.70 m². Standard pour cellule simple : 12 m² plus 2 m² pour la zone humide et standard pour cellule double : 16 m². Voir : Office fédéral de la justice, Handbuch 2017, EB6.1, page 43 ; CourEDH, VASILESCU CONTRE BELGIQUE, 64682/12 (2014) ainsi que Office fédéral de la justice, Handbuch 2017, EB6.2, page 44; ATF B_387/2014 de 22 décembre 2014 (détention avant jugement); CPT/Inf(2015)44, ch. 9.

⁷ A/RES/70/175, Résolution adoptée par l'Assemblée générale des Nations Unies le 17 décembre 2015 (Ensemble de règles minima des Nations Unies pour le traitement des détenus [Règles Nelson Mandela]), règles 13 et 14 ; Règles pénitentiaires européennes, recommandation Rec(2006)2 du Comité des Ministres du Conseil de l'Europe, du 11 janvier 2006, ch. 18.1 et 18.2, let. a et b ; Espace vital par détenu dans les établissements pénitentiaires : normes du CPT, CPT/Inf(2015)44, annexe.

3. La cour servant également d'arrivée pour les livraisons, il n'est pas possible d'y proposer davantage d'activités sportives. **La Commission suggère d'examiner des mesures qui permettraient d'offrir d'autres activités sportives dans la cour de promenade.**⁸
4. La Commission a constaté la présence de trois supports pouvant servir à l'immobilisation de détenus dans la salle destinée aux examens médicaux et dans la cellule disciplinaire. Il lui a été affirmé qu'ils n'avaient encore jamais été utilisés. **La Commission recommande de retirer ces supports d'immobilisation.**

b. Régime de détention

5. La prison de Delémont respecte la séparation des régimes de détention en séparant par étage personnes en détention avant jugement et celles en exécution de peine.
6. La Commission salue la possibilité qui est donnée aux personnes en détention avant jugement de prolonger la promenade au-delà d'une heure si elles le souhaitent. Les cellules sont en outre ouvertes chaque jour durant une heure supplémentaire pendant laquelle les personnes détenues peuvent utiliser les douches ou nettoyer leur cellule. Selon la direction, les cellules sont fermées pendant environ 21 heures. **La Commission estime néanmoins qu'en enfermement en cellule de plus de 20 heures est inadéquat et recommande que des mesures supplémentaires soient prises pour diminuer le temps d'enfermement en cellule.**⁹
7. La Commission a constaté qu'au moment de sa visite, trois des quatre hommes en détention provisoire étaient depuis plus d'un mois dans l'établissement. Elle estime cependant que pour une détention provisoire, le séjour dans un établissement de petite taille ne devrait pas dépasser un mois. **La Commission recommande de limiter à un mois la durée maximale du séjour dans les établissements de petite taille.**¹⁰
8. La Commission a été informée que la prison de Delémont accueille aussi à l'occasion des personnes en détention administrative en application du droit des étrangers, ainsi que des femmes et des mineurs.¹¹ Pour respecter le principe de la séparation des différents régimes, les femmes et les personnes en détention administrative sont placées dans les deux cellules individuelles du sous-sol, ce qui équivaldrait à une mise à l'isolement.¹² De plus, les détenus femmes n'ont pas accès aux possibilités de travail et d'occupation. En étudiant les documents qui lui ont été remis, la Commission a relevé que dix femmes ont été détenues à la prison de Delémont en 2018¹³, onze en 2019¹⁴ et quatre en 2020¹⁵. Il a été dit à la Commission que les personnes en détention administratives en application du droit des étrangers restent parfois de deux jusqu'à sept jours dans l'établissement.¹⁶ La

⁸ CPT/Inf(2015)44, annexe ; CPT/Inf(92)3-part2, ch. 48 ; CPT, rapport Pologne 2014, ch. 49.

⁹ Cf. par ex. *Bericht an den Regierungsrat des Kantons Aargau betreffend den Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter in den Bezirksgefängnissen Aarau Telli, Aarau Amtshaus, Baden, Zofingen und Kulm vom 20. und 21. August 2019*, ch.20.

¹⁰ *Ibid.*, ch. 21.

¹¹ Au moment de la visite, aucune personne appartenant à l'un de ces groupes vulnérables ne se trouvait dans l'établissement.

¹² Au moment de la visite deux détenus se trouvaient en quarantaine (COVID-19) dans ces deux cellules.

¹³ Le séjour le plus long était de 51 jours, d'autres séjours ont atteint 36 et 28 jours.

¹⁴ Le séjour le plus long était de six jours.

¹⁵ Le séjour le plus long était de 14 jours.

¹⁶ Art. 16 (2) Loi d'application des mesures de contrainte en matière de droit des étrangers du 20 mai 1998, Canton du Jura.

Commission prend note que dans certains cas, un assouplissement du régime de détention est accordé, avec des possibilités de s'entretenir avec d'autres personnes détenues. **La Commission estime néanmoins que l'établissement ne devrait pas accueillir des femmes, des mineurs et des personnes en détention administrative.**

c. Possibilités d'occupation et de loisirs

9. La prison de Delémont propose aux personnes détenues des places de travail à la buanderie ainsi que quelques activités simples¹⁷. En outre sont proposés le nettoyage ou la distribution des repas.
10. La Commission constate avec satisfaction que les personnes détenues ont accès à une bibliothèque avec un vaste choix d'ouvrages et, comme l'a communiqué la direction, à des cours de français hebdomadaires donnés par un professeur externe. Elle se réjouit également de constater que les personnes détenues, quel que soit leur régime de détention, peuvent deux fois par semaine, en plus de la promenade quotidienne, faire du sport dans une salle bien équipée. Il lui a toutefois été rapporté qu'en raison d'un manque de personnel, la salle de sport n'est accessible que pendant les heures de travail des personnes détenues, de sorte que celles-ci ne peuvent pas toujours profiter de cette offre. **La Commission suggère que l'utilisation de la salle de sport soit possible en dehors des heures de travail de personnes détenues.**

d. Mesures disciplinaires, de sécurité et de protection

11. La Commission a constaté que les arrêts disciplinaires sont peu fréquents.¹⁸ Selon les collaborateurs, le premier réflexe est de désamorcer les tensions par le dialogue. En examinant la documentation, la Commission a constaté que les décisions étaient prises correctement, avec indication de la motivation, de la durée et des voies de droit.
12. La Commission a par ailleurs constaté que la caméra de surveillance dans la cellule destinée aux arrêts couvre également la zone des toilettes. **La Commission recommande d'exclure les toilettes du champ de la caméra de surveillance dans la cellule disciplinaire.**

e. Prise en charge médicale

13. Lors de la visite, l'établissement ne disposait pas de personnel médical. Ainsi, les dispositions de l'ordonnance sur les épidémies (OEp) et des règles de prise en charge médicale sexospécifique ne sont actuellement que partiellement mises en œuvre étant donné que le personnel d'exécution judiciaire assume différentes tâches dans le domaine de la santé. Les médicaments sont ainsi remis par le personnel d'exécution. De plus, les actuelles procédures internes en matière de prise en charge médicale ne sont pas inscrites dans des plans ou des directives internes¹⁹. La prise en charge médicale à la prison de Delémont est assurée par un médecin externe qui se rend dans l'établissement une fois par semaine ou plus fréquemment si nécessaire. L'établissement dispose d'une salle avec un équipement simple pour les consultations médicales²⁰. **La Commission recommande**

¹⁷ Travaux d'atelier et du bois.

¹⁸ Selon les documents fournis à la Commission, cinq cas d'arrêts disciplinaires en 2019, avec une durée maximale de huit jours, et trois en 2020, également avec une durée maximale de huit jours.

¹⁹ Par ex. plan de prévention du suicide.

²⁰ Cette salle est équipée d'une table d'examen médical, d'une table, d'un réfrigérateur pour y conserver des médicaments et d'une armoire pour les dossiers des patients.

d'assurer une prise en charge médicale avec un équipement et un personnel adéquats pour la prison de Delémont en soutien au médecin externe²¹. Elle rappelle que les médicaments doivent en principe être remis par du personnel médical. La Commission reconnaît les mesures prises par l'établissement pour garantir la remise correcte des médicaments et recommande tout de même la prise de mesures supplémentaires pour garantir la confidentialité.²²

14. Les prescriptions de la législation sur les épidémies²³ sont partiellement mises en œuvre. Les personnes détenues ont ainsi accès à des thérapies de substitution et à des moyens contraceptifs.²⁴ Des informations sur les maladies transmissibles comme par exemple la brochure de Santé Prison Suisse sont disponibles dans les différents étages de l'établissement. S'il n'y a pas d'entretien médical dans les 24 premières heures, le médecin examine les nouveaux entrants lors de sa prochaine visite. **La Commission recommande d'assurer systématiquement un entretien médical avec du personnel qualifié dans les 24 heures qui suivent l'entrée dans l'établissement²⁵ et de remettre systématiquement la brochure de Santé Prison Suisse à toutes les personnes dès leur arrivée²⁶.**
15. Il a été rapporté à la Commission que les personnes qui ont besoin d'un examen psychiatrique sont amenées à l'hôpital. En outre un psychiatre²⁷ visite l'établissement en cas de besoin. **La Commission rappelle qu'une prise en charge psychiatrique de base doit être assurée pour les personnes détenues²⁸ de manière régulière et recommande de développer la prise en charge psychiatrique en recourant dans la mesure du possible à des synergies cantonales.**
16. Il a été rapporté à la Commission qu'une prise en charge médicale tenant compte des besoins sexospécifique est, si nécessaire, organisée en externe. Les femmes ont accès gratuitement à des articles d'hygiène tels que les serviettes et tampons hygiéniques et à des tests de grossesse.

f. Contacts avec le monde extérieur

17. Les personnes en détention avant jugement peuvent téléphoner pendant 15 minutes par semaine²⁹. La prison a trois salles de visite, dont deux sont munies d'une vitre de séparation. Les visites ont lieu la fin de semaine et durent 30 à 60 minutes. **La Commission recommande de renoncer dans toute la mesure du possible aux vitres de séparation.³⁰**

²¹ Rapport thématique prise en charge médicale 2018-2019, ch. 97.

²² *Ibid.*, ch. 119.

²³ Art. 30 OEp

²⁴ La procédure à l'entrée dans l'établissement prévoit quelques questions générales sur l'état de santé, posées par le personnel d'exécution judiciaire.

²⁵ Rapport thématique sur la prise en charge médicale 2018-2019, ch. 82-84.

²⁶ *Ibid.*, ch. 89

²⁷ De Centre médico-psychologique du canton de Jura.

²⁸ Rapport thématique sur la prise en charge médicale 2018-2019, chap. III.B.d.

²⁹ Le téléphone se trouve dans la salle destinée aux examens médicaux.

³⁰ CNPT, rapport d'activité 2014, p. 48. La Commission reconnaît le besoin d'installer des vitres temporaires en raison du COVID-19.

g. Personnel

18. La prison de Delémont emploie dix personnes³¹. La Commission a par ailleurs constaté que le personnel d'exécution judiciaire ne porte pas pendant le service d'insigne avec un nom ou un numéro d'identification. **Conformément aux prescriptions internationales³², la Commission recommande d'étudier l'introduction de marques d'identification pour le personnel d'exécution judiciaire.**

Nous vous offrons la possibilité de vous déterminer sur le contenu de cette lettre dans un délai de 60 jours. Votre prise de position sera, avec votre accord, publié sur le site internet de la CNPT, conjointement avec la présente lettre. Par ailleurs, vous recevrez dans le courant de cette année le rapport de suivi de la CNPT sur les soins de santé dans les établissements de privation de liberté 2019-2021, sur lequel nous vous inviterons également à prendre position. En vous remerciant de votre attention et de votre précieuse collaboration, nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère d'État, l'expression de notre considération distinguée.



Regula Mader
Présidente

- Copie à: Chancellerie d'État du canton du Jura, 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

³¹ Dont une femme.

³² CPT/Inf (2007) 28, ch. 104 ; CPT/Inf(2009) 3, ch. 52 ; CPT/Inf (2013) 23, ch. 21 ; CPT/Inf(2019)2, ch. 69.

EINGEGANGEN 0 8. Sep. 2021

Commission nationale de prévention de la torture
Madame Regula Mader
Présidente
Schwanengasse 2
3003 Berne

Delémont, le 7 septembre 2021

Visite de la CNPT à la prison de Delémont

Madame la Présidente,
Mesdames, Messieurs,

Le Gouvernement jurassien remercie la délégation de la Commission nationale de prévention de la torture (CNPT) de la visite qu'elle a effectuée le 21 janvier 2021 au sein de la prison de Delémont, ainsi que de sa collaboration dans le but d'améliorer les conditions de détention dans notre Canton.

Il a pris connaissance du compte-rendu ainsi que des recommandations émises par votre Commission. Il a en particulier pris acte avec satisfaction du fait que le principe de la séparation des régimes de détention était respecté et que l'engagement du personnel de la prison a été souligné.

Lorsque le Gouvernement a proposé au Parlement cantonal un crédit permettant la rénovation puis la réouverture de la prison de Delémont, il a clairement indiqué qu'il s'agissait là d'une solution transitoire devant permettre à l'Etat de se doter d'un nouvel établissement pénitentiaire. L'optique n'a pas changé et les études en vue de la création d'une nouvelle infrastructure se poursuivent. De la sorte, le Gouvernement partage l'avis de votre Commission selon lequel la prison de Delémont doit, à terme, être fermée.

Vous trouverez ci-dessous, pour le surplus, sa détermination relative à vos différentes recommandations.

a. Conditions matérielles de détention

1. Amélioration de l'arrivée de lumière naturelle et d'air frais dans les cellules

Une amélioration technique semble être possible et est actuellement à l'étude afin d'être prochainement mise en œuvre.

2. *Protection des personnes détenues de la vue des personnes présentes dans le bâtiment du Parlement*

Des discussions ont été entamées avec la Section des bâtiments et domaines afin d'empêcher de voir les détenus présents dans la cour de promenade depuis les locaux du Parlement. Des mesures seront prises prochainement.

3. *Mesures permettant d'autres activités sportives dans la cour de promenade*

La cour de promenade étant relativement petite et également destinée au transfert de détenus, il est peu envisageable d'y installer des équipements sportifs fixes. La possibilité d'installer des équipements mobiles est actuellement à l'étude.

4. *Retrait des supports d'immobilisation*

Comme indiqué dans votre rapport, ces éléments n'ont pour l'heure jamais été utilisés. Toutefois, il est renoncé à les retirer, car ces derniers peuvent, selon les instructions données au personnel, être utilisés uniquement en ultime recours, après avoir mis en œuvre toutes les autres possibilités.

b. Régime de détention

6. *Diminution de l'enfermement en cellule en détention avant jugement*

La durée d'enfermement en cellule est définie en fonction du personnel présent sur le site et des activités de l'établissement. Une minorité des personnes détenues subit toutefois une durée d'enfermement égale ou supérieure à 20 heures, mais au maximum 21 heures, sachant que, dans une certaine mesure, la possibilité de travailler peut être offerte à des personnes en détention avant jugement. Des réflexions vont se poursuivre concernant les horaires d'ouverture des cellules afin que chaque personne détenue bénéficie d'une ouverture d'au moins 4 heures sur la journée, en respectant toutefois les impératifs sécuritaires.

7. *Limitation de la durée maximale du séjour en détention provisoire à un mois*

Les séjours à la prison de Delémont dans le cadre de la détention provisoire s'expliquent en partie par la nécessité, pour le Ministère public, d'avoir les personnes détenues dans un périmètre relativement proche dans le cadre de l'instruction. Il ne serait actuellement pas possible de limiter la durée de séjour à un mois dans notre établissement, car cela entraînerait un grand nombre de transferts et de recherches en places de détention. Ces recherches sont par ailleurs plus compliquées avec la pandémie actuelle.

La mise en œuvre de la présente recommandation paraît ainsi très difficile dans la configuration actuelle. La direction de l'établissement s'efforcera cependant, en examinant la situation de chaque détenu et en agissant de manière coordonnée avec l'autorité d'écrou, de limiter dans une mesure adéquate la durée des séjours à la prison de Delémont.

8. *Accueil de femmes, de mineurs et de personnes en détention administrative*

L'accueil de personnes détenues de sexe féminin est limité au maximum dans notre établissement. Il n'est cependant pas toujours possible de trouver une place adaptée dans d'autres prisons du Concordat latin ou de Suisse, spécifiquement au début d'une enquête pénale ou pour l'exécution de peines de moins de trois mois.

Concernant l'accueil des personnes mineures, un seul placement relevant de la justice des mineurs a eu lieu au cours des cinq dernières années. Il s'agit ainsi d'une faculté à n'utiliser qu'en dernier recours, mais qui doit continuer à rester ouverte aux autorités judiciaires.

S'agissant de la détention administrative, l'autorité migratoire cantonale privilégie autant que possible des placements dans d'autres établissements et ne place des personnes à la prison de Delémont que pour des séjours de courte durée (au maximum sept jours selon la loi mais, dans la pratique, en principe rarement plus de deux à trois jours), en l'absence d'autres alternatives.

Pour ces trois catégories de personnes détenues, le Gouvernement est cependant conscient des exigences à respecter et limitons donc de tels placements au strict minimum.

c. Possibilités d'occupation et de loisirs

10. Horaires d'utilisation de la salle de sport

Les horaires d'utilisation de la salle de sport sont également définis en fonction du personnel présent sur le site et des activités de l'établissement. Des réflexions sont en cours pour tenter d'étendre dans une certaine mesure l'accessibilité à la salle de sport.

d. Mesures disciplinaires, de sécurité et de protection

12. Exclusion des toilettes du champ de la caméra de surveillance dans la cellule disciplinaire

Des mesures techniques doivent être mises en œuvre pour respecter cette recommandation. Un renouvellement de nos installations de surveillance devant être effectué avant la fin de cette année, les contacts seront pris avec l'entreprise concernée dans ce but.

e. Prise en charge médicale

13. Amélioration de la prise en charge médicale et remise des médicaments

14. Entretien médical dans les 24 heures suivant l'entrée dans l'établissement

15. Prise en charge psychiatrique de base

Par rapport aux chiffres 13 à 15, des discussions sont actuellement en cours avec le Centre médico-psychologique du canton Jura afin d'améliorer la prise en charge médicale des établissements de détention, avec essentiellement un passage régulier de personnel infirmier, sous supervision médicale, qui se consacrera notamment aux examens médicaux à l'entrée d'un nouveau détenu. Cette collaboration permettra également d'améliorer la prise en charge médicale des détenus, en particulier sur le plan psychiatrique. Ce projet débutera en principe dans le courant de cet automne.

Concernant la remise des médicaments, il est relevé que le processus actuel respecte les directives de l'Association suisse des sciences médicales.

La Brochure de Santé Prison Suisse était jusqu'à maintenant disponible dans plusieurs langues dans les secteurs. Elle est remise maintenant systématiquement à la personne détenue lors de son entrée en détention.

f. Contact avec le monde extérieur

17. Modalités des visites

Les modalités habituelles de visite ne peuvent actuellement pas être mise en œuvre en raison de la pandémie de coronavirus, la salle permettant les visites sans vitre de séparation étant trop petite pour y appliquer les gestes barrières de manière adéquate.

Dès qu'un retour à la normale sera possible, les visites pourront à nouveau avoir lieu sans vitre de séparation pour les personnes en exécution de peine, ainsi que pour une partie des personnes en détention avant jugement.

g. Personnel

18. Introduction de marques d'identification pour le personnel

Des mesures pour améliorer la situation sont, suite à votre recommandation, en cours d'étude. Toutefois, la majorité des détenus connaissent le prénom des agents de détention et qu'ils sont dès lors identifiables de cette façon-là, ce qui, en pratique, fonctionne à satisfaction.

En conclusion, le Gouvernement reconnaît que la Prison de Delémont ne répond pas à toutes les exigences en vigueur pour la détention. Il remercie la Commission de ses recommandations, qui, par ses constations impartiales, lui permet de déterminer les points d'amélioration essentiels dans le cadre de l'infrastructure actuelle, et consent à la publication du présent courrier.

Le Gouvernement jurassien vous prie d'agréer, Madame la Présidente, Mesdames, Messieurs, l'expression de sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA



Nathalie Barthoulot
Présidente



Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'État a.i.



P.P. CH-3003 Berne, CNPT

Recommandé

Monsieur le Conseiller d'Etat
Alain Ribaux
Chef du Département de la Justice, de la
Sécurité et de la Culture
Canton de Neuchâtel
Château
Rue de la Collégiale 12
2000 Neuchâtel

Notre référence: NKVF
Berne, le 4 janvier 2021

Monsieur le Conseiller d'Etat,

Une délégation de la Commission nationale de prévention de la torture (CNPT)¹ a effectué une visite le 29 septembre 2020 dans l'établissement de détention La Promenade dans le cadre de son examen de la prise en charge médicale dans les établissements de privation de liberté à la lumière des standards relatifs aux droits humains. Elle a accordé une attention particulière à la mise en œuvre des recommandations formulées dans son rapport thématique sur la prise en charge médicale dans les établissements de privation de liberté en Suisse, en particulier l'application des dispositions fédérales en matière de prévention des épidémies et des maladies transmissibles et la prise en charge psychiatrique.²

Au cours de sa visite, la Commission s'est entretenue avec des personnes détenues³, avec la direction de l'établissement, des agents de détention, des membres du personnel médico-soignant, dont des infirmières.⁴ La visite s'est terminée par un compte-rendu des premières constatations de la délégation qui sont résumées dans la présente lettre.

¹ La délégation était composée de Giorgio Battaglioni, vice-président de la CNPT et chef de délégation, Dr. méd. Corinne Devaud-Cornaz, membre, Dr. méd. Philippe Gutmann, membre et de Tsedön Khangsar, collaboratrice scientifique.

² Rapport thématique de la Commission nationale de prévention de la torture sur la prise en charge médicale dans les établissements de privation de liberté en Suisse (2018-2019), 14 novembre 2019 ; Art. 30 Ordonnance sur la lutte contre les maladies transmissibles de l'homme (Ordonnance sur les épidémies, OEp) du 29 avril 2015, RS 818.101.1.

³ Le jour de la visite, l'établissement comptait 112 personnes détenues.

⁴ Suite à la visite, Dr. méd. Gutmann a eu une conversation téléphonique avec les deux médecins responsables de l'établissement.

La délégation a eu accès à tous les documents nécessaires et a pu s'entretenir de manière confidentielle avec l'ensemble des personnes détenues qu'elle souhaitait rencontrer. La collaboration dont a bénéficié la délégation s'est révélée bonne.

L'établissement offre plusieurs régimes de détention entre autres la détention avant jugement, l'exécution d'une peine privative de liberté et la détention administrative (LMC). La Commission salue le fait que les personnes détenues en détention avant jugement de type 2 bénéficient d'un régime plus souple⁵. Selon la direction, les personnes en détention administrative en application du droit des étrangers sont soumises au même régime que les personnes en détention avant jugement de type 1⁶. Selon la Directive concernant l'accueil des personnes en détention administrative, les personnes restent enfermées en cellule 23 heures sur 24, sans accès à des activités sportives et occupationnelles. Par ailleurs, elles ne sont pas autorisées à téléphoner ni à recevoir des visites⁷. La Commission est d'avis que ce régime de détention est trop restrictif pour des personnes en détention administrative en application du droit des étrangers. **Elle recommande un régime plus souple pour les personnes en détention administrative en application du droit des étrangers conformément à la jurisprudence du Tribunal fédéral⁸. Egalement, la Commission estime qu'un enfermement en cellule de plus de 20 heures par jour est inadéquat.⁹**

En examinant de manière aléatoire le registre des sanctions, la délégation a constaté que celui-ci était bien tenu et documenté et que les sanctions disciplinaires ont fait l'objet d'une décision écrite. Aux termes de la Loi sur l'exécution des peines privatives de liberté et des mesures pour les personnes adultes (LPMPA) du canton de Neuchâtel, les arrêts disciplinaires peuvent être prononcés pour une durée de 30 jours¹⁰. **Au regard des standards internationaux en la matière, la Commission est d'avis que la durée maximale de l'arrêt disciplinaire ne devrait pas excéder 14 jours, et recommande donc aux autorités à procéder à l'adaptation nécessaire de la base légale¹¹.** La Commission a pris note avec satisfaction que les arrêts disciplinaires sont notifiés au service médical et que celui-ci visite de manière régulière les personnes placées au secteur d'isolement¹². La Commission a constaté une température assez basse dans le secteur d'isolement et **recommande de prendre des mesures pour garantir une température adéquate.** Selon les informations transmises par la direction, les placements en cellule sécurisée sont rares étant donné que les personnes concernées sont transférées dans un établissement approprié.

⁵ L'établissement différencie deux types (1 et 2) de détention avant jugement. Le régime de détention de type 1 prévoit un enfermement en cellule de 23 heures. En revanche, le régime de détention de type 2 est plus souple et les personnes détenues bénéficient d'heures d'ouverture de cellule plus longues. Voir Directive, Règlement d'étage – Secteur de DAJ Type 2, Etablissement de détention La Promenade du Département de la Justice, de la Sécurité et de la Culture, 24 mai 2019.

⁶ Voir Directive, Règlement d'étage – Secteur de DAJ Type 1, Etablissement de détention La Promenade, Département de la Justice, de la Sécurité et de la Culture.

⁷ Voir Directive, Accueil des personnes en détention administrative, Etablissement de détention La Promenade, Département de la Justice, de la Sécurité et de la Culture.

⁸ Voir ATF 2C_447/2019 du 31 mars 2020, consid. 7.1 et 6.2.2 ; Voir Rapport de la CNPT au Conseiller d'Etat du canton de Berne suite à la visite à la prison régionale de Moutier le 28 juin 2019, ch. 13.

⁹ Voir Rapport d'activité de la Commission nationale de prévention de la torture (CNPT) 2014, p. 44.

¹⁰ Art. 97 lit. e Loi sur l'exécution des peines privatives de liberté et des mesures pour les personnes adultes, Canton de Neuchâtel, 351.0.

¹¹ Voir à cet égard CPT/Inf(2011)28-part2 para 56 lit. b et la règle 44, Ensemble de règles minima des Nations Unies pour le traitement des détenus, (règles Nelson Mandela), résolution 70/175 de l'Assemblée générale, 17 décembre 2015.

¹² Voir Centre Neuchâtelois de Psychiatrie, Mesures pour le secteur d'isolement.

De manière générale, la Commission tire un bilan positif de la prise en charge médicale dans l'établissement de la Promenade¹³. Les procédures à suivre par le service médical sont bien documentées dans les différentes directives internes¹⁴. L'établissement dispose de son propre service médical avec plusieurs collaborateurs. Toutefois, le service médical est situé dans plusieurs containers à l'extérieur du bâtiment principal. La Commission a constaté que le service médical est de ce fait difficile d'accès pour les personnes à mobilité réduite, que les parois ne garantissent pas un isolement sonore pendant les consultations et que la pharmacie de l'établissement n'est pas installée à proximité. Bien que les containers soient bien aménagés et équipés, l'infrastructure reste néanmoins inadéquate. La Commission a pris note que des travaux de construction sont prévus¹⁵. **Elle recommande de procéder rapidement à la construction de nouveaux locaux pour le service médical.**

Deux fois par semaine, plus fréquemment si nécessaire, deux médecins généralistes externes visitent l'établissement pour assurer les consultations médicales¹⁶. La Commission a été informée qu'aucun échange régulier n'est institutionnalisé entre ces deux médecins, même s'ils traitent la même personne¹⁷. **La Commission propose la mise en place d'un échange régulier entre les médecins généralistes ainsi qu'avec le médecin responsable du service médical en charge de l'établissement afin de mieux coordonner le suivi médical des personnes détenues.**

La Commission a constaté que l'Ordonnance sur la lutte contre les épidémies, qui prévoit toute une série de mesures à titre préventif, n'était que partiellement mise en œuvre dans l'établissement. Dans les 24 heures qui suivent l'entrée dans l'établissement de la personne détenue, celle-ci est vue par les infirmières pour une visite d'entrée qui est suivie par un examen médical dans les jours suivants si nécessaire. La personne entrante est informée de la possibilité de faire un test des maladies infectieuses, de vaccinations et de thérapies de substitution. Toutefois, les personnes détenues n'ont pas accès à des préservatifs ou à du matériel d'injection stérile. Les informations au sujet des maladies infectieuses ne sont pas transmises de manière systématique aux personnes détenues. La Commission prend note que l'établissement est en train de mettre en place un projet de prévention des maladies infectieuses. **La Commission recommande la prise de mesures pour prévenir les maladies transmissibles notamment par voie sexuelle, et en particulier de garantir l'accès à des préservatifs et à du matériel d'injection stérile. En outre, elle recommande que les personnes détenues reçoivent systématiquement des informations sur les maladies transmissibles, et qu'elles puissent bénéficier d'un entretien plus approfondi avec le service médical**¹⁸.

Les prestations psychiatriques-psychothérapeutiques sont assurées par le service de médecine et de psychiatrie pénitentiaire (SMPP) affilié avec le Centre Neuchâtelois de Psychiatrie (CNP). Ces prestations comprennent des entretiens bihebdomadaires

¹³ La prise en charge médicale est assurée par le service de médecine et de psychiatrie pénitentiaire, Département de psychiatrie de l'adulte II du Centre Neuchâtelois de Psychiatrie (CNP).

¹⁴ Par exemple Ndao Amadou/Lanoir Justine/Soares Lauralie, Programme de réduction des risques en prison, Centre Neuchâtelois de Psychiatrie, Neuchâtel, 28 septembre 2020 ; Aide à la rencontre et à l'évaluation du potentiel suicidaire (UDR), Centre Neuchâtelois de Psychiatrie.

¹⁵ Selon la direction, les travaux termineraient entre 2024 et 2025.

¹⁶ Chacun à 20%.

¹⁷ Les deux médecins sont responsables pour les régimes de détentions différents. Si une personne détenue change de régime au cours de sa détention, elle peut alors se faire traiter par l'autre médecin.

¹⁸ Voir Art.30 de l'Ordonnance sur la lutte contre les épidémies ; et Rapport thématique de la Commission nationale de prévention de la torture sur la prise en charge médicale dans les établissements de privation de liberté en Suisse (2018-2019), 14 novembre 2019, ch. 89.

psychiatriques ainsi que des entretiens psychologiques hebdomadaires. En ce qui concerne la prévention du risque suicidaire, ces professionnels de santé bénéficient des formations régulières¹⁹.

Nous vous offrons la possibilité de vous déterminer sur le contenu de cette lettre dans un délai de 60 jours. Votre prise de position sera, avec votre accord, publiée sur le site internet de la CNPT, conjointement avec la présente lettre. Par ailleurs, vous recevrez dans le courant de l'année prochaine le rapport de suivi de la CNPT sur les soins de santé dans les établissements de privation de liberté 2019-2021, sur lequel nous vous inviterons également à prendre position.

En vous remerciant de votre attention et de votre précieuse collaboration, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller d'Etat, l'expression de notre considération distinguée.



Regula Mader
Présidente

- Copie à la Chancellerie d'Etat, Château, Rue de la Collégiale 12, 2000 Neuchâtel

¹⁹ Par le Groupement-Romand de Prévention du Suicide (GRPS).

EINGEGANGEN 08. Feb. 2021

DÉPARTEMENT DE LA JUSTICE,
DE LA SÉCURITÉ ET DE LA CULTURE
LE CONSEILLER D'ÉTAT
CHEF DE DÉPARTEMENT

Commission nationale de la
prévention de la torture
A l'att. de Mme Regula Mader
Présidente
Schwanengasse 2
3003 Berne

Neuchâtel, le 2 février 2021

**Visite de la CNPT du 29 septembre 2020 à
l'établissement de détention La Promenade, à La Chaux-de-Fonds**

Madame la présidente,

Votre courrier du 4 février 2021 nous est bien parvenu et a retenu notre meilleure attention.

D'une manière générale, nous tenons à saluer le travail de votre commission qui, par ses constatations indépendantes, nous permet d'identifier les points d'amélioration.

Nous vous remercions de nous donner l'opportunité de nous déterminer sur les conclusions de votre rapport et sommes en mesure de le faire comme suit.

- Recommandation d'un régime plus souple pour les personnes en détention administrative

Le service pénitentiaire neuchâtelois (ci-après SPNE) met à disposition du service cantonal des migrations une place de détention au sein de l'établissement de détention La Promenade (ci-après EDPR) depuis 2017 pour la détention administrative. Les séjours sont de durée limitée, pouvant aller de 12 à 72 heures maximum. Seuls les hommes majeurs peuvent être incarcérés sur la base d'un titre à la détention valable.

Le canton de Neuchâtel étant membre du concordat sur l'exécution de la détention administrative à l'égard des étrangers, il recourt principalement aux places de détention de l'établissement concordataire de détention administrative de Frambois, dans le canton de Genève. L'usage à ce titre de places à l'EDPR est donc sporadique : en 2020, seulement 4 personnes y ont été détenues administrativement pour une durée moyenne de 39 heures.

Le recours à ces placements temporaires permet d'éviter, lors de délais inhérents à l'organisation de transferts vers les tribunaux, un maintien dans les locaux de la police cantonale, peu adaptés à un placement de plus de quelques heures.

Les inconvénients que vous soulevez sont à notre sens compensés par la brièveté des séjours et le faible nombre de situations, mais surtout par les conditions de détention offertes par l'EDPR qui sont bien meilleures que celle qui prévaudraient dans les locaux de la police. Si, pour des séjours aussi rares et brefs, les possibilités infrastructurelles de l'établissement ne permettent guère d'autres aménagements, les personnes en détention administrative ont tout de même accès à une douche, à des repas chauds, à un service médical ou encore à une promenade quotidienne d'une heure à l'air libre.

- **Recommandation d'adaptation de la base légale afin que la durée maximale de l'arrêt disciplinaire soit 14 jours et non 30 jours actuellement**

L'art. 97 al. 1 let. de la loi cantonale sur l'exécution des peines et des mesures pour les personnes adultes (LPMPA) prévoit effectivement que les arrêts disciplinaires peuvent être fixés pour une durée maximale de 30 jours. Mais en 2020, les séjours ont eu une durée moyenne de 5.1 jours (4.9 en 2019) ; de longues sanctions d'arrêts ne sont donc que très rarement employées et, dans tous les cas, une voie de recours judiciaire est ouverte.

Ceci étant nous sommes disposés à proposer l'adaptation de la loi pour la rendre conforme à la recommandation de la CPT. Ce travail sera idéalement entrepris en groupant plusieurs modifications légales mais, si les délais devaient se prolonger, nous pourrions saisir le Grand Conseil neuchâtelois de ce seul sujet. Dans l'intervalle, nous continuerons à faire un usage très réservé des arrêts disciplinaires.

- **Recommandation relative à la température basse relevée dans le secteur d'isolement**

Nous prenons acte de cette recommandation. S'agissant de locaux récemment rénovés, nous avons d'ores et déjà entrepris des démarches avec le service des bâtiments de l'Etat de Neuchâtel pour trouver une solution technique permettant d'améliorer la situation.

- **Recommandation relative à la construction de nouveaux locaux pour le service médical**

Ce sujet est aussi une préoccupation pour nous. Aussi un projet est en cours d'élaboration afin de pouvoir saisir le Grand Conseil neuchâtelois d'un crédit de construction pour une nouvelle infirmerie à l'EDPR. Une analyse des besoins a conduit à l'étude de différentes variantes et un avant-projet a pu être validé à fin 2020. Des démarches concrètes sont donc en cours.

- **Proposition de mise en place d'un échange régulier entre les médecins généralistes ainsi qu'avec le médecin responsable du service médical en charge de l'établissement afin de mieux coordonner le suivi médical des personnes détenues**

Pour garantir l'indépendance des soins, l'État de Neuchâtel confie l'exercice de la médecine pénitentiaire, par un contrat de prestations, au service de médecine et de psychiatrie pénitentiaire, dépendant du centre neuchâtelois de psychiatrie. Cette remarque lui sera dès lors relayée afin de déterminer les possibilités d'amélioration.

- **Recommandation sur la réception systématique par les personnes détenues des informations sur les maladies transmissibles et la possibilité pour elles de bénéficier d'un entretien plus approfondi avec le service médical, ainsi que sur les mesures de prévention des maladies transmissibles notamment par voie sexuelle, en particulier la garantie d'accès à des préservatifs et à du matériel d'injection stérile**

Nous prenons bonne note de votre observation concernant la loi sur les épidémies (LEp) en général et l'art. 30 l'OEp en particulier.

Si possible dans les 24 heures dès son arrivée dans l'établissement mais au plus tard le prochain jour ouvré, la personne détenue est soumise à un contrôle de santé effectué par un membre du personnel soignant, dans des conditions assurant la confidentialité et permettant de détecter les affections médicales nécessitant des soins, les éventuels états de sevrage, les poursuites du traitement en cours, la présence de lésions traumatiques récentes, les risques d'exposition et les éventuels symptômes de maladies infectieuses.

Actuellement des préservatifs et du matériel d'injection ne sont pas distribués aux personnes détenues. Ce thème est toutefois ouvert, même si la possession de stupéfiants reste bien entendu interdite. Un pré-projet sur la mise à disposition de matériel de prévention des maladies transmissibles au sein des établissements pénitentiaires neuchâtelois est à l'étude, en étroite collaboration entre les partenaires concernés. Les questions éthiques, politiques, sanitaires et sécuritaires que le sujet soulève nécessitent toutefois des approfondissements à plusieurs niveaux.

Restant à votre disposition pour tout complément et vous souhaitant bonne réception de cette détermination, nous vous prions d'agréer, Madame la présidente, nos salutations distinguées.

Alain Ribaux



Conseiller d'État



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)
Commission nationale de prévention de la torture (CNPT)
Commissione nazionale per la prevenzione della tortura (CNPT)
Cummissiun naziunala per la prevenziun cunter la tortura (CNPT)
National Commission for the Prevention of Torture (NCPT)

P.P. CH-3003 Bern, NKVF

Herr Regierungsrat Fredy Fässler
Vorsteher Sicherheits- und Justizdeparte-
ment Kanton St. Gallen
Oberer Graben 32
9001 St. Gallen

Unser Zeichen: NKVF
Bern, 13. September 2021

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Eine Delegation¹ der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) besuchte am 17. Mai 2021 das Gefängnis St. Gallen und das Kantonale Untersuchungsgefängnis St. Gallen im Rahmen ihrer Überprüfung der menschenrechtlichen Standards im Bereich der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug. Es handelte sich um einen Nachfolgebesuch.² Sie legte dabei ein besonderes Augenmerk auf die Umsetzung der Empfehlungen und auf die geschlechtsspezifische Gesundheitsversorgung, die epidemienrechtlichen Vorgaben und die psychiatrische Grundversorgung.³

Die Delegation unterhielt sich während ihres Besuches mit mehreren inhaftierten Personen⁴, mit der Leitung der beiden Gefängnisse, mit dem Justizvollzugspersonal sowie mit dem für die medizinische Versorgung zuständigen Fachpersonal. Die Delegation wurde freundlich von der Leitung und den Mitarbeitenden empfangen. Die gewünschten Dokumente wurden

¹ Bestehend aus Dr. med. Ursula Klopstein-Bichsel (Delegationsleitung und Kommissionsmitglied), Hanspeter Kiener (Kommissionsmitglied) und Tsedön Khangsar (Wissenschaftliche Mitarbeiterin).

² Bericht an den Regierungsrat des Kantons St. Gallen betreffend den Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter im Kantonalen Untersuchungsgefängnis (KUG) und im Gefängnis St. Gallen (GSG) vom 24. Mai 2011 (NKVF-Bericht Gefängnisse St. Gallen 2011).

³ Gesamtbericht über die schweizweite Überprüfung der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug durch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (2018 - 2019) (Gesamtbericht Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug 2018-2019); Art. 30, Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 29. April 2015 (Epidemienverordnung, EpV), SR 818.101.1.

⁴ Das Gefängnis St. Gallen verfügt über insgesamt 24 Plätze und das Kantonale Untersuchungsgefängnis über 18 Plätze. Zum Zeitpunkt des Besuches befanden sich im Gefängnis St. Gallen 15 Personen. Im Kantonalen Untersuchungsgefängnis waren 13 Personen untergebracht.

zur Verfügung gestellt.⁵ Im Rahmen eines Schlussgesprächs teilte die Delegation der Leitung ihre ersten Erkenntnisse mit.

Die Kommission stellte fest, dass ihre früheren Empfehlungen teilweise umgesetzt wurden.⁶ Sie nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund der infrastrukturellen Gegebenheiten der historischen Gebäude der Handlungsspielraum für Veränderungen begrenzt ist. Zudem ist die Erweiterung des Regionalgefängnisses Altstätten sowie der Bau eines neuen Untersuchungsgefängnisses geplant.⁷ Vor dem Hintergrund der erst im 2033 anvisierten Eröffnung des neuen Untersuchungsgefängnisses ist die Kommission der Ansicht, dass die Möglichkeiten zur Verbesserung der Haftbedingungen, die sich realisieren lassen, genutzt werden sollen. Diese sieht sie insbesondere bei den materiellen Haftbedingungen, der Gesundheitsversorgung und beim knapp bemessenen Personal, was sich vor allem auf das Haftregime auswirkt. Die Kommission unterstützt die geplante Schliessung der beiden Gefängnisse. In der Zwischenzeit sollten jedoch Massnahmen zur Verbesserung der Haftbedingungen getroffen und die dafür benötigten Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Nachfolgend werden die aus Sicht der Kommission wichtigsten Erkenntnisse und Empfehlungen kurz zusammengefasst.

Das Gefängnis St. Gallen und das Kantonale Untersuchungsgefängnis werden von der Kantonspolizei geleitet, was die Kommission erneut als nicht zeitgemäss einstuft.⁸ **Sie empfiehlt, die Verantwortung für die Betriebsführung der Gefängnisse an das Amt für Justizvollzug zu übertragen.**

a. Materielle Haftbedingungen

1. Die Kommission stellte wiederum fest, dass die Luft- und Lichtzufuhr in den Zellen des Gefängnisses St. Gallen ungenügend ist.⁹ Sie erhielt die Rückmeldung, dass die Temperaturen im Sommer stark steigen können und es im Winter wiederum sehr kühl werden kann. Im Kantonalen Untersuchungsgefängnis können die Fenster in den Zellen nicht geschlossen werden. Auch die Lichtverhältnisse stuft die Kommission als ungenügend ein, da auch tagsüber die Zellen sehr dunkel sind. **Sie empfiehlt erneut, Massnahmen zur Verbesserung der Licht- und Luftzufuhr in den Zellen der beiden Gefängnisse zu treffen.**¹⁰
2. Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass bauliche Anpassungen des Spazierhofes des Gefängnisses St. Gallen aufgrund des Denkmalschutzes schwierig sind. Die Frischluftzufuhr auf dem Spazierhof ist jedoch verbesserungswürdig. Die Kommission ist zudem weiterhin der Ansicht, dass die Spazierhöfe in beiden Einrichtungen zu karg eingerichtet sind und bedauert, dass Beschäftigungs- und Sitzmöglichkeiten¹¹ während den täglichen Spaziergängen nicht vorhanden sind.¹² **Sie empfiehlt, die Spazierhöfe mit Sport- und Sitzmöglichkeiten auszustatten und Massnahmen zur Verbesserung der Frischluftzufuhr zu treffen.**

⁵ Vgl. Art. 10 Bundesgesetz vom 20. März 2009 über die Kommission zur Verhütung von Folter (BG NKVF), SR 150.1.

⁶ Vgl. Art. 9 Abs. 2 BG NKVF.

⁷ Siehe Berichterstattung 2021 der Rechtspflegekommission vom 4. Mai 2021, Kantonsrat St. Gallen, 82.21.02, S. 13.

⁸ Das Regionalgefängnis Altstätten ist dem Amt für Justizvollzug untergeordnet. Vgl. Bericht an den Regierungsrat des Kantons St. Gallen betreffend den Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter in den Gefängnissen der Kantonspolizei St. Gallen vom 5. und 6. Oktober 2015, Ziff. 35.

⁹ NKVF-Bericht Gefängnisse St. Gallen 2011, Ziff. 14. Vgl. auch Berichterstattung 2021 der Rechtspflegekommission vom 4. Mai 2021, Kantonsrat St. Gallen, 82.21.02, S. 14 und 15.

¹⁰ NKVF-Bericht Gefängnisse St. Gallen 2011, Ziff. 41.

¹¹ Im Spazierhof des Gefängnisses St. Gallen ist eine Betonbank vorhanden.

¹² NKVF-Bericht Gefängnisse St. Gallen 2011, Ziff. 16.

b. Haftregime

3. Im Gefängnis St. Gallen werden inhaftierte Frauen in einer separaten Abteilung untergebracht.¹³ Inhaftierte Männer mit verschiedenen Haftregime werden zellenweise getrennt. Die Kommission stellte fest, dass unabhängig vom Haftregime¹⁴ alle Personen während 23 Stunden in ihren Zellen eingeschlossen sind. Es gibt keine Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten, was auch von den inhaftierten Personen moniert wurde.¹⁵ Die Kommission erhielt die Rückmeldung, dass dieses restriktive Haftregime aufgrund der infrastrukturellen Gegebenheiten und Personalmangel unvermeidbar ist.¹⁶ **Zelleneinschlusszeiten von mehr als 20 Stunden sind aus Sicht der Kommission unangemessen. Sie empfiehlt, Massnahmen zur Reduktion der Zelleneinschlusszeiten und zur Lockerung des Haftregimes zu treffen.**¹⁷ Sie erinnert an die internationalen Vorgaben, wonach den inhaftierten Personen ein Minimum an Beschäftigungs- und Sportmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden soll.¹⁸
4. Die Kommission stellte fest, dass zum Zeitpunkt des Besuches in beiden Einrichtungen sich mehrere Personen seit über einem Monat aufhielten.¹⁹ **Vor dem Hintergrund der materiellen Haftbedingungen²⁰ und des restriktiven Haftregimes empfiehlt die Kommission zudem die maximale Aufenthaltsdauer in beiden Einrichtungen auf einen Monat zu beschränken.**²¹
5. Das Gefängnis St. Gallen verfügt über zwei Duschen. Alle inhaftierten Personen können zweimal pro Woche duschen.²² **Die Kommission erinnert daran, dass unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Hygienebedürfnisse insbesondere für inhaftierte Frauen, v.a. während der Menstruation ein täglicher Zugang zur Dusche zu ermöglichen ist.**²³
6. In beiden Gefängnissen besteht mit Ausnahme des einstündigen Spazierganges Rauchverbot. Die Kommission erhielt diesbezüglich von den meisten inhaftierten Personen positive Rückmeldungen. Bei Bedarf werden Nikotinpflaster abgegeben. Die Kommission regt an, in Einzelfällen die Möglichkeit für mehrere Rauchpausen am Tag zu schaffen.

¹³ In der Frauenabteilung befinden sich vier Zellen. 2018 waren 46 Frauen im Gefängnis St. Gallen untergebracht. Die längste Aufenthaltsdauer betrug 135 Tage. Im Jahr 2019 waren 52 Frauen inhaftiert und die längste Aufenthaltsdauer betrug 201 Tage. 2020 wurden 55 Frauen in der Einrichtung untergebracht. Die längste Aufenthaltsdauer betrug 57 Tage. 2021 wurden bis zum Zeitpunkt des Besuches 23 Frauen inhaftiert. Die längste Aufenthaltsdauer betrug 72 Tage. Zum Zeitpunkt des Besuches befand sich keine Frau in den beiden Gefängnissen.

¹⁴ Zum Zeitpunkt des Besuches befanden sich im Gefängnis St. Gallen vier Personen im Vollzug.

¹⁵ Eine Bibliothek ist vorhanden. Vgl. auch NKVF-Bericht Gefängnisse St. Gallen 2011, Ziff. 23 und Ziff. 40; Berichterstattung 2021 der Rechtspflegekommission vom 4. Mai 2021, Kantonsrat St. Gallen, 82.21.02, S. 15.

¹⁶ Vgl. auch Berichterstattung 2021 der Rechtspflegekommission vom 4. Mai 2021, Kantonsrat St. Gallen, 82.21.02, S. 14 und 15.

¹⁷ Vgl. Bericht an den Regierungsrat des Kantons Aargau betreffend den Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter in den Bezirksgefängnissen Aarau Telli, Aarau Amtshaus, Baden, Zofingen und Kulm vom 20. bis 21. August 2019, Ziff. 20.

¹⁸ Nelson Mandela-Regeln, Regel 116; Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Ziff. 100.1; Nelson-Mandela-Regeln, Regel 23 Ziff. 2,

¹⁹ Zum Zeitpunkt des Besuches befanden sich im Gefängnis St. Gallen zwei Personen über zwei Monate in Untersuchungshaft und zwei Personen über drei bzw. vier Monate im Vollzug. Im Kantonalen Untersuchungsgefängnis befanden sich drei Personen über zwei Monate und zwei Personen über drei bzw. vier Monate in der Untersuchungshaft.

²⁰ Siehe Kap. a. zu den materiellen Haftbedingungen.

²¹ Vgl. bspw. Feedbackschreiben: Besuche der NKVF im Untersuchungsgefängnis Brig vom 26. November 2019 und vom 14. August 2020 mit Fokus Gesundheitsversorgung, Ziff. 6.

²² NKVF-Bericht Gefängnisse St. Gallen 2011, Ziff. 18.

²³ Bangkok-Regel, Regel 5; Gesamtbericht über die schweizweite Überprüfung der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug durch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (2019 - 2021) (Gesamtbericht Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug), Ziff. 77.

c. Disziplinar-, Sicherheits- und Schutzmassnahmen

7. Das Gefängnis St. Gallen verfügt über zwei Zellen, in denen Disziplinararreste und Sicherheitsmassnahmen durchgeführt werden. Es handelt sich um unmöblierte Betonräume, welche mit einer Matratze versehen und videoüberwacht sind. Die Sicht aus dem Fenster ist eingeschränkt und es gibt kein Waschbecken, weshalb die betroffene Person zum Händewaschen in einen anderen Toilettenraum geführt werden muss. **Die Kommission empfiehlt, in den Zellen mindestens Waschbecken einzubauen.**
8. Die Kommission erhielt die Rückmeldung, dass Disziplinararreste und Sicherheitsmassnahmen²⁴ selten ausgesprochen werden und mit deeskalierenden Gesprächen deren Anordnung zu umgehen versucht wird. Sie begrüsst, dass Disziplinararreste und Sicherheitsmassnahmen klar voneinander getrennt werden.²⁵ Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass die Formulierung der Verordnungen revidiert werden. **Sie empfiehlt, sämtliche Massnahmen in einem Register festzuhalten.**²⁶
9. Das Kantonale Untersuchungsgefängnis verfügt über eine fensterlose, enge Sicherheitszelle, welche bei Selbstverletzungs- und Suizidgefahr selten kurzzeitig genutzt wird.²⁷ **Die Kommission empfiehlt, von der Nutzung der Sicherheitszelle gänzlich abzusehen.**²⁸

d. Gesundheitsversorgung

10. Beide Gefängnisse verfügen über keine internen Gesundheitsdienste. Eine externe Ärztin bzw. ein externer Arzt, welche jeweils wöchentliche Visiten durchführen, sind für die Gesundheitsversorgung zuständig. Im Gefängnis St. Gallen steht ein kleiner Raum für ärztliche Untersuchungen zur Verfügung, der mit einer Liege sowie mit einem Medikamentenschrank ausgestattet ist. Im Kantonalen Untersuchungsgefängnis gibt es einen Raum, der für die Gesundheitsversorgung sowie für andere Zwecke genutzt wird.²⁹ Die Anmeldung und die Triage zur Gesundheitsversorgung erfolgt über das Justizvollzugspersonal. Die Kommission stellte fest, dass aufgrund des fehlenden Gesundheitsdienstes diverse Aufgaben der Gesundheitsversorgung vom Justizvollzugspersonal übernommen werden. Zudem erschwert dies die Umsetzung der epidemienrechtlichen Vorgaben.³⁰ **Die Kommission empfiehlt, für beide Gefängnisse die Einrichtung eines infrastrukturell und personell adäquat dotierten Gesundheitsdienstes zu prüfen.**
11. Die Kommission erhielt die Rückmeldung, dass Hygieneartikel für inhaftierte Frauen kostenlos zur Verfügung stehen und gynäkologische Behandlungen bei Bedarf extern organisiert werden. Vor dem Hintergrund der Anzahl inhaftierter Frauen und der teilweisen langen Aufenthaltsdauer³¹ **empfiehlt die Kommission, eine zeitnahe und niederschwelli-**

²⁴ Art. 64b* Abs. 2 lit. e und Art. 64c* Abs. 2 lit. g Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung (EG-StPO), sGS 962; Art 48 Abs. 1 Verordnung über die Gefängnisse und Vollzugsanstalten, sGS 962.14.

²⁵ NKVF-Bericht Gefängnisse St. Gallen 2011, Ziff. 28. Art. 64b* und Art. 64c* Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung (EG-StPO) vom 3. August 2010, sGS 692.1,

²⁶ Nelson-Mandela-Regeln, Regel 39 Ziff. 2; Vgl. auch NKVF-Bericht Gefängnisse St. Gallen 2011, Ziff. 38.

²⁷ Gemäss Rückmeldung wurde die Zelle das letzte Mal im 2019 während einigen Stunden genutzt.

²⁸ NKVF-Bericht Gefängnisse St. Gallen 2011, Ziff. 37.

²⁹ Die kleine Bibliothek befindet sich ebenfalls dort. Der Arzt führt Visiten auch in der Zelle der inhaftierten Person durch.

³⁰ Vgl. Ziff. 12 und Ziff. 14.

³¹ Siehe Fussnote 13.

ge gynäkologische Versorgung sicherzustellen. Sie regt an, zu diesem Zweck kommunale Synergien zu nutzen.

12. Die epidemienrechtlichen Vorgaben sind kaum umgesetzt.³² So findet keine systematische Eintrittsbefragung durch medizinisches Fachpersonal innerhalb der ersten 24 Stunden statt.³³ Zudem fehlen Verhütungsmittel und Informationen über übertragbare Krankheiten zuhanden der inhaftierten Personen. Hingegen haben die betroffenen Personen Zugang zu Substitutionstherapien. **Die Kommission verweist auf die Vorgaben der EpV³⁴, wonach in Einrichtungen des Freiheitsentzugs Massnahmen zur Verhütung von sexuellen und anderen übertragbaren Krankheiten zu treffen sind. Namentlich ist systematisch eine medizinische Eintrittsabklärung innerhalb von 24 Stunden durch medizinisches Fachpersonal durchzuführen und der Zugang zu Verhütungsmitteln, zu sterilem Injektionsmaterial und Informationen über übertragbare Krankheiten zu gewährleisten.**
13. Die Einrichtung verfügt über ein Merkblatt zur Suizidprävention, das u.a. ein besonderes Augenmerk auf die Identifizierung von suizidgefährdeten Personen legt.³⁵ Die Kommission erhielt die Rückmeldung, dass bei Suizidgefahr die betroffene Person in eine Sicherheitszelle und danach schnellstmöglich in eine geeignete Einrichtung bzw. Klinik verlegt wird. Als problematisch stuft die Kommission die fehlende psychiatrische Grundversorgung ein.³⁶ **Gestützt auf die einschlägigen Vorgaben³⁷ empfiehlt die Kommission dringend, den regelmässigen Zugang zur psychiatrischen Versorgung für inhaftierte Personen zu gewährleisten.** Sie regt an, zu diesem Zweck die Zusammenarbeit mit den lokalen psychiatrischen Fachpersonen zu verstärken.
14. Die Kommission stellte fest, dass die Medikamente vom Justizvollzugspersonal gerichtet und verteilt werden.³⁸ Zudem stellte sie fest, dass im Kantonalen Untersuchungsgefängnis der Kühlschrank mit Medikamenten³⁹ sich neben der Küche befindet und nicht abgeschlossen ist. **Die Kommission empfiehlt, eine sichere Aufbewahrung der Medikamente zu gewährleisten. Sie empfiehlt zudem, dass rezeptpflichtige Medikamente nach Möglichkeit nur über Gesundheitsfachpersonal erfolgen soll. Falls dies nicht möglich ist, müssen Massnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit und der korrekten Abgabe getroffen werden.**⁴⁰

e. Informationen an inhaftierte Personen

15. Die Kommission begrüsst, dass die Hausordnung aktualisiert und gemäss Rückmeldung in neun Sprachen übersetzt wurde. Sie wird systematisch abgegeben.⁴¹

³² Gesamtbericht Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug 2019-2021, Kap. III.A. Vgl. auch NKVF-Bericht Gefängnisse St. Gallen 2011, Ziff. 43.

³³ Gemäss Eintrittscheckliste werden die Medikamente erfasst. Bei Substanzabhängigkeiten wird die Ärztin oder der Arzt informiert.

³⁴ Art. 30 EpV.

³⁵ Merkblatt zur Suizidprävention vom 17. Februar 2015, Amt für Justizvollzug, Sicherheits- und Justizdepartement, Kanton St. Gallen.

³⁶ Die Kommission fand bei mindestens der Hälfte der inhaftierten Personen Hinweise auf psychische Krankheitsbilder wie Betäubungsmittelmissbrauch, Schlafstörungen, Angststörungen und Depressionen.

³⁷ CPT/Inf(93)12-part, Ziff. 38; Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Ziff. 47.1 u. 47.2.

³⁸ Nach dem Vier-Augenprinzip.

³⁹ U.a. befand sich auch Methadon im Kühlschrank.

⁴⁰ Gesamtbericht Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug 2019-2021, Ziff. 122.

⁴¹ NKVF-Bericht Gefängnisse St. Gallen 2011, Ziff. 26.

f. Transport

16. Die Kommission erhielt die Rückmeldung, dass Transporte von inhaftierten Personen in naheliegende Gebäude der Kantonspolizei zu Fuss und gefesselt in der Öffentlichkeit stattfinden, was von den betroffenen Personen als unangenehm empfunden werden kann. **Die Kommission empfiehlt, diskretere Transportarten zu prüfen und Massnahmen für besseren Sichtschutz der betroffenen Personen vor der Öffentlichkeit zu treffen.**

g. Beziehungen zur Aussenwelt

17. Das Gefängnis St. Gallen verfügt über vier Besucherräume, von denen zwei mit Trennscheiben versehen sind. Der Besucherraum des Kantonalen Untersuchungsgefängnis hat ebenfalls eine Trennscheibe. **Die Kommission empfiehlt, auf den Einsatz von Trennscheiben, wenn immer möglich zu verzichten.**⁴²
18. Die inhaftierten Personen können einmal pro Woche während einer Stunde Besuch empfangen.⁴³ Die Kommission ist überrascht, dass im Gefängnis St. Gallen keine Telefonmöglichkeiten vorhanden sind. Zudem erhielt sie die Rückmeldung, dass Besuche von Kindern der inhaftierten Personen bis zum Alter von 14 Jahren nur ausnahmsweise zugelassen sind.⁴⁴ **Die Kommission erinnert an die einschlägigen Vorgaben, wonach inhaftierten Personen der Kontakt zu Angehörigen und anderen Personen zu gewährleisten und insbesondere die Pflege von Familienbeziehungen zu ermöglichen ist.**⁴⁵ **Sie empfiehlt zudem, die Besucherräume kinderfreundlich zu gestalten.**⁴⁶

h. Personal

19. Die Kommission stellte fest, dass das Personal engagiert und der Umgang mit den inhaftierten Personen freundlich und korrekt ist. Aus Sicht der Kommission sind die personellen Ressourcen in beiden Gefängnissen weiterhin knapp bemessen.⁴⁷ **Sie empfiehlt insbesondere, den Anteil der Mitarbeiterinnen des Justizvollzugspersonals zu erhöhen.**

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und ersuchen Sie um Stellungnahme zu den oben genannten Punkten innert 60 Tagen. Nach Erhalt Ihrer Stellungnahme wird das finalisierte Schreiben zusammen mit Ihrer Stellungnahme auf der Webseite der Kommission veröffentlicht. Die Beobachtungen zur Gesundheitsversorgung fanden auch Eingang in den Gesamtbericht über die schweizweite Überprüfung der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug

⁴² CPT, Bericht Schweiz 2008, Ziff. 185; vgl. Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Ziff. 24.2; vgl. Art. 84 Abs. 2 und Art. 90 Abs. 4 StGB; NKVF, Tätigkeitsbericht 2014, S. 48.

⁴³ Die Kommission erhielt die Rückmeldung, dass diese Besuchsmöglichkeiten vor ca. zehn Monaten eingeführt wurden.

⁴⁴ Hausordnung der Gefängnisse St. Gallen vom 10. Mai 2021, Ziff. 7.

⁴⁵ Art. 84 Abs. 1 und 2 StGB; vgl. Bangkok-Regeln, Regel 26 und Regel 43; Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Ziff. 24.1 und Ziff. 99 lit. a; vgl. Art. 235 Abs. 2 StPO; Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Ziff. 24.2: In der Untersuchungshaft unterstehen die Aussenkontakte der Bewilligung der Verfahrensleitung, muss jedoch verhältnismässig sein. Vgl. auch Unterausschuss zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, Besuch in der Schweiz vom 27. Januar bis 7. Februar 2019: Empfehlungen und Bemerkungen zuhanden des Vertragsstaats, 26. Mai 2020, CAT/OP/CHE/ROSP/1/R.1, Ziff. 108.

⁴⁶ Bangkok-Regeln, Regel 28.

⁴⁷ Vgl. NKVF-Bericht Gefängnisse St. Gallen 2011, Ziff. 34. Vgl. auch Berichterstattung 2021 der Rechtspflegekommission vom 4. Mai 2021, Kantonsrat St. Gallen, 82.21.02, S. 15.

Unser Zeichen: NKVF

durch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (2019–2021), den wir Ihnen ebenfalls zustellen und zu dem Sie auch Stellung nehmen können.

Freundliche Grüsse



Regula Mader
Präsidentin

- Kopie geht an: Staatskanzlei Kanton St. Gallen, Regierungsgebäude, 9000 St. Gallen.



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Nationale Kommission zur
Verhütung von Folter (NKVF)
Schwanengasse 2
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 74 44
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 12. November 2021

Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) über ihren Besuch vom 17. Mai 2021 im Gefängnis St.Gallen und im Kantonalen Untersuchungsgefängnis St.Gallen

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. September 2021 unterbreiten Sie uns Ihren Bericht über den Besuch einer Delegation der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) vom 17. Mai 2021 im Gefängnis St.Gallen und im Kantonalen Untersuchungsgefängnis. Sie haben bei diesem Nachfolgebesuch zur Visitation vom 24. Mai 2011, zu der wir mit Schreiben vom 10. November 2011 Stellung genommen hatten, ein besonderes Augenmerk gelegt auf die Umsetzung Ihrer Empfehlungen sowie auf die Gesundheitsversorgung, dies insbesondere im Rahmen der schweizweiten Überprüfung der Gesundheitsversorgung in Einrichtungen des Freiheitsentzugs durch die NKVF. Gern nutzen wir die Gelegenheit, zu Ihrem Bericht vom 13. September 2021 betreffend Gefängnis St.Gallen und Kantonales Untersuchungsgefängnis innert der angesetzten Frist von 60 Tagen Stellung zu nehmen. Zu Ihrem Gesamtbericht über die schweizweite Überprüfung der Gesundheitsversorgung lassen wir Ihnen eine gesonderte Stellungnahme zukommen.

Wir danken der Kommission für ihre wertvolle Arbeit und nehmen mit Befriedigung zur Kenntnis, dass Sie die (teilweise) Umsetzung Ihrer früheren Empfehlungen, die wir im Rahmen der baulichen, betrieblichen und finanziellen Möglichkeiten realisieren konnten, festgestellt haben. Wir sind uns bewusst, dass wir Ihre drei hauptsächlichen Erwartungen, nämlich in baulicher, personeller und organisatorischer Hinsicht, nicht oder jedenfalls nicht vollumfänglich erfüllen konnten und erfüllen können. Gern erläutern wir Ihnen dies wie folgt:

A. Mit der Erweiterung und Sanierung des Regionalgefängnisses Altstätten, deren Abschluss ursprünglich auf das Jahr 2024 vorgesehen war und die in der Volksabstimmung vom 25. November 2018 mit grossem Mehr gutgeheissen worden war, hätten nicht nur die heutigen Kleingefängnisse in Flums, Bazenhaid und Gossau aufgegeben werden können, sondern wäre auch eine betriebliche Entlastung für die zwei von Ihnen visitierten Gefängnisse auf dem Gebiet der Stadt St.Gallen erzielt worden. Aufgrund der erst kürzlich



bekanntgewordenen Notwendigkeit einer umfangreichen und kostspieligen Altlasten-Sanierung verzögert sich der Baubeginn der Erweiterung in Altstätten.¹ Nach heutigem Planungsstand kann erst im Jahr 2028 mit der vollständigen Betriebsaufnahme des erweiterten und sanierten Regionalgefängnisses gerechnet werden. Zutreffend ist sodann Ihre Feststellung, dass der vollständige Ersatz der beiden Gefängnisse in der Stadt St.Gallen in einem neuen Sicherheits- und Verwaltungszentrum voraussichtlich nicht vor dem Jahr 2033 möglich sein wird.

Vor dem Hintergrund dieser zeitlichen Verhältnisse haben wir Verständnis für Ihre Forderung, realisierbare Möglichkeiten zur Verbesserung der Haftbedingungen im Gefängnis St.Gallen und im Kantonalen Untersuchungsgefängnis zu suchen. Wir bewegen uns hier allerdings auf einer gewissen Gratwanderung in finanzieller Hinsicht, ist doch trotz ausgewiesener Notwendigkeit baulicher Verbesserungen in den beiden Gefängnissen angesichts der bevorstehenden Grossinvestitionen in Altstätten und St.Gallen Zurückhaltung angezeigt. Hinzu kommt, dass die kantonsinternen Planungs-, Bau- und Finanzierungsprozesse keine zeitnahen grösseren Baumassnahmen zulassen. Es gilt mithin, in baulicher Hinsicht eine Optimierung zu suchen und sich auf das Notwendige zu beschränken. Hierfür ist vorgesehen, im Jahr 2022 ein Vorprojekt für die Betriebssicherstellung der beiden Gefängnisse über die nächsten 12 bis 15 Jahre zu erarbeiten. Der Finanzbedarf für dieses Vorprojekt ist im Budget 2022 berücksichtigt. Sofern der Kantonsrat die entsprechenden Finanzmittel bewilligt, werden die Empfehlungen der NKVF bei der Erarbeitung des Vorprojekts und der anschliessenden Umsetzung selbstverständlich in die Planungs- und Umbauarbeiten einfließen.

B. In personeller Hinsicht sind Ihre Empfehlungen leider nicht umsetzbar, jedenfalls nicht kurz- oder mittelfristig. Der Kantonsrat gibt der Regierung jährlich vor, welcher Anteil des Lohnbudgets für «strukturelle Lohnmassnahmen», d.h. für die Schaffung neuer Stellen, zur Verfügung steht. Während für das Jahr 2021 noch eine Quote von 0,2 Prozent (entsprechend rund 860'000 Franken) bewilligt worden war – notabene für alle Departemente – beträgt die Vorgabe für das Jahr 2022 0,0 Prozent. Die Schaffung neuer Stellen ist demgemäss, soweit nicht Mutationseffekte vorhanden sind, unmöglich. Falls für die Folgejahre wieder mit 0,2 Prozent gerechnet werden kann, muss die Regierung die Stellenbegehren sämtlicher Departemente einem straffen Priorisierungsverfahren unterziehen; in diesem Verfahren werden alsdann auch allfällige Stellenbegehren des Sicherheits- und Justizdepartementes für die beiden St.Galler Gefängnisse geprüft.

C. Die von Ihnen empfohlene organisatorische Eingliederung des Gefängnisses St.Gallen und des Kantonalen Untersuchungsgefängnisses in das Amt für Justizvollzug (statt in die Kantonspolizei) haben wir bereits im Nachgang zum Besuch der (übrigen) Gefängnisse der Kantonspolizei durch die NKVF im Jahr 2015 geprüft. Wie wir Ihnen bereits damals mit Schreiben vom 18. Mai 2016 mitgeteilt hatten, werden wir diese Reorganisation erst auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme des neuen Gefängnisses im Sicherheits- und Verwaltungszentrum St.Gallen (Grössenordnung Jahr 2033) vornehmen. Die derzeitige Eingliederung des Gefängnisses St.Gallen und des Kantonalen Untersuchungsgefängnisses

¹ Vgl. Medienmitteilung vom 13. September 2021 «Aufwändige Altlastensanierung in Altstätten», abrufbar unter: https://www.sg.ch/news/sgch_allgemein/2021/09/aufwaendige-altlastensanierung-in-altstaetten-.html.



in die Kantonspolizei bewährt sich aufgrund der gegebenen Logistik und der Interventionsmöglichkeiten. Die in den Gefängnissen tätigen Mitarbeitenden verfügen grossmehrheitlich über die erforderlichen Justizvollzugsausbildungen und sind auch aufgrund ihrer langjährigen Berufserfahrungen bestens mit den Anforderungen des modernen Haftvollzugs vertraut. Wir vermögen daher in einer Neueingliederung der Gefängnisse weiterhin keinen Mehrwert zu erkennen und werden diese Empfehlung auch weiterhin nicht umsetzen. Dies entspricht auch unserem Verständnis der kantonalen Organisationsautonomie, die auf die Qualität der Aufgabenerfüllung keinen Einfluss haben kann.

4. Im Übrigen verweisen wir zu den einzelnen Bemerkungen und Empfehlungen der NKVF auf den beigegefügt Anhang zum vorliegenden Schreiben.

Im Namen der Regierung

Marc Mächler
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Beilage:
Anhang



Anhang

**zur Stellungnahme der Regierung des Kantons St.Gallen vom
12. November 2021**

**zum Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) vom
13. September 2021 über ihren Besuch im Gefängnis St.Gallen und im Kantona-
len Untersuchungsgefängnis St.Gallen vom 17. Mai 2021**

Unsere Stellungnahme bezieht sich auf die jeweiligen Ziffern des Berichts.

Ziff. 1: Im Gefängnis St.Gallen können die Aussenfenster aufgrund baulicher Gegebenheiten nur 15 cm weit geöffnet werden. Das Innenfenster ist aus Sicherheitsgründen geschlossen. Die Luftzirkulation erfolgt über ein in das Innenfenster integriertes Klappfenster und über einen Schieber. Eine gute Luftzirkulation ist aufgrund der baulichen Situation nur bedingt möglich. Bei den in den Innenhof gerichteten Zellen vermag die Sonne nicht hineinzuscheinen, wodurch das Tageslicht und die Wärme-Einstrahlung in den Zellen begrenzt ist. Auf der Gebäuderückseite scheint die Sonne im Sommer in die Zellen, so dass sich die Hitze staut. Entgegen den Feststellungen im Bericht ist festzuhalten, dass die Fenster im Kantonalen Untersuchungsgefängnis durch die inhaftierten Personen mittels Schieber selbständig geöffnet und geschlossen werden können. Um eine genügende Luft- und Lichtzufuhr zu gewähren, müssen bauliche Massnahmen umgesetzt werden. Wie in der Stellungnahme der Regierung erwähnt, wird hierfür im Jahr 2022 ein Vorprojekt erarbeitet.

Ziff. 2: Die Realisierung baulicher Veränderungen im Gefängnis St.Gallen ist aus diversen Gründen nur sehr eingeschränkt möglich. Eine seitliche Frischluftzufuhr im halb offenen Spazierhof im Gefängnis St.Gallen hätte zur Folge, dass der Witterungsschutz für die inhaftierten Personen (Regen, Schnee, Wind) nicht mehr gegeben wäre. Bei jedem baulichen Eingriff muss zudem der Persönlichkeitsschutz (Sicht in den Spazierhof) der inhaftierten Personen weiterhin gewährleistet werden. Bauliche Veränderungen an der unter Denkmalschutz stehenden Gebäudehülle bedürfen sorgfältiger Planung und sind kostenintensiv. Im Gefängnis St.Gallen konnte im Herbst 2021 eine neue Sitzgelegenheit gebaut werden. Ein Antrag auf Sportgeräte und Gestaltung der Wände kann voraussichtlich im Rahmen des Budgets 2022 realisiert werden. Im Kantonalen Untersuchungsgefängnis wurde im Jahr 2019 ein Bauantrag für die Gestaltung des Spazierhofs eingereicht. Die Realisierung ist für das Jahr 2022/2023 vorgesehen. Für die Sicherstellung des Betriebs der beiden Gefängnisse ist, wie in der Stellungnahme der Regierung erwähnt, für das Jahr 2022 ein Vorprojekt vorgesehen, in das die Empfehlungen der NKVF einfließen werden.

Ziff. 3: Im Gefängnis St.Gallen werden Untersuchungs- und Strafvollzugshäftlinge und im Kantonalen Untersuchungsgefängnis in der Regel ausschliesslich Untersuchungshäftlinge inhaftiert. Jede inhaftierte Person kann sich unter Berücksichtigung des Haftregimes, der Kollusionsgefahr und des Geschlechts wenigstens eine Stunde im Spazierhof aufhalten. Je nach Auslastung, betrieblichen Gegebenheiten und personellen Ressourcen wird dieser Aufenthalt zeitlich ausgedehnt. Beschäftigungsmöglichkeiten können mit der bestehenden Infrastruktur aus Gründen der Sicherheit und in Ermangelung geeigneter Arbeiten nicht angeboten werden. Sportmöglichkeiten stehen aufgrund fehlender Räume nicht zur Verfügung.



Ziff. 4: Die Aufenthaltsdauer wird nicht durch den Betreiber des Gefängnisses, sondern durch die einweisenden Behörden bestimmt. Strafvollzugshäftlinge werden in grössere Strafvollzugseinrichtungen oder medizinisch spezialisierte Einrichtungen verlegt, sobald ein geeigneter Platz zur Verfügung steht. Auch die Aufenthaltsdauer im Gefängnis St.Gallen und im Kantonalen Untersuchungsgefängnis konnte in den vergangenen Jahren dank einer Vergrösserung des Platzangebots in den Strafvollzugseinrichtungen des Ostschweizerischen Strafvollzugskonkordats reduziert werden. Untersuchungshäftlinge verbleiben notgedrungen je nach Verfahrensstand mehrere Monate im Gefängnis St.Gallen oder im Kantonalen Untersuchungsgefängnis. Womöglich wird im Einzelfall angestrebt, bei Aufenthaltsdauern über einem Monat eine Verlegung ins Regionalgefängnis Altstätten vorzunehmen; der Entscheid hierüber ist aber stets mit der Verfahrensleitung abzustimmen.

Ziff. 5: Das Gefängnis St.Gallen verfügt über drei Stockwerke, allerdings nur in zwei Stockwerken über Etagenduschen. Im ersten Stock ist die Etagendusche ausserhalb des Zellentrakts und im zweiten Stock ist die Dusche im Zellentrakt. Die Inhaftierten im dritten Stock müssen via Treppenhaus zu den Duschen geführt werden. Im Kantonalen Untersuchungsgefängnis ist jeder Stock mit einer Etagendusche ausgestattet.

Ein genereller täglicher Zugang zu den Duschen ist aus personellen Gründen nicht möglich, da die eingewiesenen Personen nur in Begleitung von Gefängnispersonal ausserhalb des Zellentrakts verschoben werden können. Bei medizinischen oder hygienischen Bedürfnissen wird der Zugang zur Dusche aber jederzeit entsprechend der Notwendigkeit bzw. dem Bedürfnis ermöglicht.

Ziff. 6: In allen Polizeigegefängnissen besteht zum Schutz vor Bränden und zum Schutz der Mitarbeitenden und der nichtrauchenden Inhaftierten ein konsequentes Rauchverbot in den Räumlichkeiten. Während des täglichen Freigangs im Spazierhof darf geraucht werden. Bei starken Rauchern besteht die Möglichkeit, dass der Gefängnisarzt Nikotinersatzstoffe verordnet. Eine Erhöhung der täglichen Rauchpausen würde mehrere Verschiebungen bedeuten, was mit dem gegebenen Personalbestand nicht möglich ist.

Ziff. 7: Die besonderen Zellen für Sicherungs- und Disziplinar massnahmen sind aus Sicherheitsgründen (Eigen- und Fremdgefährdung, Gewalt gegen Sachen) sehr spärlich ausgestattet. Um den hygienischen Anforderungen nachzukommen, werden PET-Flaschen mit Wasser abgegeben. Bei entsprechendem Bedarf wird die Möglichkeit geboten, die inhaftierte Person intern zu einem Waschbecken zu begleiten. Dort können Hände gewaschen und Zähne geputzt werden. Eine Verbesserung der Situation soll mit dem bereits erwähnten Vorprojekt im Jahr 2022 erarbeitet werden.

Ziff. 8: Die Vorlagen für besondere Sicherungsmassnahmen und Disziplinarverfügungen wurden im Jahr 2021 überarbeitet. Die Dokumente werden bei beiden Gefängnissen in einem physischen Ordner abgelegt. Im Kantonalen Untersuchungsgefängnis wird zudem ein digitales Register geführt. Auch das Gefängnis St.Gallen verfügt seit 1. November 2021 über ein digitales Register.

Ziff. 9: Diese Empfehlung wird nicht umgesetzt. Bei Gewaltanwendungen gegenüber Dritten, gegen sich selbst oder gegen Sachen wird die inhaftierte Person im Sinn einer Sofortmassnahme in der Sicherheitszelle untergebracht. Die Unterbringung dauert selbstverständlich nur so lange, wie die von der inhaftierten Person ausgehende Gefahr anhält. Da keine weiteren «besonderen» Zellen zur Verfügung stehen, kann bei gegebener Notwendigkeit und unter Wahrung der Verhältnismässigkeit zum Schutz der inhaftierten Person von der Nutzung der Sicherheitszelle nicht abgesehen werden.



Ziff. 10: Die Einrichtung eines Gesundheitsdienstes erscheint sicherlich zweckmässig, zumal hierdurch die Mitarbeitenden entlastet und vor allem von der medizinischen Verantwortung in Sachen Gesundheitsversorgung entbunden würden. Ein Personalausbaue mit medizinischem Fachpersonal ist aber, wie in der Stellungnahme der Regierung (Bst. B) aufgezeigt, derzeit nicht realisierbar.

Ziff. 11: Inhaftierte Frauen werden ausschliesslich im Gefängnis St.Gallen, nie im Kantonalen Untersuchungsgefängnis, untergebracht. Die Frauen werden medizinisch von einer Gefängnisärztin betreut. Bei gynäkologischen Fragestellungen besteht die Möglichkeit, dass die inhaftierte Frau auf Empfehlung der Gefängnisärztin von einer Fachärztin untersucht wird.

Ziff. 12: Eine systematische medizinische Eintrittsabklärung kann in Ermangelung des medizinischen Fachpersonals nicht erfolgen (vgl. vorstehende Bemerkung zu Ziff. 10). In der gegenwärtigen Pandemiesituation werden bei jedem Eintritt medizinische Fragen zur Feststellung möglicher Covid-19-Symptome gestellt und es wird die Körpertemperatur gemessen. Bei einer Festnahme wird zudem erfragt, ob eine Ärztin bzw. ein Arzt gewünscht wird und ob Medikamente benötigt werden. Bei Bedarf wird die festgenommene Person einer Amtsärztin bzw. einem Amtsarzt vorgeführt. Jede inhaftierte Person hat zudem jederzeit die Möglichkeit, sich via Justizvollzugspersonal beim Gefängnisarzt für eine Visite anzumelden.

Ziff. 13: Den inhaftierten Personen steht bei Bedarf die Bewährungshilfe oder ein Seelsorger zur Verfügung. Sodann haben alle inhaftierten Personen die Möglichkeit, bei der Gefängnisärztin bzw. beim Gefängnisarzt ihre Anliegen zu deponieren. Je nach Beurteilung des Gefängnisarztes wird eine Psychiaterin oder ein Psychiater bzw. eine Fachärztin oder ein Facharzt beigezogen. Die psychiatrische Grundversorgung ist damit gewährleistet.

Ziff. 14: Im Kantonalen Untersuchungsgefängnis werden die Medikamente in einem abschliessbaren Kühltank gelagert. Aufgrund von nicht vorhandenen geeigneten Räumen steht der Kühltank im Gang. Zugang zum Kühltankschlüssel haben nur definierte Mitarbeitende, die Medikamente abgeben. Aufgrund nicht vorhandenen medizinischen Fachpersonals (vgl. Bemerkung zu Ziff. 10) lässt sich nicht vermeiden, dass Medikamente durch die Justizmitarbeitenden vorbereitet und abgegeben werden. Die Vorbereitung der Medikamente erfolgt im Vier-Augen-Prinzip. Die Abgabe der Medikamente wird dokumentiert.

Ziff. 16: Wenn immer möglich, werden Zuführungen verdeckt vor der Öffentlichkeit durchgeführt. Es besteht allerdings nicht bei jedem Zielort (insbesondere bei den Standorten der Staatsanwaltschaft) die Möglichkeit, mit dem Fahrzeug in eine Tiefgarage zu fahren. Für diesen Fall werden Verschiebungen in der Öffentlichkeit selbstverständlich so kurz wie möglich gehalten und die Diskretion so weit wie möglich gewahrt.

Ziff. 17: Nach Besuchen hinter Trennscheiben müssen sich die inhaftierten Personen keiner Visitation unterziehen, da keine unerlaubten Gegenstände von Person zu Person verschoben werden können. Auf Wunsch der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts oder eines Behördenmitglieds erfolgt der Besuch ohne Trennscheibe. Damit ist die notwendige Flexibilität sichergestellt, so dass bei den Besucherräumen mit Trennscheibe keine Änderungen angezeigt sind. Die Entfernung von Trennscheiben hätte gegenteilig verschärfte – und für die Besuchenden wie für die inhaftierten Personen einschneidendere – Sicherheitsmassnahmen zur Folge.



Ziff. 18: Im Gefängnis St.Gallen wurde im Jahr 2021 ein Insassentelefon installiert. Die Strafvollzugshäftlinge haben bei genügendem Kontostand die Möglichkeit, einmal wöchentlich zu telefonieren.

Für Kinderbesuche wurde die untere Altersgrenze in Absprache mit Gefängnis- bzw. Amtsärztinnen und -ärzten auf 14 Jahre festgelegt. Dies soll helfen, Traumata bei den Kindern zu vermeiden. Das Gefängnis St.Gallen hat im Jahr rund eine Anfrage bezüglich Kinderbesuch. Für den Besuch von Kindern sollten andere Möglichkeiten ausserhalb des Gefängnisses geschaffen werden. Dies ist jedoch nur ausnahmsweise in dringenden Notfällen möglich, wozu die Gefängnisleitung im konkreten Einzelfall und unter Wahrung der Sicherheitsanforderungen Hand bietet. Angesichts der hauptsächlichen Nutzung der beiden Gefängnisse als Untersuchungsgefängnisse besteht kein Anlass, kinderfreundliche Besucherräume zu schaffen.

Ziff. 19: Das Gefängnis St.Gallen wird vom Leiter und Stellvertreter geführt; die inhaftierten Personen werden von fünf Mitarbeitern und zwei Mitarbeiterinnen Justizvollzug betreut. Das Kantonale Untersuchungsgefängnis wird vom Leiter und drei Mitarbeitern Justizvollzug betreut. Im Übrigen wird bezüglich personeller Ressourcen auf die Stellungnahme der Regierung (Bst. B) verwiesen.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)
Commission nationale de prévention de la torture (CNPT)
Commissione nazionale per la prevenzione della tortura (CNPT)
Cummissiun naziunala per la prevenziun cunter la tortura (CNPT)
National Commission for the Prevention of Torture (NCPT)

P.P. CH-3003 Bern, NKVF

Herr Regierungsrat Ernst Landolt
Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements
Kanton Schaffhausen
Mühlentalstrasse 105
8200 Schaffhausen

Unser Zeichen: NKVF
Bern, 8. Mai 2020

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Eine Delegation¹ der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) besuchte am 11. Februar 2020 das Kantonale Gefängnis Schaffhausen im Rahmen ihrer Überprüfung der menschenrechtlichen Standards im Bereich der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug. Sie legte dabei ein besonderes Augenmerk auf die geschlechterspezifische Gesundheitsversorgung, die psychiatrische Versorgung und die Umsetzung der epidemienrechtlichen Vorgaben.²

Die Kommission unterhielt sich während ihres Besuches mit einigen der anwesenden inhaftierten Personen³, mit der Direktion, mit dem Justizvollzugspersonal sowie telefonisch mit dem zuständigen Arzt und dem Psychiater. Sie erlebte einen offenen und freundlichen Empfang. Alle Mitarbeitenden standen der Delegation jederzeit zur Verfügung und die Delegation erhielt Zugang zu den gewünschten Unterlagen.⁴ Im Rahmen eines Schlussgesprächs teilte die Kommission der Direktion ihre ersten Erkenntnisse mit.

Die Kommission stellte fest, dass die Videoaufnahmen in den Disziplinar- und Sicherheitszellen mit einer Ausnahme auch die Toilettenbereiche erfassen. **Sie empfiehlt, die Privatsphäre im Toilettenbereich der Zellen bei der Videoüberwachung zu wahren.** Ebenso stellte die Kommission fest, dass Personen im Arrest aus organisatorischen Gründen lediglich ein Spaziergang von 30 Minuten gewährt wird. **Die Kommission weist darauf hin, dass der**

¹ Bestehend aus Dr. med. Ursula Klopstein-Bichsel (Delegationsleiterin und Kommissionmitglied), Giorgio Battaglioni (Vize-Präsident), Tsedön Khangsar (Wissenschaftliche Mitarbeiterin), Mirjam Grüter (Praktikantin).

² Art. 30 Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 29. April 2015 (Epidemienverordnung, EpV), SR 818.101.1.

³ Zum Zeitpunkt des Besuches befanden sich 37 Personen in der Einrichtung. Darunter waren drei weibliche Inhaftierte.

⁴ Vgl. Art. 10 Bundesgesetz vom 20. März 2009 über die Kommission zur Verhütung von Folter (BG NKVF), SR 150.1.

Spaziergang als fundamentales Grundrecht der Inhaftierten ungeachtet der baulichen und organisatorischen Voraussetzungen täglich während mindestens einer Stunde zu gewährleisten ist.⁵

Die Kommission stellte ausserdem fest, dass die materiellen Haftbedingungen im Kantonalen Gefängnis Schaffhausen sich insbesondere nachteilig auf die Situation der weiblichen Inhaftierten auswirken. So werden diese zellenweise getrennt von den Männern untergebracht und unabhängig vom Haftregime während 23 Stunden in den Zellen eingeschlossen. **Die Kommission ist der Ansicht, dass Zelleneinschlüsse von mehr als 20 Stunden unangemessen sind und empfiehlt, die Zelleneinschlusszeiten zu reduzieren.⁶ Ebenso empfiehlt sie, Massnahmen zur Einrichtung eines Zellentraktes nur für weibliche Inhaftierte zu treffen.** Mit Ausnahme von Strickaufträgen, welche in den Zellen erledigt werden, haben die weiblichen Inhaftierten keinen Zugang zu Arbeitsmöglichkeiten. **Gestützt auf internationale Vorgaben empfiehlt die Kommission, das Angebot an sinnvollen Beschäftigungsmöglichkeiten für weibliche Inhaftierte zu installieren bzw. zu erweitern.⁷** Die Kommission stellte fest, dass weibliche Inhaftierte kostenlosen Zugang zu Hygieneartikeln haben, jedoch die Duschen von ihnen nur dreimal wöchentlich genutzt werden können. **Unter Berücksichtigung der besonderen Hygienebedürfnisse von Frauen, empfiehlt die Kommission, den täglichen Zugang zur Dusche zu ermöglichen.**

Die Kommission stellte fest, dass die Gesundheitsversorgung durch einen externen Arzt während der wöchentlichen Visite gewährleistet wird. Sie begrüsst insbesondere, dass die Gesundheitsversorgung kostenlos ist und gynäkologische Untersuchungen sowie psychiatrische Abklärungen bei Bedarf zeitnah und zweckmässig organisiert werden. Nichtsdestotrotz stellte sie fest, dass aufgrund des fehlenden Gesundheitsdienstes u.a. epidemienrechtliche Vorgaben wie die systematische Eintrittsuntersuchung durch Gesundheitspersonal nicht umgesetzt werden können. Hingegen haben die inhaftierten Personen Zugang zu Substitutionstherapien. **Die Kommission empfiehlt, im Kantonalen Gefängnis Schaffhausen einen infrastrukturell und personell adäquat dotierten Gesundheitsdienst einzurichten und die epidemienrechtlichen Vorgaben umzusetzen.⁸**

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und ersuchen Sie um Stellungnahme innerhalb von 60 Tagen zu den obengenannten Ausführungen. Sofern Sie nichts dagegen einzuwenden haben, kann Ihre Stellungnahme auf der Website der Kommission veröffentlicht werden. Wir bedanken uns für die wertvolle Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüssen



Regula Mader
Präsidentin

- Kopie geht an: Staatskanzlei, Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen

⁵ Vgl. Nelson-Mandela-Regeln, Regel 23 Ziff. 1; Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Ziff. 27.1; CPT/Inf(92)3-part2, Ziff. 48; CPT/Inf(2015)44, Anhang. Vgl. auch BGE 118 Ia 360, E. 3c S. 364.

⁶ Vgl. bspw. Bericht an den Regierungsrat des Kantons Zürich betreffend den Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter im Gefängnis Zürich vom 25. August 2017, Ziff. 15.

⁷ Vgl. Bangkok-Regeln, Regeln 1 und 42; CPT/Inf(2000)13-part, Ziff. 25.

⁸ Art. 30 EpV.

Kanton Schaffhausen
Volkswirtschaftsdepartement

Mühlentalstrasse 105
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 73 80
sekretariat.vd@ktsh.ch



EINGEGANGEN 6 O. JULI 2020

Volkswirtschaftsdepartement

Nationale Kommission zur
Verhütung von Folter
Schwanengasse 2
3003 Bern

Schaffhausen, 3. Juli 2020

Stellungnahme der Regierung des Kantons Schaffhausen zum Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) über ihren Besuch vom 11. Februar 2020 im Kantonalen Gefängnis Schaffhausen

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Mai 2020 haben Sie uns Ihren obgenannten Bericht zukommen lassen. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung.

In grundsätzlicher Hinsicht weisen wir darauf hin, dass das Schaffhauser Stimmvolk 2018 dem Bau eines Polizei- und Sicherheitszentrums zugestimmt hat, welches in den nächsten Jahren realisiert wird. Der Neubau wird das 1914 erbaute Gefängnis ersetzen. Viele der aufgrund der heutigen - anerkanntermassen veralteten - Räumlichkeiten des Kantonalen Gefängnisses bestehenden Einschränkungen werden bereits durch den Bezug des Neubaus entfallen.

Feststellung:

Die Kommission stellt fest, dass die Videoaufnahmen in den Disziplinar- Sicherheitszellen mit einer Ausnahme auch die Toilettenbereiche erfassen.

Stellungnahme:

Die Videoüberwachung des Toilettenbereiches ist nur in einer einzigen Sicherheitszelle vorgesehen. Diese Zelle wird nur in Ausnahmefällen genutzt und ist spezifisch für Insassen mit akuter Selbstgefährdung eingerichtet. Bei den zwei weiteren Sicherheitszellen sind die Kameras so positioniert, dass der Toilettenbereich nicht einsehbar sein sollte. Aufgrund des Berichtes haben wir festgestellt, dass sich die Kamera in einer dieser Sicherheitszellen versteckt hat. Dieser Mangel wurde behoben.

Feststellung:

Die Kommission stellt fest, dass Personen im Arrest aus organisatorischen Gründen lediglich ein Spaziergang von 30 Minuten gewährt wird.

Stellungnahme:

In den jüngsten Disziplinarverfügung wird der Spaziergang mit mindestens 30 Minuten definiert. Die Kommission leitet daraus fälschlicherweise eine systematische Unterschreitung der Spazierzeit von einer Stunde ab. Der Einhaltung der Spazierzeit von einer Stunde wird jedoch grosses Gewicht beigemessen.

Feststellung:

Die Kommission stellt fest, dass die materiellen Haftbedingungen im Kantonalen Gefängnis Schaffhausen sich insbesondere nachteilig auf die Situation der weiblichen Inhaftierten auswirken.

Stellungnahme:

Einzelinhaftierte weibliche Insassen werden soweit möglich und gewünscht, in einer für sie geeigneten Institution untergebracht. Vielfach verzichten weibliche Insassen aber aus sozialen Gründen und in Kenntnis der materiellen Haftbedingungen ausdrücklich auf eine Verlegung.

Feststellung:

Die Kommission stellt fest, dass weibliche Inhaftierte nur dreimal pro Woche Zugang zu Duschen hätten. Die Kommission empfiehlt, unter Berücksichtigung der besonderen Hygienebedürfnisse von Frauen den täglichen Zugang zur Dusche zu ermöglichen.

Stellungnahme

Die Gefängnisleitung ist bestrebt, den hygienischen Bedürfnissen aller Insassen gerecht zu werden. Jede Zelle verfügt über sanitäre Einrichtungen. Bei weiblichen Insassen wird zudem darauf geachtet, dass die Zellen über warmes Wasser verfügen. Der Zugang zur Dusche wird allen Insassen mindestens dreimal pro Woche gewährleistet. Darüber hinaus werden für Insassen beider Geschlechter bedürfnisgerechte Ausnahmen bewilligt. Das Kantonale Gefängnis Schaffhausen verfügt zudem über weibliches Betreuungspersonal, das sich den speziellen Frauenthemen annimmt und bedürfnisgerecht Ausnahmen umsetzt. Soweit die Empfehlung dahingehend zu verstehen ist, dass der bedürfnisgerechte Zugang zur Dusche zu ermöglichen ist, was im Einzelfall auch ein täglicher Zugang zur Dusche sein kann, so wird die Empfehlung bereits umgesetzt. Entsprechend kann dem Bericht an den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen betreffend den Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter im Kantonalen Gefängnis Schaffhausen am 16. und 17. April 2013 keine entsprechende Empfehlung entnommen werden. Einen über die konkreten Bedürfnisse hinausgehenden pauschalen und geschlechterspezifischen Anspruch würden wir auch vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgebotes kritisch betrachten.

Feststellung:

Die Kommission stellt fest, dass im Kantonalen Gefängnis keinen Gesundheitsdienst installiert ist.

Stellungnahme:

Die Gesundheitsversorgung im Gefängnis Schaffhausen erfolgt über einen externen Arzt und eine externe Psychiaterin, die wöchentlich Visiten durchführen. Bei allen Inhaftierten wird eine Eintritts- und eine Austrittsuntersuchung durchgeführt. Bei Notfällen und auf Wunsch eines Inhaftierten, können beide ärztliche Dienste 24h angefordert werden. Als Redundanz wird auch niederschwellig in das Schaffhauser Spital eingewiesen. Es wird aber anerkannt, dass die gesundheitliche Versorgung im Kantonalen Gefängnis Schaffhausen verbesserungsfähig ist. Die Einführung eines Gesundheitsdienstes wird geprüft.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement
Der Vorsteher:

Ernst Landolt
Regierungsrat





Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)
Commission nationale de prévention de la torture (CNPT)
Commissione nazionale per la prevenzione della tortura (CNPT)
Cummissiun naziunala per la prevenziun cunter la tortura (CNPT)
National Commission for the Prevention of Torture (NCPT)

P.P. CH-3003 Bern, NKVF

Frau Regierungsrätin Cornelia Komposch-
Breuer
Departement für Justiz und Sicherheit des
Kantons Thurgau
Regierungsgebäude
8510 Frauenfeld

Unser Zeichen: NKVF
Bern, 21. Oktober 2020

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Eine Delegation¹ der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) besuchte am 9. Juli 2020 das Kantonalgefängnis Frauenfeld im Rahmen ihrer Überprüfung der menschenrechtlichen Standards im Bereich der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug. Sie legte dabei ein besonderes Augenmerk auf die geschlechterspezifische Gesundheitsversorgung, die Umsetzung der Empfehlungen aus dem NKVF-Gesamtbericht zur Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug, insbesondere die epidemienrechtlichen Vorgaben sowie auch auf die psychiatrische Versorgung.²

Die Delegation unterhielt sich während ihres Besuches mit einigen inhaftierten Personen³, mit der Direktion, mit dem Justizvollzugspersonal sowie mit dem für die medizinische Versorgung zuständigen Fachpersonal.⁴ Die Delegation wurde freundlich und offen von der Di-

¹ Bestehend aus PD Dr. med. Thomas Maier (Kommissionsmitglied und Delegationsleiter), Hanspeter Kiener (Kommissionsmitglied) und Tsedön Khangsar (Wissenschaftliche Mitarbeiterin).

² Gesamtbericht über die schweizweite Überprüfung der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug durch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (2018 – 2019), 14. November 2019; Art. 30, Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 29. April 2015 (Epidemienverordnung, EpV), SR 818.101.1.

³ Das Kantonalgefängnis Frauenfeld verfügt über insgesamt 56 Plätze. Zum Zeitpunkt des Besuches hielten sich 54 inhaftierte Personen in der Einrichtung auf. Unter anderem befanden sich 31 Personen im Straf- und Massnahmenvollzug und 10 Personen in Untersuchungshaft.

⁴ Im Nachgang zum Besuch führte Thomas Maier je ein Telefongespräch mit dem zuständigen Arzt der SOS Ärzte Turicum AG und dem zuständigen Psychiater der Klinik Münsterlingen.

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)
Schwanengasse 2, 3003 Bern
Tel. +41 58 465 16 20
info@nkvf.admin.ch
www.nkvf.admin.ch

rektion und den Mitarbeitenden empfangen. Die gewünschten Dokumente wurden vollumfänglich zur Verfügung gestellt.⁵ Im Rahmen eines Schlussgesprächs teilte die Delegation der Direktion und dem Gesundheitsdienst ihre ersten Erkenntnisse mit.

Die Delegation überprüfte neben der Gesundheitsversorgung auch die Disziplinar- und Sicherheitsmassnahmen. Bei der stichprobenartigen Durchsicht stellte sie fest, dass die Disziplinararreste korrekt verfügt und mit Rechtsmittelbelehrung versehen waren. Im Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafrecht des Kantons Thurgau ist festgehalten, dass Arreststrafen von bis zu 20 Tagen verhängt werden können.⁶ **Gestützt auf die internationalen Vorgaben ist die Kommission der Ansicht, dass Arreststrafen auf maximal 14 Tage beschränkt sein sollten und empfiehlt, die Dauer in der kantonalen Verordnung anzupassen.**⁷

Die Delegation erhielt insgesamt einen positiven Eindruck von der Qualität der Gesundheitsversorgung im Kantonalgefängnis Frauenfeld. Dies bestätigten auch die befragten inhaftierten Personen. Die Kommission begrüsst insbesondere den freundlichen Umgang zwischen den Mitarbeitenden des Kantonalgefängnisses und den inhaftierten Personen sowie auch die systematisch durchgeführte medizinische Eintrittsbefragung.

Das Kantonalgefängnis Frauenfeld verfügt über einen eigenen Gesundheitsdienst mit drei Pflegefachpersonen und einem infrastrukturell adäquat ausgestatteten Untersuchungszimmer. Die ärztliche Visite findet einmal pro Woche statt. Der externe Arzt⁸ ist zudem während 24 h erreichbar. Der Gesundheitsdienst steht jedoch an den Wochenenden nicht zur Verfügung.⁹ **Die Kommission regt an, auch an den Wochenenden den Zugang zum Gesundheitsdienst zu ermöglichen.**

Zum Zeitpunkt des Besuches stellte die Kommission fest, dass die Medikamentenabgabe über das Justizvollzugspersonal erfolgt. Sie begrüsst, dass ab Beginn September 2020 mit Ausnahme der Nachtmedikamente und der Wochenenddosierungen die Medikamente vom Gesundheitsfachpersonal abgegeben werden.

Die epidemienrechtlichen Vorgaben im Kantonalgefängnis Frauenfeld sind mehrheitlich umgesetzt. So findet insbesondere eine Eintrittsbefragung durch das Gesundheitsfachpersonal innerhalb von 24 Stunden anhand eines Fragebogens statt.¹⁰ Zudem haben die inhaftierten Personen Zugang zu Verhütungsmitteln und zu Substitutionstherapien. Hingegen werden ihnen Informationen über übertragbare Krankheiten nicht systematisch abgegeben. **Die Kommission empfiehlt, die bereits vorhandene Broschüre von Santé Prison Suisse systematisch abzugeben und zusätzlich während des Aufenthalts eine mündliche Beratung durch das Fachpersonal anzubieten.**¹¹

⁵ Vgl. Art. 10 Bundesgesetz vom 20. März 2009 über die Kommission zur Verhütung von Folter (BG NKVF), SR 150.1.

⁶ §22 Abs. 1 Ziff. 2 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafrecht (EG StGB) vom 17. August 2005, 311.1.

⁷ CPT/Inf(2011)28-part2, Ziff. 56 lit. b.; Nelson-Mandela-Regeln, Regel 44.

⁸ Es handelt sich dabei um einen Arzt der SOS Ärzte Turicum.

⁹ In Notfällen wird vom Betreuungspersonal der Notfallarzt beigezogen.

¹⁰ Mit Ausnahme an den Wochenenden.

¹¹ § 54 Abs. 1 Hausordnung Kantonalgefängnis Frauenfeld vom 28. November 2017, Amt für Justizvollzug, Kanton Thurgau; Siehe auch: Gesamtbericht über die schweizweite Überprüfung der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug durch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (2018 – 2019) vom 14. November 2019, Ziff. 89.

Gemäss den Mitarbeitenden werden weibliche Inhaftierte im Halbgefangenentrakt untergebracht.¹² Die gynäkologische Versorgung wird bei Bedarf im Kantonsspital Frauenfeld organisiert. Zudem erhielt die Kommission die Rückmeldung, dass weibliche Inhaftierte kostenlosen Zugang zu Hygieneartikel und Schwangerschaftstests haben. Im Rahmen der medizinischen Eintrittsbefragung werden den weiblichen Inhaftierten mit Ausnahme der Frage nach einer möglichen Schwangerschaft keine weiteren geschlechterspezifischen Fragen gestellt werden. **Die Kommission empfiehlt, im Rahmen der medizinischen Eintrittsbefragung geschlechterspezifische Fragen wie bspw. zur Vorgeschichte der reproduktiven Gesundheit systematisch zu stellen und diese Fragen im Eintrittsformular zu ergänzen.**¹³

Die psychiatrische Versorgung erfolgt durch einen externen Psychiater¹⁴, welcher wöchentliche Visiten in der Einrichtung durchführt und bei Bedarf auch sonst verfügbar ist. Gemäss Rückmeldung des Psychiaters können bei Bedarf und bei Vorliegen einer Kostengutsprache auch Psychotherapien ermöglicht werden. Für weibliche Inhaftierte können Psychiaterinnen organisiert werden. Der Umgang mit Suizidalität ist im Konzept des Gesundheitsdienstes aufgeführt und hält u.a. fest, dass bei Verdacht auf Suizidalität umgehend der Gesundheitsdienst sowie auch der Psychiater informiert werden und der Psychiater über eine Verlegung in die Sicherheitszelle entscheidet.¹⁵ **In Bezug auf die Sicherheits- und Schutzmassnahmen weist die Kommission auf die einschlägigen Vorgaben hin, wonach eine suizidgefährdete Person in eine geeignete psychiatrische Einrichtung zu verlegen ist. Eine allfällige Unterbringung in einer Sicherheitszelle soll so kurz wie möglich dauern und medizinisch engmaschig überwacht werden.**¹⁶ Zudem empfiehlt die Kommission, auch die Unterbringung in der Sicherheitszelle im Rahmen von Sicherheits- und Schutzmassnahmen stets formell zu verfügen.¹⁷

Die Kommission stellte fest, dass der Gesundheitsdienst über das elektronische System des externen Arztes Einblick in die medizinischen Daten nimmt bzw. diese dort erfasst. **Die Kommission regt die Einrichtung eines einheitlichen internen Systems zur Erfassung medizinischer Daten an, welche die Zugänglichkeit sowie die systematische Weitergabe der medizinischen Daten auch bei einer Verlegung der Person gewährleistet.**¹⁸

¹² Zum Zeitpunkt des Besuches befanden sich keine weibliche Inhaftierte in der Einrichtung. Im Jahr 2019 wurden 51 Frauen und im Jahr 2020 bis zum Besuchszeitpunkt 10 Frauen im Kantonalgefängnis Frauenfeld untergebracht. Mit einer Ausnahme handelte es sich um eintägige bzw. Aufenthalte von mehreren Stunden.

¹³ Falls weibliche Inhaftierte keine Angaben machen wollen, ist dies zu respektieren. Für weitere Angaben zu geschlechterspezifischen Fragen siehe auch Gesamtbericht über die schweizweite Überprüfung der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug durch die NKVF vom 14. November 2019, Ziff. 49 und Ziff. 128; vgl. Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Ziff. 25.4 und 34.2.; Bangkok-Regeln, Regeln 6 und 8: Zur reproduktiven Gesundheitsgeschichte gehören aktuelle und vergangene Schwangerschaften, Geburten oder reproduktive Gesundheitsbeschwerden.

¹⁴ Es handelt sich um einen forensischen Psychiater der STAG/Klinik Münsterlingen.

¹⁵ Konzept Gesundheitsdienst des Kantonalgefängnis Frauenfeld, Stand 16. Juli 2020, Seite 6. Das Konzept wurde im Nachgang zum Besuch vom 9. Juli 2020 der Kommission nochmals zugestellt.

¹⁶ Vgl. EGMR, Rivièrè gegen Frankreich, 33834/03 (2006); vgl. auch Nelson-Mandela-Regeln, Regel 45 Ziff. 1; CPT/Inf(2011)28-part2, Ziff. 64; Art. 78 lit. b und Art. 90 Abs. 1 lit. b StGB. Siehe auch: Gesamtbericht über die schweizweite Überprüfung der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug durch die NKVF vom 14. November 2019, Ziff. 123 und Nelson-Mandela-Regeln, Regel 46 Ziff. 1; CPT/Inf(2011)28-part2, Ziff. 62.

¹⁷ Vgl. Bericht an den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft betreffend den Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter in den Gefängnissen Arlesheim, Liestal, Muttens und Sissach vom 16. bis 17. Mai 2019, Ziff. 28.

¹⁸ Gesamtbericht über die schweizweite Überprüfung der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug durch die NKVF vom 14. November 2019, Ziff. 115.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und ersuchen Sie um Stellungnahme innerhalb von 60 Tagen zu den obengenannten Ausführungen. Sofern Sie nichts dagegen einzuwenden haben, kann Ihre Stellungnahme auf der Website der Kommission veröffentlicht werden. Ausserdem werden wir Ihnen im Laufe des nächsten Jahres den Nachfolgebericht zur Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug 2019 – 2021 zustellen, zu dem Sie ebenfalls Stellung nehmen können.

Mit freundlichen Grüssen



Regula Mader
Präsidentin

- Kopie geht an: Staatskanzlei des Kantons Thurgau, Regierungsgebäude, Zürcherstrasse 188, 8510 Frauenfeld

DJS, Generalsekretariat, 8510 Frauenfeld

Nationale Kommission zur Verhütung
von Folter (NKVF)
Frau Regula Mader
Präsidentin
Schwanengasse 2
3003 Bern

+41 58 345 61 23, cornelia.komposch@tg.ch
Frauenfeld, 20. Januar 2021

Ihr Schreiben vom 21. Oktober 2020

Sehr geehrte Frau Mader

Gerne bestätige ich Ihnen den Eingang Ihres oben genannten Schreibens bezüglich des Besuchs einer Delegation der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) am 9. Juli 2020 im Kantonalgefängnis in Frauenfeld.

Der Leiter unseres zuständigen Amtes für Justizvollzug, Herr Silvio Stierli, hat in meinem Auftrag zu Ihren Ausführungen Stellung genommen. Gerne überlasse ich Ihnen seine Stellungnahme in der Beilage.

Die verspätete Eingabe unserer Stellungnahme bitte ich zu entschuldigen.

Freundliche Grüsse

Departement für Justiz und Sicherheit
Die Departementschefin



Cornelia Komposch

Stellungnahme Amt für Justizvollzug vom 9. November 2020

AJV, Zentrale Dienste, 8510 Frauenfeld

Departement für Justiz und Sicherheit
Regierungsrätin Cornelia Komposch
Regierungsgebäude
8500 Frauenfeld

Per E-Mail

Frauenfeld, 9. November 2020

Schreiben der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter NKVF vom 21. Oktober 2020 / Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Am 9. Juli 2020 hat eine Delegation der NKVF im Rahmen ihrer Überprüfung der menschenrechtlichen Standards im Bereich der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug das Kantonalgefängnis Frauenfeld besucht. **Es freut uns, dass die Delegation insgesamt einen positiven Eindruck von der Qualität der Gesundheitsversorgung im Kantonalgefängnis Frauenfeld erhielt.** Das Resultat freut uns besonders, weil der Besuch der Delegation der NKVF mitten in der Corona-Pandemie und somit unter erschwerten Bedingungen erfolgte. Die Bewältigung der Pandemie stellt für den Gesundheitsdienst und das gesamte übrige Personal des Kantonalgefängnisses eine besondere Herausforderung dar.

Gerne benützen wir die Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den im eingangs erwähnten Schreiben gemachten Ausführungen.

Zu Absatz 2

Die Delegation wurde nicht nur durch die Direktion bzw. den Leiter der Abteilung Gefängnisse empfangen, sondern auch durch den Leiter des Amtes für Justizvollzug.

Zu Absatz 3

Die NKVF empfiehlt, die Disziplinar massnahme des Arrests auf maximal 14 Tage zu beschränken. § 22 Abs. 1 Ziff. 7 EG StGB (RB 311.1) sieht für Arrest eine Maximaldauer von 20 Tagen vor. Das Kantonalgefängnis verfügt äusserst selten einen Arrest von über 14 Tagen. Ist die inhaftierte Person mit der Dauer des Arrests nicht einverstanden, kann sie dagegen – wie bei jeder Disziplinar massnahme – ein Rechtsmittel ergreifen. Wir nehmen jedoch den Hinweis der NKVF auf und werden bei einer künftigen Revision des EG StGB die Höchstdauer des Arrestes überprüfen.

Zu Absatz 5

Das Amt für Justizvollzug plant zusammen mit dem Hochbauamt eine bauliche Erweiterung des Kantonalgefängnisses mit zusätzlichen Haftplätzen. Mit dem Ausbau der Haftkapazität soll auch geprüft werden, den Gesundheitsdienst personell zu verstärken, um eine Präsenz auch an den Wochenenden zu ermöglichen.

Zu Absatz 6

Zum Zeitpunkt des Besuchs der Delegation der NKVF im Kantonalgefängnis Frauenfeld wurde im Rahmen eines Projekts geplant, die Medikamente tagsüber durch die Mitarbeitenden des Gesundheitsdienstes an die inhaftierten Personen abzugeben. Bei der Konkretisierung zeigte sich dann aber, dass dies aufgrund der baulichen Gegebenheiten des Kantonalgefängnisses mit den aktuellen personellen Ressourcen des Gesundheitsdienstes nicht machbar ist. Die Umsetzung kann somit frühestens mit der oben erwähnten Personalaufstockung im Rahmen der baulichen Erweiterung des Gefängnisses erfolgen.

Zu Absatz 7

Die positive Beurteilung der NKVF der Umsetzung der epidemienrechtlichen Vorgaben im Kantonalgefängnis freut uns. Der Hinweis auf die Broschüre "Gesundheit im Freiheitsentzug" ist berechtigt. Das Kantonalgefängnis gibt diese ab sofort systematisch beim Eintritt einer verhafteten Person ab. Eine mündliche Beratung wird während des Aufenthalts durch den Gesundheitsdienst sichergestellt.

Zu Absatz 8

Die Empfehlung der NKVF haben wir zum Anlass genommen, die Eintrittsbefragung zu überprüfen. Zusätzliche geschlechterspezifische Fragen wurden inzwischen in den entsprechenden Formularen aufgenommen.

Zu Absatz 9

Das Kantonalgefängnis prüft, angeordnete Sofortmassnahmen bei Selbst- oder Fremdgefährdung bis zum Eintreffen des Psychiaters oder der Psychiaterin formell zu verfügen.

Zu Absatz 10

Die Umsetzung der Empfehlung der NKVF betreffend einheitliche elektronische Erfassung der medizinischen Daten werden wir im Rahmen der Ablösung der aktuellen Gefängnissoftware vertiefen. Bei der Versetzung einer inhaftierten Person in eine andere Einrichtung wird eine Dokumentation der medizinischen Daten weitergegeben.

3/3

Abschliessend bedanken wir uns nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Gegen eine Veröffentlichung unserer Stellungnahme auf der Webseite der NKVF haben wir nichts einzuwenden.

Freundliche Grüsse

Amt für Justizvollzug
Amtsleitung

gez. lic.iur. Silvio Stierli



P.P. CH-3003 Berne, CNPT

Recommandé

Madame la Conseillère d'Etat
Béatrice Métraux
Cheffe du Département des institutions et de
la sécurité
Place de Château 4
1014 Lausanne

Notre référence: NKVF
Berne, le 9 décembre 2020

Madame la Conseillère d'Etat,

Une délégation de la Commission nationale de prévention de la torture (CNPT)¹ a effectué une visite le 21 août 2020 dans l'établissement de La Tuilière dans le cadre de son examen de la prise en charge médicale dans les établissements de privation de liberté à la lumière des standards relatifs aux droits humains. Elle a accordé une attention particulière à la prise en charge médicale des femmes détenues et à la mise en œuvre des recommandations formulées dans son rapport thématique sur la prise en charge médicale dans les établissements de privation de liberté en Suisse, en particulier l'application des dispositions fédérales en matière de prévention des épidémies et des maladies transmissibles et la prise en charge psychiatrique².

Au cours de sa visite, la Commission s'est entretenue avec des personnes détenues de sexe féminin³, avec la direction de l'établissement, des agents de détention, des membres du personnel médico-soignant, dont des médecins et des infirmiers. La visite s'est terminée par un compte-rendu des premières constatations de la délégation qui sont résumées dans la présente lettre.

¹ La délégation était composée de Giorgio Battaglioni, vice-président de la CNPT et chef de délégation, du Dr. med. Ursula Klopstein, membre, d'Erika Steinmann, membre et d'Alexandra Kossin, collaboratrice scientifique.

² Rapport thématique de la Commission nationale de prévention de la torture sur la prise en charge médicale dans les établissements de privation de liberté en Suisse (2018-2019), 14 novembre 2019; Art. 30, Ordonnance sur la lutte contre les maladies transmissibles de l'homme (Ordonnance sur les épidémies, OEp) du 29 avril 2015, RS 818.101.1.

³ Le jour de la visite, l'établissement comptait 50 femmes détenues pour une capacité de 54 places officielles, augmentées à 61 lits.

La délégation a eu accès à tous les documents nécessaires et a pu s'entretenir de manière confidentielle avec l'ensemble des personnes qu'elle souhaitait interroger. La collaboration dont a bénéficié la délégation s'est révélée bonne.

En préambule, la Commission a pris note avec satisfaction du projet de rénovation de l'établissement de la Tuilière qui sera uniquement réservé aux femmes après les travaux.

De manière générale, la prise en charge médicale peut être qualifiée de bonne dans l'établissement de la Tuilière. Le service médical dispose d'une infrastructure adéquate⁴ et d'un personnel très qualifié. Les soins somatiques et psychiatriques des personnes détenues sont assurés par le Service de médecine et psychiatrie pénitentiaires (SMPP) du CHUV⁵. Le service médical assure une présence de 7:00 à 17:30 heures tous les jours de la semaine. Le soir, un système de piquet infirmier est organisé. En cas de besoin, l'infirmier peut solliciter pour un avis ou une intervention un psychiatre de garde du service ou un médecin généraliste de SOS-Médecin. L'accès à des soins hospitaliers et à des spécialistes externes est garanti.

La Commission a pris note avec satisfaction que des soins dentaires sont régulièrement disponibles dans l'établissement⁶.

La Commission relève par ailleurs de manière positive que l'Ordonnance sur la lutte contre les épidémies, qui prévoit tout une série de mesures à titre préventif, était mise en œuvre de manière satisfaisante dans l'établissement. A l'occasion de l'entrée dans l'établissement, la personne détenue est vue par un infirmier ou une infirmière diplômés dans les 24 heures⁷. L'entretien se fait sur la base d'un questionnaire d'entrée très détaillé contenant notamment des questions relatives à l'état de santé somatique et psychique des personnes détenues, aux maladies infectieuses, aux éventuelles addictions à des substances et aux vaccinations. Selon l'état de santé de la personne détenue, un examen avec le médecin est fixé si besoin le jour même. Les personnes détenues sont informées sur les maladies infectieuses. Par ailleurs, l'établissement garanti si besoin l'accès à des préservatifs, des thérapies de substitution, à du matériel d'injection stérile et à des vaccinations.

La Commission salue le fait que la prise en charge médicale à La Tuilière couvre les besoins spécifiques des femmes détenues. Une gynécologue du service gynécologique-obstétrique du CHUV passe toutes les trois semaines pour des consultations ou plus si nécessaire. En cas de besoin, le service médical organise à l'extérieur les examens et les traitements gynécologiques. L'historique de la santé reproductive est abordé lors de l'entretien médical à l'admission. Par ailleurs, la présence d'une infirmière est garantie lors d'un examen médical avec un médecin de sexe masculin.

Lors des entretiens, certaines femmes détenues ont néanmoins informé la délégation que le délai d'attente pour un rendez-vous avec la gynécologue ou pour un examen externe pouvait s'élever à plusieurs semaines, voire mois.

⁴ Le service médical dispose d'une salle de consultation correctement aménagée, d'une salle pour les soins dentaires, d'une salle de consultation pour la prise en charge psychiatrique, d'une salle de radiographie, d'une salle de physiothérapie et d'une pharmacie.

⁵ Le service médical comprend notamment six infirmières à 523%. Des médecins rattachés à Unisanté passent au moins une fois par semaine pour des consultations et plus si besoin. Un dermatologue passe une fois par mois pour des consultations. Des physiothérapies sont également disponibles dans l'établissement.

⁶ Des consultations dentaires sont disponibles tous les 15 jours pour des soins d'urgence et des soins destinés à des personnes effectuant des peines privatives de liberté de longue durée.

⁷ La Commission a pris note du fait qu'un bilan médical d'entrée n'est pas effectué pour un séjour de moins de 15 jours ou si un bilan d'entrée a déjà été effectué sur un précédent séjour.

La délégation a noté une contradiction entre les informations transmises par la direction de l'établissement et les personnes détenues avec lesquelles elle s'est entretenue s'agissant de l'accès gratuit à des articles d'hygiène tels que serviettes et tampons hygiéniques. A leur arrivée, les femmes détenues reçoivent un kit contenant notamment des serviettes hygiéniques. Par la suite, certaines femmes ont indiqué devoir payer elles-mêmes les articles d'hygiène ce que la Commission juge inacceptable. **En vertu des standards internationaux en la matière, la Commission recommande un accès facile et gratuit aux articles d'hygiène⁸.**

L'établissement dispose d'un secteur mères/enfants permettant d'accueillir des femmes accompagnées de leurs enfants en bas âge jusqu'à l'âge de trois ans. Le secteur a été aménagé sous la forme d'un appartement, comprenant deux chambres, une petite salle de séjour, un coin cuisine et une salle de bains⁹. Le matériel de puériculture est mis gratuitement à disposition des mères. Les femmes enceintes, les jeunes mères et leurs enfants bénéficient d'une prise en charge médicale interdisciplinaire, que la délégation a jugée de qualité. Leur suivi est garanti par une sage-femme, des gynécologues, un pédiatre, un pédopsychiatre et des infirmiers, notamment une infirmière de la petite enfance.

Selon les informations transmises par l'établissement, un enfant peut être placé à la crèche à partir de l'âge de trois mois. La Commission estime que l'encadrement en faveur des mères-enfants devrait être renforcé en attendant l'entrée à la crèche, et ce en vue de soulager la mère. La Commission a pris note qu'un groupe de travail interne et interdisciplinaire a été mis en place en début d'année 2020 pour adresser la question de l'accompagnement mère-enfant.

La Commission a constaté que de manière générale les soins psychiatriques-psychologiques de base sont garantis avec la présence quotidienne de psychiatres (160%) et des visites hebdomadaires d'une psychologue du SMPP. Des consultations et des thérapies sont proposées dans l'établissement.

L'établissement dispose également d'un secteur psychiatrique géré en collaboration avec le SMPP. La prise en charge médicale dans cette unité est néanmoins uniquement destinée aux détenus de sexe masculin. Seul un traitement ambulatoire est prodigué aux femmes détenues. En cas de besoin, celles-ci doivent être transférées en externe, ce qui engendre des délais dans la prise en charge et le suivi psychothérapeutique. **Compte tenu du fait que la majorité des femmes détenues présentent des problèmes de santé mentale, la Commission recommande aux autorités compétentes d'allouer les ressources nécessaires pour garantir une prise en charge psychiatrique et un suivi psychothérapeutique adéquats pour les femmes détenues dans l'établissement même de La Tuilière.**

La Commission a constaté que le placement dans la cellule médicale était correctement consigné. En 2020, trois placements ont été documentés, dont aucun n'a dépassé trois jours¹⁰. **La Commission rappelle néanmoins sa précédente recommandation, suivant laquelle**

⁸ Voir chiffre 128, Rapport thématique de la Commission nationale de prévention de la torture sur la prise en charge médicale dans les établissements de privation de liberté en Suisse (2018-2019), 14 novembre 2019; CPT/Inf(2018)5, p. 4 ; Règle 5, Règles des Nations Unies concernant le traitement des détenues et l'imposition de mesures non privatives de liberté aux délinquantes, (règles de Bangkok), résolution 65/229 adoptée par l'Assemblée générale, 21 décembre 2010.

⁹ Le jour de la visite le secteur mères-enfants était inoccupé. Selon les informations transmises par la direction, trois mères-enfants ont séjourné dans l'établissement en 2020 (au jour de la visite) pour une durée de séjour entre un mois et trois mois et demi. En 2019, trois mères-enfants ont séjourné dans l'établissement entre un mois et cinq mois.

¹⁰ Directive du SMPP, Règles d'utilisation de la cellule médicale, 2016. Après transmission de la prise de position des autorités cantonales vaudoises et clarification auprès du SMPP, la Commission a corrigé le point suivant lequel un placement en cellule médicale a duré huit jours.

des personnes présentant un risque auto-agressif devraient être transférées dans un établissement permettant une prise en charge psychiatrique adéquate, à savoir un établissement bénéficiant d'une présence médicale permanente¹¹.

Lors de l'examen du registre des sanctions disciplinaires, la délégation a noté qu'il était bien tenu et que pour les sanctions que la délégation a examinées, elles faisaient toutes l'objet d'une décision écrite avec indication des voies de recours. Néanmoins, la délégation a noté que la distinction entre mesures disciplinaires et mesures de sécurité n'était pas toujours claire en pratique. Dans un cas au moins, les raisons du placement en arrêt disciplinaire étaient principalement de nature psychiatrique selon le dossier consulté. **La Commission rappelle qu'un arrêt disciplinaire doit être prononcé à la suite d'une infraction disciplinaire, des mesures de sécurité ou de sûreté en cas de comportements auto- ou hétéro-agressifs. Les mesures de sécurité ou de sûreté doivent également faire l'objet d'une décision écrite distincte avec indication des voies de recours.**

La délégation a constaté que dans l'ensemble les arrêts disciplinaires n'ont pas dépassé une durée de 11 jours entre 2018 et 2020, à l'exception d'un placement qui a duré 21 jours en 2019. **La Commission réitère sa recommandation précédente, suivant laquelle un arrêt disciplinaire ne devrait pas excéder 14 jours¹².**

L'établissement dispose d'une cellule sécurisée aménagée avec une douche, des WC, une TV et une caméra de surveillance destinée aux détenus hommes et femmes qui présentent des risques graves et imminents pour leur propre personne ou pour des tiers¹³. Le placement est décidé par la direction de l'établissement pour une durée limitée à sept jours¹⁴. La Commission a constaté sur la base du registre qu'aucun placement entre 2019 et 2020 n'a dépassé cette durée. **La Commission rappelle néanmoins qu'un placement en isolement en raison d'un risque élevé de comportement auto-agressif devrait être exceptionnel et pour la durée la plus courte possible¹⁵.**

La délégation a constaté avec préoccupation que les cellules prévues initialement pour trois détenues étaient occupées par cinq femmes, une situation qui n'a pas, selon les informations transmises par la direction, changé depuis la dernière visite de la Commission en 2016. **De l'avis de la Commission, la pratique qui consiste à placer cinq femmes dans une cellule triple n'est pas acceptable. Elle recommande aux autorités compétentes de remédier au plus vite à cette situation.**

La délégation a pris note du fait que les fouilles corporelles sont réalisées par du personnel du même sexe que la personne soumise à la fouille lors de l'admission. Néanmoins, la délégation a été informée qu'à une reprise au moins du personnel masculin était présent dans la salle dévolue aux fouilles pendant que la détenue se trouvait derrière un rideau. **La Commission juge cette situation inacceptable et recommande à l'établissement de prendre les mesures adéquates pour garantir que seul du personnel féminin ne soit présent lors de la fouille.**

¹¹ Chiffre 19, Rapport au Conseil d'Etat du canton de Vaud concernant la visite de la Commission nationale de prévention de la torture à la prison de La Tuilière des 27 et 28 juin 2016 (ci-après Rapport CNPT concernant la visite à la prison de La Tuilière).

¹² Chiffre 15, Rapport CNPT concernant la visite à la prison de La Tuilière.

¹³ Voir art. 103, Règlement sur le statut des personnes détenues placées en établissement de détention avant jugement (RSDAJ) du 28 novembre 2018 et art. 134, Règlement sur le statut des personnes condamnées exécutant une peine privative de liberté ou une mesure (RSPC) du 16 août 2017.

¹⁴ Voir arts. 104 et 105 RSDAJ et arts. 135 et 136 RSPC.

¹⁵ Voir arrêt CourEDH, *Rivière c. France*, 33834/03 (2006).

Les femmes détenues ne sont pas exclusivement prises en charge par du personnel féminin. Selon les informations transmises par la direction, du personnel féminin est néanmoins toujours présent dans l'établissement durant les différents services. **Conformément aux standards internationaux pertinents, la Commission recommande à l'établissement de veiller à ce que du personnel féminin soit systématiquement affecté dans l'unité destinée aux femmes¹⁶.**

Nous vous offrons la possibilité de vous déterminer sur le contenu de cette lettre dans un délai de 60 jours. Votre prise de position sera, avec votre accord, publié sur le site internet de la CNPT, conjointement avec la présente lettre. Par ailleurs, vous recevrez dans le courant de l'année prochaine le rapport de suivi de la CNPT sur les soins de santé dans les établissements de privation de liberté 2019-2021, sur lequel nous vous inviterons également à prendre position.

En vous remerciant de votre attention et de votre précieuse collaboration, nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère d'Etat, l'expression de notre considération distinguée.

A handwritten signature in blue ink, reading "Regula Mader".

Regula Mader
Présidente

- Copie à la Chancellerie d'Etat, Place du Château 4, 1014 Lausanne

¹⁶ Voir à cet égard règles 81, Ensemble de règles minima des Nations Unies pour le traitement des détenus, (règles Nelson Mandela), résolution 70/175 de l'Assemblée générale, 17 décembre 2015.



Béatrice Métraux
Conseillère d'Etat

Cheffe du Département de l'environnement et de la sécurité

Château cantonal
1014 Lausanne

Commission nationale
de prévention de la torture (CNPT)
Madame
Regula Mader
Présidente
Schwannengasse 2
3003 Berne

EINGEGANGEN 0 8. Feb. 2021

Lausanne, le 5 février 2021

Lettre de la Commission nationale de prévention de la torture (CNPT) sur la prise en charge médicale au sein de la Prison de la Tuilière

Madame la Présidente,

J'ai bien reçu votre lettre du 9 décembre 2020 faisant suite à une visite, le 21 août 2020, d'une délégation de la CNPT et portant sur la prise en charge médicale des personnes détenues au sein de la Prison de la Tuilière.

C'est avec beaucoup d'intérêt que j'ai pris connaissance de vos appréciations et recommandations et vous en remercie. J'ai constaté avec satisfaction que votre Commission a tiré un bilan positif de la prise en charge médicale à la Prison de la Tuilière.

S'agissant plus précisément de vos recommandations, je peux me déterminer comme suit :

Rendez-vous gynécologique

Depuis l'automne 2020, le service de gynécologie-obstétrique du CHUV assure une consultation toutes les trois semaines à la Prison de la Tuilière, ce qui représente environ cent consultations par année. En tenant compte du nombre moyen des femmes incarcérées par an, de leurs besoins spécifiques et des recommandations concernant les dépistages du cancer du col de l'utérus et du sein notamment, les besoins en soins gynécologiques apparaissent ainsi couverts. En outre, le Service de médecine et psychiatrie pénitentiaires (SMPP) organise une consultation externe pour toute situation nécessitant un avis gynécologique urgent ou des moyens techniques particuliers. Dans ce cadre, le SMPP précise que le délai d'attente pour les personnes détenues en vue d'une consultation interne ou externe est le même que celui qui s'applique en général à la population. Il précise toutefois qu'il n'est pas exclu, suite à une période d'absence maladie de la gynécologue consultante, qu'un délai plus conséquent qu'à l'accoutumée ait pu se produire. Il s'agit toutefois d'un événement ponctuel qui n'a aucun impact sur toute situation nécessitant un avis ou un besoin en soin gynécologique urgent.

Accès gratuit aux serviettes hygiéniques et tampons

A leur arrivée en détention, les femmes détenues reçoivent gratuitement un kit, contenant des produits d'hygiène de base dont une brosse à dent, du dentifrice, un gel douche, un shampoing, un paquet de serviettes hygiéniques et un déodorant.

Par la suite, des serviettes hygiéniques basiques sont à disposition des femmes détenues et remises gratuitement à toute personne qui en exprime le besoin. D'autres serviettes, de qualité supérieure, sont disponibles à l'achat par le biais de la cantine. Cela apparaît dès lors conforme à la règle n°5 (règles de Bangkok) qui dispose notamment que « *Il est particulièrement important qu'elles aient facilement accès à des installations sanitaires et à des salles d'eau, qu'elles puissent se débarrasser de leurs articles tachés de sang et qu'on leur fournisse des produits d'hygiène tels que des serviettes hygiéniques ou des tampons. Ces articles doivent être mis à leur disposition de manière à ce qu'elles ne soient pas gênées de les demander (par exemple en étant fournis par d'autres femmes ou, mieux encore, en les rendant accessibles à tout moment)* ».

La direction de la Prison de la Tuilière indique qu'il existe probablement une confusion chez les personnes détenues qui pensent que toutes les serviettes hygiéniques sont gratuites. La Prison de la Tuilière va donc veiller à mieux informer les femmes détenues quant au fait que seuls les articles mis à disposition par l'établissement sont gratuits et non ceux commandés par le biais de la cantine. En outre, les serviettes hygiéniques seront désormais accessibles pour les personnes détenues sans qu'elles aient besoin de les demander.

Encadrement en faveur des mères-enfants

La direction du SPEN ainsi que celle du SMPP partagent les préoccupations de la commission quant à la question du renforcement de l'encadrement et du soutien aux femmes détenues dans le secteur mère-enfant. La direction de la Prison de la Tuilière a mis en place un certain nombre de mesures afin de soulager les mères. La collaboration avec les personnes de l'extérieur (père, grands-parents) a par exemple été renforcée afin que ces personnes puissent prendre en charge régulièrement le bébé, dans la mesure du possible, notamment durant les week-ends. La Prison de la Tuilière peut également compter sur la présence d'agents formés pour proposer un temps de prise en charge individualisée (TPI). D'autres pistes sont en outre en cours d'évaluation pour développer encore cet encadrement.

Prise en charge des femmes détenues présentant des troubles de santé mentale

Comme le relève fort justement la commission, l'unité de psychiatrie de la Prison de la Tuilière était destinée uniquement aux hommes détenus, la prise en charge des femmes détenues présentant des troubles psychiatriques étant uniquement de nature ambulatoire.

Cette situation sera réévaluée à l'issue des travaux de rénovation de la Prison de la Tuilière. En effet, cette dernière sera dédiée aux seules femmes détenues (sous réserve de l'accord formel de la Conférence latine des directeurs de justice et police-CLDJP). Cela permettra de développer une prise en charge plus spécifique, eu égard aux besoins des femmes détenues, y compris dans le cadre de la prise en charge psychiatrique.

Placement en cellule médicale

Le placement en cellule médicale ressort de la compétence du SMPP et ce dernier a pris note avec étonnement de cette recommandation. Après vérification des formulaires, il s'avère qu'aucun placement - parmi les trois placements qui ont effectivement été prononcés en 2020 - n'a excédé la durée de trois jours. Les allégations d'un placement en cellule médicale supérieur à trois jours sont donc contestées.

Mise aux arrêts ou placement en cellule sécurisée

Sur ce point, la commission invoque une mise aux arrêts pour des motifs de nature psychiatrique. Interpellée sur ce point, la direction de la Prison de la Tuilière a précisé qu'une mise aux arrêts était toujours fondée sur une sanction disciplinaire contrairement à un placement en cellule sécurisée qui vise des personnes détenues présentant des risques graves et imminents pour leur propre personne ou pour des tiers et ce, conformément aux dispositions réglementaires y relatives. Dans les deux cas, une décision est effectivement rendue mais les motivations sont différentes. En l'état, il n'y a aucun élément permettant de douter du respect de ces dispositions.

Arrêts disciplinaires

Le Tribunal fédéral a posé le principe selon lequel le droit cantonal peut prévoir que les arrêts soient potentiellement prononcés pour plus de 20 jours, pour autant qu'un contrôle judiciaire existe (arrêt 6B_34/2009 du 20 avril 2009). Dans la mesure où les décisions sur recours de la Cheffe de service peuvent être portées devant le Tribunal cantonal, qui est une autorité judiciaire, il est admissible de prévoir la sanction de 30 jours d'arrêts dans le règlement sur le droit disciplinaire applicable aux personnes détenues avant jugement et condamnées (RDD). En outre, il convient de préciser qu'une sanction supérieure à 20 jours d'arrêts n'est prononcée que dans des cas très graves et de manière très exceptionnelle. Ce type de sanctions fait suite à des agressions sur des collaborateurs du service, des intervenants ou des co-détenus. Plus rarement, une telle sanction fait suite à des actions mettant en péril la sécurité de l'établissement, notamment des mutineries ou des évasions. Sur cette base, les sanctions prononcées par la direction de la Prison de la Tuilière apparaissent conformes aux dispositions énumérées ci-dessus.

Placement de cinq femmes dans une cellule triple

La forte demande de placement pour des femmes en détention avant jugement oblige régulièrement la Prison de la Tuilière à placer cinq femmes dans la cellule triple. Cette situation n'est effectivement pas optimale et devrait être corrigée après les travaux de

rénovation dès lors que l'établissement sera entièrement dédié à la prise en charge des femmes détenues.

Fouille par du personnel masculin

Nous avons pris note de cette recommandation mais nous nous permettons de rappeler que les dispositions réglementaires vaudoises précisent notamment que la personne et ses affaires sont fouillées par une personne du même sexe en présence d'un second collaborateur. Cette fouille a lieu hors de toute autre présence, à moins que la sécurité ne l'exige. Si le second collaborateur présent lors de la fouille n'est pas du même sexe que la personne fouillée, celui-ci surveille la fouille de manière à ne pas voir la personne fouillée afin de ne pas violer son intimité.

Tout en vous remerciant de nous avoir donné la possibilité de nous déterminer sur votre courrier, je vous prie de croire, Madame la Présidente, en ma parfaite considération.

La Cheffe du département



Béatrice Métraux
Conseillère d'Etat

Copies :

- Karin Crottaz, directrice a.i. de la Prison de la Tuilière
- Didier Delessert, chef du SMPP



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)
Commission nationale de prévention de la torture (CNPT)
Commissione nazionale per la prevenzione della tortura (CNPT)
Cummissiun naziunala per la prevenziun cunter la tortura (CNPT)
National Commission for the Prevention of Torture (NCPT)

P.P. CH-3003 Bern, NKVF

Herr Regierungsrat Frédéric Favre
Departement für Sicherheit, Institutionen und
Sport
Avenue Ritz 1
Villa de Riedmatten
1950 Sion

Unser Zeichen: NKVF
Bern, 7. Oktober 2020

Besuche der NKVF im Untersuchungsgefängnis Brig vom 26. November 2019 und vom 14. August 2020

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Eine Delegation¹ der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) besuchte am 26. November 2019 das Untersuchungsgefängnis Brig im Rahmen des Nachfolgeprojekts im Bereich der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug. Sie legte dabei ein besonderes Augenmerk auf die geschlechterspezifische Gesundheitsversorgung, die Umsetzung der Empfehlungen aus dem NKVF-Gesamtbericht zur Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug², insbesondere der epidemienrechtlichen Vorgaben, sowie auch auf die psychiatrische Versorgung. Zudem führte eine Delegation³ am 14. August 2020 einen weiteren Kurzbesuch mit einem besonderen Augenmerk auf die Umsetzung früherer Empfehlungen durch.⁴

¹ Bestehend aus Leo Näf, Vize-Präsident und Delegationsleiter, Dr. med. Ursula Klopstein-Bichsel, Kommissionsmitglied, und Tsedön Khangsar, wissenschaftliche Mitarbeiterin.

² Gesamtbericht über die schweizweite Überprüfung der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug durch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (2018 – 2019), 14. November 2019; Art. 30, Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 29. April 2015 (Epidemienverordnung, EpV), SR 818.101.1

³ Bestehend aus Regula Mader, Präsidentin, Leo Näf, Vize-Präsident und Delegationsleiter, und Tsedön Khangsar, wissenschaftliche Mitarbeiterin.

⁴ Siehe frühere Empfehlungen im Bericht an den Staatsrat des Kantons Wallis betreffend den Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter im Untersuchungsgefängnis und Polizeiposten Brig vom 28. Mai 2010 (NKVF-Bericht 2010); siehe auch Rapport au Conseil d'Etat du canton du Valais concernant la visite de

Die Delegation unterhielt sich während ihrer Besuche mit einigen inhaftierten Personen⁵, mit der Direktion, mit dem Justizvollzugspersonal sowie mit dem für die medizinische Versorgung zuständigen Fachpersonal. Die Delegation erlebte einen offenen und freundlichen Empfang. Die gewünschten Dokumente wurden von den Mitarbeitenden vollumfänglich zur Verfügung gestellt.⁶ Im Anschluss an den Kurzbesuch am 14. August 2020 führte die Delegation zudem ein Gespräch mit der Dienststelle für Straf- und Massnahmenvollzug (DSMV) sowie mit der Leitung des Untersuchungsgefängnisses Brig. Im Rahmen dieses Gesprächs teilte die Delegation ihre ersten Erkenntnisse mit.

Die Kommission stellte fest, dass ihre Empfehlungen von früheren Besuchen mehrheitlich nicht umgesetzt worden sind.⁷ Die Kommission ist sich bewusst, dass aufgrund der baulichen Gegebenheiten im Untersuchungsgefängnis Brig dem Spielraum zu Veränderungen Grenzen gesetzt sind. Sie ist der Ansicht, dass die Möglichkeiten, die sich realisieren lassen, genutzt werden sollten. Nachfolgend werden die aus Sicht der Kommission wichtigsten Erkenntnisse und Empfehlungen aufgeführt und zusammengefasst:

a. Materielle Haftbedingungen

1. Die Kommission begrüsst, dass seit dem Besuch vom 26. November 2019 die Lüftung in den Zellen erneuert wurde.
2. Die beiden Spazierhöfe des Untersuchungsgefängnisses Brig sind nach wie vor mit einem tiefen Gitter überdacht, karg ausgestattet und zu klein.⁸ Gemäss den Mitarbeitenden sind bei einem Spazierhof bauliche Anpassungen geplant, in dessen Rahmen das Gitterdach um ca. einen Meter erhöht wird. **Die Kommission empfiehlt dringend, bauliche Massnahmen zur Vergrösserung der beiden Spazierhöfe zu treffen. Sie empfiehlt zudem, die beiden Spazierhöfe freundlicher zu gestalten und mit weiteren Sportmöglichkeiten auszustatten.**⁹
3. Im Untersuchungsgefängnis Brig stehen keine Räume für familienfreundliche Besuche, Sport- und Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung.¹⁰ Ein bereits vorhandener Raum soll für Besuche ohne Trennscheibe, für Anwaltsgespräche und für Beschäftigungen umgestaltet werden. **Die Kommission empfiehlt, den Raum so schnell wie möglich einzurichten und den inhaftierten Personen zugänglich zu machen.**

suivi de la Commission nationale de prévention de la torture dans les prison préventives de Sion, Martigny et Brigue ainsi qu'au Centre LMC de Granges des 15 et 16 juin 2015 (NKVF Bericht 2015). Die Kommission fokusierte dabei auf das Haftregime und die Unterbringung weiblicher Inhaftierter.

⁵ Zum Zeitpunkt des ersten Besuches befanden sich 15 inhaftierte Personen in der Einrichtung, darunter vier Frauen. Zum Zeitpunkt des zweiten Besuches befanden sich 10 inhaftierte Personen in der Einrichtung, darunter eine Frau im Vollzug.

⁶ Vgl. Art. 10 BG NKVF.

⁷ Vgl. Art. 9 Abs. 2 BG NKVF; Art. 7 Abs. 2 lit. a Verordnung über die Rechte und Pflichten von inhaftierten Personen des Kantons Wallis vom 18. November 2013, 340.100 (Verordnung Inhaftierte Personen, Kanton Wallis).

⁸ Vgl. Ziff. 4 NKVF Bericht 2010; Ziff. 16 NKVF Bericht 2015.

⁹ CPT/Inf(2015)44, Anhang; CPT/Inf(92)3-part2, Ziff. 48; CPT, Bericht Polen 2014, Ziff. 49; Nelson-Mandela-Regeln, Regel 23 Ziff. 2; Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Ziff. 27.4.

¹⁰ Ziff. 34 NKVF Bericht 2015; Vgl. auch Ziff. 18 bis 20.

b. Haftregime

4. Im Rahmen beider Besuche war das Trennungsgebot zwischen Haftregime bei den männlichen Inhaftierten eingehalten.¹¹ In den der Kommission zugestellten Unterlagen¹² sind jedoch im Zeitraum zwischen 2018 und August 2020 verschiedene Haftregime aufgeführt.¹³ Die Kommission erhielt weiter die Rückmeldung, dass das Untersuchungsgefängnis in einen Frauen- und einen Männertrakt unterteilt ist. Sie stellte hingegen an beiden Besuchstagen fest, dass das Trennungsgebot zwischen männlichen und weiblichen Inhaftierten nur zellenweise eingehalten wird.¹⁴ **Die Kommission erinnert daran, dass das Trennungsgebot in jeglicher Hinsicht einzuhalten ist.**¹⁵
5. Die Kommission erhielt die Rückmeldung, dass die Einschlusszeiten unabhängig vom Haftregime weiterhin 21 bis 22 Stunden pro Tag betragen. Sie nimmt zur Kenntnis, dass die Spazierzeiten mit 1.5 h bis 2 h täglich länger als vorgegeben durchgeführt werden.¹⁶ Sie erhielt jedoch auch die Rückmeldung, dass die längeren Spazierzeiten bewusst nicht schriftlich festgehalten werden, um die Einschlusszeiten flexibel handhaben zu können. **Die Kommission hält fest, dass Zelleneinschlüsse von mehr als 20 Stunden unangemessen sind und empfiehlt, weitere Massnahmen zur Reduktion der Zelleneinschlüsse zu treffen.**¹⁷ Sie regt ausserdem an, die erweiterten Zellenöffnungszeiten schriftlich festzuhalten.
6. **In Anbetracht der ungeeigneten materiellen Haftbedingungen und des restriktiven Haftregimes im Untersuchungsgefängnis Brig empfiehlt die Kommission zudem, die maximale Aufenthaltsdauer in dieser Einrichtung auf einen Monat zu beschränken.**

i. Unterbringung von weiblichen Inhaftierten

7. Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass im Gefängnis Sion ein Trakt für weibliche Inhaftierte in Untersuchungshaft und im Vollzug geplant ist. Sie erhielt die Rückmeldung, dass deutschsprachige Frauen jedoch aufgrund der Verständigung auch in Zukunft im Untersuchungsgefängnis Brig untergebracht werden.
8. Der Kommission wurde mitgeteilt, dass weibliche Inhaftierte zurzeit während höchstens einer Woche in der Einrichtung untergebracht werden. Der ihr zugestellten Übersicht der weiblichen Inhaftierten von 2018 bis 2020 konnte die Kommission jedoch entnehmen,

¹¹ Alle anwesenden männlichen Inhaftierten befanden sich in Untersuchungshaft. Am 26. November 2020 befanden sich je zwei Frauen in Untersuchungshaft und im Strafvollzug in der Einrichtung.

¹² Übersicht Jours de détention du 01.01.2018 au 13.08.2020.

¹³ Im Jahr 2018 befanden sich männliche Inhaftierte während 52 Tagen in geschlossener Haft/Kurzstrafe und während 1957 Tagen in Untersuchungshaft. Im Jahr 2019 waren es hingegen fünf Tage in Kurzstrafe und 3124 Tage in Untersuchungshaft. Schliesslich befanden sich im 2020 bis zum Zeitpunkt des zweiten Besuches männliche Inhaftierte während 2488 Tagen in Untersuchungshaft, während 54 Tagen im vorzeitigen Strafvollzug und während 192 Tagen in Ausschaffungshaft.

¹⁴ Am 26. November 2019 befand sich ein Mann im Frauentrakt. Am 14. August 2020 befand sich eine Frau im Strafvollzug in der Einrichtung.

¹⁵ Vgl. Ziff. 11 und Ziff. 16 NKVF Bericht 2010; Art. 234 Abs. 1 StPO; Art. 10 Abs. 2 Lit. a UN-Pakt II; Nelson-Mandela-Regeln, Regeln 11 (a), (b) und 112 Ziff. 1; Havanna-Regeln, Ziff. 17; UN-Grundsatzkatalog, Grundsatz 8; Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Ziff. 18.8 lit. a und b; CPT/Inf(2000)13-part, Ziff. 24.

¹⁶ Art. 69 Abs. 1 Verordnung Inhaftierte Personen, Kanton Wallis.

¹⁷ NKVF, Tätigkeitsbericht 2014, S. 45.

dass weibliche Inhaftierte in diesem Zeitraum sich teilweise während mehreren Monaten im Untersuchungsgefängnis Brig aufhielten.¹⁸ Eine Frau befand sich über ein Jahr in Untersuchungshaft.¹⁹

9. Weibliche Inhaftierte teilten mit, dass sie die Unterbringung in Brig als isolierend empfinden.²⁰ So befand sich im August während des zweiten Besuches lediglich eine Frau in der Einrichtung und konnte sich somit nicht mit anderen inhaftierten Frauen austauschen.²¹ Zudem erhielt die Kommission die Rückmeldung, dass fehlende kinderfreundliche Besucherräume Besuche der Familie erschweren.
10. **Aufgrund des Haftregimes²², der vorhandenen Infrastruktur²³, der fehlenden Beschäftigungsmöglichkeiten²⁴, und vor dem Hintergrund der teilweise langen Haftdauer²⁵ empfiehlt die Kommission dringend, von einer Unterbringung von weiblichen Inhaftierten im Untersuchungsgefängnis Brig abzusehen.²⁶**

c. Disziplinar-, Sicherheits- und Schutzmassnahmen

11. In der Verordnung über die Rechte und Pflichten von inhaftierten Personen des Kantons Wallis ist festgehalten, dass Arreststrafen von bis zu 20 Tagen verhängt werden können.²⁷ **Gestützt auf die internationalen Vorgaben ist die Kommission der Ansicht, dass Arreststrafen auf maximal 14 Tage beschränkt sein sollten und empfiehlt dem Regierungsrat, die Dauer in der kantonalen Verordnung anzupassen.²⁸**
12. In den Jahren 2018 und 2019 wurden im Untersuchungsgefängnis Brig keine Disziplinararreste bzw. Sicherheits- und Schutzmassnahmen verfügt, da diese gemäss der Direktion im Gefängnis Sion vollzogen werden. Die Kommission erhielt während beiden Besuchen die Rückmeldung, dass kein Register mit einem Überblick über alle Ereignisse vorhanden ist und mit deeskalierenden Gesprächen die Anordnung von Arreststrafen zu umgehen versucht wird. Die Kommission erhielt jedoch einen Rapportordner, in dem verschiedene Ereignisse²⁹ festgehalten werden, wobei die Dokumentation nicht systematisch und in unterschiedlicher Form aufzufinden war. **Die Kommission empfiehlt,**

¹⁸ Im Jahr 2018 waren 59 weibliche Inhaftierte in der Einrichtung, davon waren drei Frauen über 7 Monate sowie fünf Frauen über 3 Monate in Haft. Im Jahr 2019 waren es 38 Frauen, davon waren vier über 3 bzw. 6 Monate im Untersuchungsgefängnis Brig. Im Jahr 2020 befanden sich bis zum Besuchszeitpunkt 9 Frauen in Haft, davon war eine Frau während 54 Tagen in Haft. Zwei weitere Frauen waren 63 bzw. 38 Tage in Haft, wobei deren Haft bereits im 2019 begann.

¹⁹ 2018 bis 2019.

²⁰ Vgl. Ziff. 22 NKVF Bericht 2015.

²¹ Sie befand sich erst seit zwei Tagen im Untersuchungsgefängnis Brig und soll gemäss den Mitarbeitenden nach Sion gebracht werden, sobald ein Platz frei wird.

²² Vgl. Ziff. 4 zur zellenweise Trennung von weiblichen und männlichen Inhaftierten.

²³ Vgl. Ziff. 14 zu Besuche mit Trennscheibe. Vgl. auch Art. 79 Verordnung Inhaftierte Personen, Kanton Wallis.

²⁴ Vgl. Ziff. 13 zu Beschäftigungsmöglichkeiten.

²⁵ Vgl. Ziff. 8 zur Haftdauer weiblicher Inhaftierter.

²⁶ Vgl. Art. 6 Verordnung Inhaftierte Personen, Kanton Wallis. Siehe auch Folie 18 Medienkonferenz Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport vom 12. November 2018, «Strategie Anstaltsplanung – Vision 2030».

²⁷ Art. 55 Abs. 2 Verordnung Inhaftierte Personen, Kanton Wallis.

²⁸ CPT/Inf(2011)28-part2, Ziff. 56 lit. b.; Nelson-Mandela-Regeln, Regel 44.

²⁹ U.a. auch Ereignisse, welche keinen Zusammenhang mit Disziplinar- und Sicherheitsmassnahmen haben. Bspw. wurde eine kaputte Videoüberwachung aufgeführt.

sämtliche Disziplinararreste, Sicherheits- und Schutzmassnahmen gestützt auf die kantonalen Vorgaben zu verfügen³⁰ und in einem Register festzuhalten.

d. Beschäftigungs- und Freizeitmöglichkeiten

13. Die Kommission äussert sich weiterhin kritisch über die fehlenden Arbeits-, Beschäftigungs- und Sportmöglichkeiten.³¹ **Gestützt auf die internationalen und kantonalen Vorgaben wiederholt die Kommission ihre Empfehlung, dass den inhaftierten Personen ein Minimum an Beschäftigungs- und Sportmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden soll.³²**

e. Beziehungen zur Aussenwelt

14. Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass ein neuer Sichtschutz an der Glastür die Besuchenden und die inhaftierten Personen teilweise vor Aussenblicken schützt. Besuche finden nach wie vor nur mit Trennscheibe statt.³³ **Die Kommission empfiehlt auf den Einsatz von Trennscheiben, insbesondere bei Familienbesuchen³⁴, wenn immer möglich zu verzichten.³⁵**

f. Gesundheitsversorgung³⁶

15. Die Kommission stellte fest, dass die Gesundheitsversorgung mit einer wöchentlichen Visite eines externen Arztes sowie einer täglich anwesenden Pflegefachfrau aus dem Spital Brig grundsätzlich gewährleistet ist. Zudem verfügt die Einrichtung über einen zweckmässig eingerichteten Raum für die Gesundheitsversorgung. Des Weiteren erhielt die Kommission von mehreren inhaftierten Personen positive Rückmeldungen zur zahnärztlichen Versorgung. Hingegen enthält die Patientendokumentation wenig Informationen bspw. zur Diagnose.
16. Die geschlechterspezifische Gesundheitsversorgung wird bei Bedarf vom Arzt extern organisiert. Zudem haben die inhaftierten Frauen kostenlosen Zugang zu Hygieneartikeln sowie zur Antibabypille bei Bedarf. Weibliche Inhaftierte haben täglich die Möglichkeit zu duschen.³⁷ Bei der Visite in der Zelle wird der Arzt gemäss Rückmeldung der inhaftierten Frauen stets von der Pflegefachfrau begleitet.
17. Die epidemienrechtlichen Vorgaben sind kaum umgesetzt. So findet keine systematische Eintrittsbefragung durch medizinisches Fachpersonal innerhalb von 24 Stunden statt. Die Pflegefachperson sucht eine neu eingetretene Person nur auf deren Wunsch auf, wobei nicht systematisch Fragen zur Suizidalität, zu übertragbaren Krankheiten oder geschlecht-

³⁰ Art. 58 und Art. 59 Verordnung Inhaftierte Personen, Kanton Wallis.

³¹ Ziff. 18 bis 20 und Ziff. 34 NKVF Bericht 2015.

³² Vgl. Ziff. 34 NKVF Bericht 2015; siehe auch Art. 98 Verordnung Inhaftierte Personen, Kanton Wallis; Nelson-Mandela-Regeln, Regel 116; Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Ziff. 100.1; Nelson-Mandela-Regeln, Regel 23 Ziff. 2; vgl. Bangkok-Regeln, Regel 42 Ziff. 1; Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Ziff. 27.3, 27.4, 27.6 und 27.7; CPT/Inf(2000)13-part, Ziff. 25; vgl. CPT/Inf(2015)44, Anhang.

³³ Ziff. 37 NKVF Bericht 2015.

³⁴ Vgl. Bangkok-Regeln, Regel 26 und 28.

³⁵ NKVF, Tätigkeitsbericht 2013, S. 48 f.; Ziff. 38 NKVF Bericht 2015.

³⁶ Art. 39 Abs. 4 Verordnung Inhaftierte Personen, Kanton Wallis.

³⁷ Art. 46 Abs. 2 und 4 Verordnung Inhaftierte Personen, Kanton Wallis.

terspezifischen Anliegen gestellt werden.³⁸ Auch haben die inhaftierten Personen keinen Zugang zu Kondomen oder zu Informationen zu übertragbaren Krankheiten. Aus Sicht der Kommission besonders problematisch ist das fehlende Angebot an Substitutionstherapien. Sie stellte fest, dass bei substanzabhängigen inhaftierten Personen bewusst auf Substitutionstherapien verzichtet wird. **Die Kommission verweist auf die Vorgaben der EpV³⁹, wonach in Einrichtungen des Freiheitsentzugs Massnahmen zur Verhütung von sexuellen oder übertragbaren Krankheiten zu treffen sind. Namentlich ist eine systematische Eintrittsbefragung oder -untersuchung innerhalb von 24 Stunden durch medizinisches Fachpersonal durchzuführen und der Zugang zu Verhütungsmitteln, sterilem Injektionsmaterial und Informationen zu übertragbaren Krankheiten zu gewährleisten. Sie empfiehlt zudem dringend, den Zugang zu betäubungsmittelgestützten Behandlungen zu gewähren.⁴⁰**

18. Ebenso kritisch ist aus Sicht der Kommission die seltene psychiatrische Zuweisung von inhaftierten Personen mit psychiatrischen Krankheitsbildern an entsprechende Spezialisten.⁴¹ Sie stellte fest, dass die Personen vom externen somatischen Arzt mehrheitlich Medikamente zur Bekämpfung der Symptomatik erhalten. Gemäss inhaftierten Personen ist eine psychiatrische Betreuung wünschenswert. **Gestützt auf die einschlägigen Vorgaben⁴² empfiehlt die Kommission, den regelmässigen Zugang zu einer psychiatrischen Versorgung für inhaftierte Personen zu gewährleisten.⁴³**

g. Personal

19. Das Personal besteht aus sieben Mitarbeitenden mit insgesamt 500 Stellenprozenten.⁴⁴ Die Mitarbeitenden sind sehr engagiert und der Umgang mit den inhaftierten Personen ist freundlich und korrekt. Aus Sicht der Kommission sind die personellen Ressourcen im Untersuchungsgefängnis Brig jedoch weiterhin knapp bemessen.⁴⁵

h. Zusammenfassung

20. Da frühere Empfehlungen mehrheitlich nicht umgesetzt wurden, weist die Kommission nun mit Nachdruck darauf hin, dass sie die materiellen Haftbedingungen, namentlich die kleinen und karg ausgestatteten Spazierhöfe und fehlende Räumlichkeiten für Sport- und

³⁸ Nach Angaben des Justizvollzugspersonals fragen diese im Rahmen des Eintrittsprozesses nach dem allgemeinen Gesundheitszustand, Allergien, Medikation und Substanzabhängigkeiten.

³⁹ Art. 30 EpV.

⁴⁰ Vgl. Gesamtbericht über die schweizweite Überprüfung der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug durch die NKVF, November 2019, Ziff. 82, 83, 89 und 93; Art. 30 Abs. 2 lit.c EpV. Vgl. auch Europäisches Netzwerk zu Drogen und Infektionsprävention im Gefängnis (ENDIPP), Leitfaden zur Substitutionsbehandlung im Gefängnis, Oktober 2007. Empfehlung R(98)7, Ziff. 10 und Ziff. 45. Siehe auch Information für Personen in Untersuchungshaft oder in Sicherheitsverwahrung – Verordnung über die Rechte und Pflichten von Gefangenen (VRPG), Dienststelle für Straf- und Massnahmenvollzug, Kanton Wallis, S. 3.

⁴¹ Den medizinischen Dokumentationen, namentlich den Pflegedossiers und den ärztlichen Notizen, war zu entnehmen, dass mindestens die Hälfte der inhaftierten Personen psychiatrische Krankheitsbilder mit Betäubungsmittelmissbrauch, Schlafstörungen, Ängste und Depressivität aufweisen.

⁴² CPT/Inf(93)12-part, Ziff. 38; Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Ziff. 47.1 u. 47.2.

⁴³ Vgl. Gesamtbericht über die schweizweite Überprüfung der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug durch die NKVF, November 2019, Ziff. 40 – 42 und Ziff. 108.

⁴⁴ Drei männliche und eine weibliche Mitarbeitende sind für die Betreuung und drei Mitarbeiterinnen sind hauptsächlich für hauswirtschaftliche Aufgaben zuständig.

⁴⁵ Ziff. 28 und 29 NKVF Bericht 2010; Ziff. 39 NKVF Bericht 2015.

Beschäftigungsmöglichkeiten als problematisch einstuft. Sie kritisiert auch das nur teilweise umgesetzte Trennungsgebot und die Einschlusszeiten über 20 Stunden. Besonders kritisch ist aus Sicht der Kommission die Unterbringung von weiblichen Inhaftierten in der Einrichtung. Sie bemängelt wiederum die fehlenden Beschäftigungs- und Sportmöglichkeiten und die Besuche mit Trennscheibe. Zudem stuft die Kommission den mangelnden Zugang zur psychiatrischen Versorgung und die kaum umgesetzten epidemienrechtlichen Vorgaben, insbesondere der fehlende Zugang zu Substitutionstherapien, als problematisch ein. Für die Kommission ergibt sich aufgrund der Feststellungen und der nicht umgesetzten Empfehlungen ein kritisches Gesamtbild, weshalb aus ihrer Sicht eine Schliessung des Untersuchungsgefängnisses Brig in Erwägung gezogen werden sollte. Sie ist zudem der Ansicht, dass die Unterbringung einer inhaftierten Person in der Einrichtung nicht länger als einen Monat dauern sollte.

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und ersuchen Sie um Stellungnahme zu den oben genannten Punkten innert 60 Tagen. Nach Erhalt Ihrer Stellungnahme wird das finalisierte Schreiben zusammen mit Ihrer Stellungnahme auf der Webseite der Kommission veröffentlicht. Ausserdem werden wir Ihnen im Laufe des nächsten Jahres den Nachfolgebericht zur Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug 2019 – 2021 zustellen, zu dem Sie ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten werden.

Mit freundlichen Grüssen



Regula Mader
Präsidentin

- Kopie geht an: Staatskanzlei Kanton Wallis, Planta 3, 1950 Sion

EINGEGANGEN 23. Nov. 2020



2020.04891

P.P. CH-1951
Sion

Poste CH SA

Recommandé
Commission nationale de prévention de
la torture (CNPT)
Madame Regula Mader
Présidente
Schwanengasse 2
3003 Berne



Notre réf. SEE/Bey
Votre réf. NKVF

Date 18 novembre 2020

Votre correspondance du 07 octobre 2020 concernant les visites de suivi de la CNPT à la Prison de Brig le 26 novembre 2019 et le 14 août 2020.

Madame la Présidente,

Votre rapport du 07 octobre dernier, adressé au Chef du DSIS, a retenu toute notre attention. Veuillez trouver ci-dessous nos commentaires relatifs aux observations et recommandations listés dans votre document.

a. Conditions matérielles de détention

1. Nous prenons note de votre satisfaction quant à l'installation d'un système de ventilation efficace. Le Service immobilier et patrimoine (SIP) du Canton du Valais a en effet consacré un montant significatif (750'000 CHF) à ces travaux complexes et nécessaires.
2. La taille des cours de promenade demeure un sujet récurrent dans les rapports (2010 et 2015) de la CNPT. Suite aux recommandations formulées par cette dernière, le SAPEM avait étudié la possibilité d'effectuer des transformations afin d'en augmenter les volumes. Devant les coûts prohibitifs de ces modifications, il a été décidé d'y renoncer. Par contre, la convivialité des lieux sera améliorée par l'installation de jeux de société et d'équipements sportifs.
3. La Prison de Brig dispose d'un local dédié aux visites. L'option d'avoir une pièce supplémentaire afin de permettre aux détenus d'accueillir leurs familles sera possible (voir point 13). Le local de visite (équipé d'un vitrage de séparation) en usage permet de ne pas fouiller les détenus avant et après les visites. De plus, ce local étant équipé d'un vitrage de séparation permet de prévenir les risques de contamination liés au COVID-19 et de maintenir les visites durant cette situation sanitaire difficile.

b. Régime de détention

4. Du fait de la taille modeste de l'établissement, il n'est pas possible de réserver une aile entière aux détenues. Cependant, ces dernières sont de facto séparées des détenus puisqu'elles ne partagent ni les cours de promenades ni la pièce polyvalente (voir point 13) avec eux. Une réelle séparation existe bel et bien et ce modus operandi est bien accepté par les détenus et détenues. La CNPT a pu s'entretenir lors de son dernier passage à Brig avec une détenue qui rapportait se sentir isolée. A noter que cette personne était l'unique



femme présente dans l'établissement. Elle n'avait, par conséquent, que des contacts avec les agents de détention.

5. Le règlement de la Prison de Brig stipule que le temps alloué aux promenades quotidiennes est d'une heure. Les agents de détention ont la possibilité de rallonger la durée de cette promenade pour autant que la sécurité de l'établissement ne soit pas menacée. A noter que cette flexibilité est appréciée par les détenus et est rendue possible par la petite taille de l'établissement.
6. Dans la mesure du possible les détenues en détention préventive sont rapidement transférées à la Prison de Sion. Les longs séjours à Brig s'expliquent par un manque de places disponibles à Sion et par la volonté de réduire les risques de collusion. A noter également que les détenues germanophones souhaitent demeurer à Brig. La proximité de leurs familles explique généralement ce choix. Le Ministère public sera également situé à Brig, à proximité immédiate de la prison. Cela évitera les déplacements pour les auditions et les audiences. A noter qu'il faut une heure de trajet entre Brig et Sion.

i. Hébergement des détenues

7. Pas de commentaire.
8. Voir point 6.
9. Voir point 4.
10. Le SAPEM prévoit de maintenir la possibilité d'héberger des détenues à Brig – voir point 6.

c. Sanctions disciplinaires et mesures de sûreté

11. Selon l'art. 55 de l'ODDD, les durées d'une privation, de l'isolement cellulaire ou des arrêts, ne peuvent excéder 20 jours. A noter qu'en détention préventive (Brig et Sion confondus), il y a eu 32 sanctions disciplinaires prononcées en 2019 et 21 en 2020. Sur l'ensemble de cette période, une seule sanction de 12 jours a été signifiée. Les durées des autres sanctions se situent en dessous de 8 jours.
12. Nous prenons note de votre recommandation relative à la bonne tenue d'un registre des sanctions disciplinaires et des mesures de sûreté. Ce document est actuellement centralisé à la Direction du SAPEM et à la Prison de Sion. Il sera à l'avenir également disponible à Brig.

d. Activités récréatives et occupationnelles

13. L'aménagement d'un local polyvalent est terminé. Cet espace permet aux détenus de se livrer à des activités d'occupation (jeux de société et éventuellement du travail rétribué). Les visites parents-enfants sont dorénavant possibles. A noter qu'une salle de sports (de 25 m²) sera mise à disposition des détenus au printemps 2021.

e. Contact avec le monde extérieur

14. Voir point 3.

f. Prise en charge médicale

15. Votre observation concernant les dossiers médicaux des détenus sera transmise au service médical.
16. Pas de commentaire.
17. Nous prenons bonne note de votre observation concernant les dispositions légales de la loi sur les épidémies (LEp) en général et de l'art. 30 de l'OEep en particulier. Les entretiens médicaux menés avec les nouveaux détenus (effectués dans la mesure du possible dans les 24 heures suite à l'arrivée d'un détenu) incluront systématiquement les aspects mentionnés dans l'art. 30 al. 2a et al. 2b de l'OEep, à savoir interrogation/information du nouveau détenu sur les risques/symptômes des maladies sexuellement transmissibles, des maladies infectieuses et de la tuberculose et, si besoin, proposition de traitement. Des

préservatifs et du matériel d'injection stérile ne seront toutefois pas distribués aux détenus. La possession de stupéfiants est bien entendu interdite. A noter que tous les détenus bénéficient d'une cellule individuelle.

18. Les détenus qui souffrent de troubles psychiatriques sont transférés à la Prison de Sion dans les meilleurs délais. Cela permet de leur offrir les soins nécessaires dans les meilleures conditions. A noter également qu'une convention lie le SAPEM avec le SZO/PZO.

g. Personnel

19. Nous prenons note avec satisfaction que le comportement des agents de détention est approprié et professionnel en tout temps. Au cours de ces dernières années, le Conseil d'Etat a constamment soutenu des propositions d'augmentation de l'effectif au sein du SAPEM.

h. Conclusion

Le Canton du Valais s'est déjà positionné en 2010 et 2015 sur certaines des recommandations de la CNPT. Ainsi, l'architecture du bâtiment dans lequel se trouve la Prison de Brig ne permet pas de modifier la taille des cours de promenade. Le SIP et le SAPEM recherchent constamment des options réalistes qui permettent d'améliorer les conditions de détention et de travail dans les établissements valaisans, y compris à Brig.

Le SAPEM demeure prêt à considérer les recommandations de votre Commission et s'engage à y donner suite pour autant que ces dernières soient pertinentes et compatibles avec la sécurité des établissements et des budgets alloués au service.

La fermeture de la Prison de Brig que vous suggérez dans votre rapport n'est pas à l'ordre du jour et ceci pour les raisons suivantes :

- L'OFJ a validé les locaux et les conditions de détention de l'établissement de Brig.
- Volonté du Canton de régionaliser l'administration cantonale.
- Le Ministère public de Viège va déménager à Brig courant 2021.
- Volonté de réduire les distances entre les détenus et leurs familles.
- Permettre de réduire au maximum les risques de collusion entre les détenus en détention préventive.

En espérant avoir répondu à vos attentes, nous vous prions de croire, Madame la Présidente, à l'expression de nos sentiments distingués.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président

Christophe Darbellay



Le chancelier

Philipp Spörri

Copie à M. Georges Seewer, Chef du Service de l'application des peines et mesures (SAPEM)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)
Commission nationale de prévention de la torture (CNPT)
Commissione nazionale per la prevenzione della tortura (CNPT)
Cummissiun naziunala per la prevenziun cunter la tortura (CNPT)
National Commission for the Prevention of Torture (NCPT)

P.P. CH-3003 Bern, NKVF

Herr Regierungsrat Beat Villiger
Vorsteher Sicherheitsdirektion Kanton Zug
Bahnhofstrasse 12
6301 Zug

Unser Zeichen: NKVF
Bern, 13. September 2021

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Eine Delegation¹ der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) besuchte am 27. April 2021 die Strafanstalt Zug im Rahmen ihrer Überprüfung der menschenrechtlichen Standards im Bereich der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug. Sie legte dabei ein besonderes Augenmerk auf die geschlechtsspezifische Gesundheitsversorgung, die Umsetzung der epidemienrechtlichen Vorgaben und auf die psychiatrische Grundversorgung.² Zu den weiteren überprüften Punkten gehören die materiellen Haftbedingungen, das Haftregime und die Handhabung des Disziplinarwesens und der Sicherheits- und Schutzmassnahmen. Es handelte sich um einen Erstbesuch.

Die Delegation unterhielt sich während ihres Besuches mit mehreren inhaftierten Personen³, mit der Direktion, mit dem Justizvollzugspersonal sowie mit dem für die medizinische Versorgung zuständigen Fachpersonal. Die Delegation wurde freundlich und offen von der Direktion und den Mitarbeitenden empfangen. Die gewünschten Dokumente wurden zur Verfü-

¹ Bestehend aus Leo Näf (Vize-Präsident und Delegationsleitung), Dr. med. Ursula Klopstein-Bichsel (Kommissionsmitglied), Maurizio Albisetti Bernasconi (Kommissionsmitglied) und Tsedön Khangsar (Wissenschaftliche Mitarbeiterin).

² Gesamtbericht über die schweizweite Überprüfung der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug durch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (2018 - 2019) (Gesamtbericht Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug 2019-2021); Art. 30, Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 29. April 2015 (Epidemienverordnung, EpV), SR 818.101.1.

³ Die Strafanstalt Zug verfügt über 50 Plätze. Zum Zeitpunkt des Besuches befanden sich 33 Personen in der Einrichtung. Davon waren 21 Personen im Vollzug, zwei Personen im Massnahmenvollzug und zehn Personen in Untersuchungs- und Sicherheitshaft.

gung gestellt.⁴ Im Rahmen eines Schlussgesprächs teilte die Delegation der Direktion ihre ersten Erkenntnisse mit. Nachfolgend werden die aus Sicht der Kommission wichtigsten Erkenntnisse zusammengefasst.

Die Kommission erhielt einen grundsätzlich positiven Eindruck von der Strafanstalt Zug. Sie begrüsst das Engagement der Mitarbeitenden, insbesondere der Direktion⁵, die einen respektvollen und korrekten Umgang mit den inhaftierten Personen pflegen. Die Kommission erhielt von diesen v.a. positive Rückmeldungen zum niederschweligen Zugang zur Direktion.

a. Materielle Haftbedingungen

1. Die Kommission stuft die materiellen Haftbedingungen in der Strafanstalt grundsätzlich als gut ein. Lediglich die grauen und leeren Wände in den Innenräumen wirken erdrückend, da die Strafanstalt sich in einem grossen Betongebäude befindet. **Die Kommission regt an, die Wände in den Gemeinschaftsräumen und Gängen freundlicher zu gestalten.** Die Zellen sind angemessen möbliert. Die Kommission erhielt jedoch von mehreren inhaftierten Personen eine negative Rückmeldung über die Matratzen. Zudem stellte sie fest, dass die Frischluftzufuhr in den Zellen mangelhaft ist. Sie nimmt zur Kenntnis, dass ein Wechsel der Lüftung geplant ist.
2. Die Strafanstalt verfügt über grosse Besucherräume, die flexibel genutzt werden können. Ein Besucherraum kann bei Bedarf in einen Beziehungsraum umgewandelt werden. Für Personen in Untersuchungshaft steht ein kleiner Spazierhof zur Verfügung, der mit Sitzmöglichkeiten, Sportgeräten und einem Witterungsschutz ausgestattet ist. Personen im Vollzug haben Zugang zu einem grossen Spazierhof mit bemalten Wänden, der ebenfalls mit einem Witterungsschutz versehen ist. Es stehen verschiedene Sportmöglichkeiten zur Verfügung.⁶ Eine Sicht nach Aussen ist jedoch aufgrund der Betonwände nicht möglich.
3. Der Aufenthaltsbereich in der Untersuchungshaft ist mit Tischen, Spielmöglichkeiten und Büchern ausgestattet. Für Personen im Vollzug stehen ein Schulungsraum mit Computern, ein Aufenthaltsraum mit grosser Bibliothek, mehreren Computerstationen mit Internet- und Skype-Zugang sowie Tischfussball, Sofas und ein Fernseher zur Verfügung. Zudem haben sie Zugang zu einem gepflegten Garten.

b. Eintrittsmodalitäten

4. Die Kommission erhielt die Rückmeldung, dass aufgrund der Covid-19-Pandemie sich neueintretende Personen während mehreren Tagen in Quarantäne befinden und Spaziergänge erst ab dem dritten Tag ermöglicht werden. **Die Kommission erinnert an die einschlägigen Vorgaben, wonach der Spaziergang ein fundamentales Grundrecht der inhaftierten Personen ist und dieser ungeachtet der Umstände täglich während mindestens einer Stunde zu gewähren ist.**⁷
5. Die Einrichtung verfügt über fünf Zellen, welche multifunktional zur Unterbringung von allen neueintretenden Personen sowie auch für Disziplinararreste und Sicherheitsmass-

⁴ Vgl. Art. 10 Bundesgesetz vom 20. März 2009 über die Kommission zur Verhütung von Folter (BG NKVF), SR 150.1.

⁵ Der Direktor ist sowohl Leiter des Amtes für Justizvollzugs als auch Leiter der Abteilung Strafanstalt.

⁶ Bspw. Fussball, Tischtennis und Volleyball. Im Sommer kann auch ein Wasserbassin aufgestellt werden.

⁷ Vgl. Nelson-Mandela-Regeln, Regel 23 Ziff. 1; Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Ziff. 27.1; CPT/Inf(92)3-part2, Ziff. 48; CPT/Inf(2015)44.

nahmen genutzt werden. Diese Zellen sind entsprechend karg ausgestattet und bieten keine Möglichkeiten für Beschäftigung oder Ablenkungen wie bspw. einen Fernseher. Die Kommission erhielt die Rückmeldung, dass inhaftierte Personen so schnell wie möglich in die Zellen der Untersuchungshaft bzw. des Vollzugs gebracht werden. Aus Sicht der Kommission ist die Unterbringung von insbesondere neueintretenden Personen in diesen Zellen trotzdem problematisch. **Sie empfiehlt, zwischen den verschiedenen Nutzungszwecken dieser Zellen zu unterscheiden und die Zellen entsprechend auszustatten.**

6. Der Eintritt wird von der Kantonspolizei durchgeführt, welche sich im Gebäude nebenan befindet. Diese haben Zugang zu den Eintrittszellen der Strafanstalt, wo die neueintretenden Personen nach der Eintrittsbefragung und -durchsuchung in die Obhut der Strafanstalt gebracht werden. Die Kommission erhielt die Rückmeldung, dass die körperliche Durchsuchung durch die Polizei in zwei Phasen durchgeführt wird. Die inhaftierten Personen meldeten hingegen, dass sie sich im Rahmen der körperlichen Durchsuchung vollständig entkleiden mussten. **Die Kommission empfiehlt, die körperliche Durchsuchung konsequent in zwei Phasen durchzuführen.**⁸

c. Haftregime

7. In der Strafanstalt Zug werden Personen im Vollzug, in Untersuchungshaft und in ausländerrechtlichen Administrativhaft sowie auch Männer, Frauen⁹ und Jugendliche¹⁰ untergebracht. Die Personen halten sich je nach Haftregime auf unterschiedlichen Stockwerken auf. Hingegen wird das Trennungsgebot von Männern, Frauen und Jugendlichen nur zellenweise eingehalten.¹¹
8. Zudem gestaltet sich das Haftregime für inhaftierte Frauen und Jugendliche restriktiv mit Einschlusszeiten von bis zu 22 Stunden¹² sowie fehlenden Beschäftigungsmöglichkeiten.¹³ **Die Bedürfnisse von inhaftierten Frauen und Jugendlichen sind zu berücksichtigen indem sinnvolle Beschäftigungsmöglichkeiten angeboten¹⁴ und geeignete Räumlichkeiten unter Berücksichtigung des Trennungsgebots zur Verfügung gestellt werden. Bei längeren Aufenthalten sind diese in eine geeignete Einrichtung zu verlegen.**
9. Die Kommission ist der Ansicht, dass Personen in der ausländerrechtlichen Administrativhaft in einer speziell dafür vorgesehenen Haftenrichtung ohne Gefängnischarakter inhaftiert werden sollen. Zudem werden sie anfangs in den Eintrittszellen¹⁵ untergebracht. **Die Kommission empfiehlt, von der Unterbringung von Personen in ausländerrechtlichen Administrativhaft in der Strafanstalt Zug abzusehen.**¹⁶

⁸ Vgl. Kommentar zu Ziff. 54 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze.

⁹ Im Jahr 2018 waren 56 Frauen und im Jahr 2019 41 Frauen in der Strafanstalt Zug untergebracht. Die längste Aufenthaltsdauer betrug 21 Tage. Im Jahr 2020 waren 47 Frauen in der Einrichtung. Mehrheitlich dauerten die Aufenthalte von inhaftierten Frauen in der Strafanstalt Zug wenige Tage. Der längste Aufenthalt betrug 153 Tage im Jahr 2020. Davon befand sich die Frau während 85 Tagen in Sicherheits- und Untersuchungshaft und während 68 Tagen im Normalvollzug.

¹⁰ Im Jahr 2019 waren 61 Jugendliche, im Jahr 2020 63 Jugendliche und im Jahr 2021 waren bis zum Zeitpunkt des Besuches 29 Jugendliche in der Strafanstalt Zug untergebracht.

¹¹ Zum Zeitpunkt des Besuches befanden sich keine Frauen, Jugendliche und Personen in ausländerrechtlicher Administrativhaft in der Einrichtung.

¹² Die Zellenöffnungszeiten von inhaftierten Frauen sind von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

¹³ Siehe Ziff. 12.

¹⁴ Vgl. Bangkok-Regeln, Regeln 1 und 42; CPT/Inf(2000)13-part, Ziff. 25.

¹⁵ Vgl. Ziff. 5.

¹⁶ Art. 81 Abs. 2 AIG; BGer 2C_447/2019 vom 31. März 2020, E. 8; Urteil des EuGH vom 17. Juli 2014, C-473/13 und C-514/13; Vgl. Art. 10 Abs. 1 EU-Aufnahmerichtlinie i.V.m. Art. 28 Abs. 4 Dublin-III-Verordnung i.V.m. Art. 81

10. Die Kommission begrüsst die flexiblen und grosszügigen Zellenöffnungszeiten für alle Haftregime. So betragen die Zellenöffnungszeiten in der Untersuchungshaft mindestens zwei Stunden und nach Möglichkeit länger. Sie regt an, die Zellenöffnungszeiten in internen Dokumenten schriftlich festzuhalten.
11. Die Kommission stellte fest, dass die Gemeinschaftsräume der inhaftierten Personen wie Aufenthaltsraum, Besucherraum und Speisesaal mit Videokameras überwacht werden. **Sie empfiehlt, gemäss den kantonalen Vorgaben¹⁷ ein Reglement betreffend Videoüberwachung zu erlassen und die inhaftierten Personen zu informieren.**

d. Freizeit- und Beschäftigungsmöglichkeiten

12. Die Kommission begrüsst die verschiedenen Freizeit- und Beschäftigungsmöglichkeiten. So haben die inhaftierten Personen Zugang zu Schulungen, zu einem gut ausgestatteten Fitnessraum¹⁸ und zu verschiedenen Arbeitsmöglichkeiten¹⁹ in den Bereichen Gärtnerei, Holzverarbeitung und in der Küche.²⁰ Die Freizeit- und Beschäftigungsmöglichkeiten stehen jedoch nur den inhaftierten Männern zur Verfügung.

e. Disziplinar-, Sicherheits- und Schutzmassnahmen

13. Disziplinararreste und Sicherheitsmassnahmen werden schriftlich verfügt und kommen selten vor. Bei der stichprobenartigen Durchsicht der Dokumente stellte die Kommission fest, dass sie korrekt verfügt werden. Hingegen gibt es keine gesetzlichen Grundlagen für die Anordnung von Sicherheitsmassnahmen. Gemäss Rückmeldung des Direktors wird bei Sicherheitsmassnahmen auf §13 Abs. 2 der Justizvollzugsverordnung verwiesen. **Die Kommission empfiehlt, in den kantonalen Vorgaben klar zwischen Disziplinar-massnahmen und Sicherheits- und Schutzmassnahmen zu unterscheiden.**

f. Gesundheitsversorgung

14. Die Strafanstalt Zug verfügt über keinen internen Gesundheitsdienst. Zwei externe Ärzte führen alternierend wöchentliche Visiten durch. Ein Raum für ärztliche Untersuchungen steht zur Verfügung und ist zweckmässig eingerichtet. Der Zugang zur Gesundheitsversorgung erfolgt über das Justizvollzugspersonal, das die inhaftierten Personen zweimal wöchentlich nach dem Bedarf für einen Arzttermin fragt.
15. Die Kommission stellte fest, dass ein fehlender Gesundheitsdienst die Umsetzung der epidemienrechtlichen Vorgaben erschwert. So findet keine systematische medizinische Eintrittsabklärung innerhalb von 24 Stunden durch Gesundheitsfachpersonal statt. Im Rahmen des Eintritts erkundigt sich die Polizei anhand eines Fragebogens nach dem allg. Gesundheitszustand²¹, wobei der Fragebogen auch eine Frage zum Verzicht einer medizinischen Eintrittsabklärung enthält. Auch werden die inhaftierten Personen nicht über

Abs. 4 lit. b AIG; Art. 17 EU-Rückführungsrichtlinie; CM(2005)40-final, Guideline 10 Ziff.1; CPT/Inf(97)10, Ziff. 29; CPT/Inf(2017)3, S. 4; ACHERMANN/KÜNZLI, S. 102 f.; Vgl. EGMR, Kim gegen Russland, 44260/13 (2014). Eine Unterbringung in gewöhnlichen Haftanstalten darf deshalb nur im begründeten Ausnahmefall für wenige Stunden oder Tage und nur unter Einhaltung des Trennungsgrundsatzes zur Anwendung kommen. Vgl. BGer 2C_447/2019 vom 31. März 2020, E. 7.1. und 6.2.2.

¹⁷ §32 Abs.1 Justizvollzugsverordnung (JVV) des Kanton Zug, 331.11.

¹⁸ Es sind zehn Geräte vorhanden.

¹⁹ Vgl. Merkblatt Arbeit von August 2019, Amt für Justizvollzug, Sicherheitsdirektion, Kanton Zug.

²⁰ Insgesamt sind 20 Arbeitsplätze vorhanden.

²¹ Das Formular enthält u.a. Fragen zur Medikation, Schwangerschaft, Allergien, ärztlichen Behandlungen und zur Krankenkasse.

übertragbare Krankheiten informiert und es fehlen Kondome und steriles Injektionsmaterial. Hingegen sind Substitutionstherapien verfügbar. Aufgrund von Neueintritten von Personen in verschiedenen Haftregimes und auch teilweise vulnerablen Personengruppen wie Frauen und Jugendliche **empfiehlt die Kommission, in der Strafanstalt einen infrastrukturell und personell adäquat dotierten Gesundheitsdienst einzurichten und die epidemienrechtlichen Vorgaben umzusetzen.**²² Sie empfiehlt zudem, im Gesundheitsfragebogen die Frage nach dem Verzicht einer medizinischen Eintrittsabklärung zu entfernen.

16. Die psychiatrische Versorgung wird durch eine externe Psychiaterin gewährleistet, die einmal wöchentlich Visiten in der Einrichtung durchführt und auch sonst bei Bedarf erreichbar ist. Die Kommission erlebte die Psychiaterin als sehr engagiert und begrüsst diesen niederschweligen Zugang zur psychiatrischen Versorgung. Die Strafanstalt Zug verfügt über kein eigentliches Suizidpräventionskonzept, sondern hat ein Leitbild²³, das auf eine ganzheitliche Betrachtungsweise setzt und auf das allgemeine Wohlbefinden der inhaftierten Personen fokussiert. Die Kommission erhielt die Rückmeldung, dass bei Suizidgefahr die betroffene Person in die Sicherheitszelle gebracht und die Psychiaterin informiert wird.
17. Die Kommission erhielt die Rückmeldung, dass auf Wunsch einer inhaftierten Frau eine Mitarbeiterin oder Polizistin bei medizinischen Untersuchungen durch den Arzt anwesend sein kann. Gynäkologische Untersuchungen und Behandlungen werden bei Bedarf extern organisiert. Die inhaftierten Frauen haben Zugang zu kostenlosen Hygieneartikeln, Schwangerschaftstests und täglichen Duschmöglichkeiten.
18. Eine externe Apothekerin kommt wöchentlich in die Einrichtung, um die Medikamente zu richten. Die Abgabe erfolgt über das Justizvollzugspersonal. Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass zur Wahrung der Sicherheit das Justizvollzugspersonal von der Apothekerin regelmässig geschult wird. **Die Kommission empfiehlt, dass die Abgabe von rezeptpflichtigen Medikamenten nach Möglichkeit nur über Gesundheitsfachpersonal erfolgt. Falls dies nicht möglich ist, müssen Massnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit getroffen werden.**²⁴
19. Die Kommission stellte fest, dass die Patientendokumentation teilweise schwer lesbar und unvollständig sind. Zudem hat das Justizvollzugspersonal Zugang zur Dokumentation. **Die Kommission empfiehlt, eine elektronische Erfassung der medizinischen Daten anzustreben und einen vertraulichen Zugang zu gewährleisten.**²⁵

g. Beziehungen zur Aussenwelt

20. Die Kommission begrüsst, dass die, während der Covid-19-Pandemie eingeführten Skype-Möglichkeiten²⁶ weiterhin beibehalten werden. Hingegen finden Besuche in der Untersuchungshaft mehrheitlich mit Trennscheiben statt. **Die Kommission empfiehlt, auf den Einsatz von Trennscheiben, wenn immer möglich zu verzichten.**²⁷

²² Art. 30 EpV.

²³ Humanistisches Menschenbild und Suizidprävention in der Strafanstalt Zug vom 25. April 2021, Amt für Justizvollzug, Sicherheitsdirektion, Kanton Zug.

²⁴ Gesamtbericht Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug 2019-2021, Ziff. 122.

²⁵ Gesamtbericht über die schweizweite Überprüfung der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug durch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (2018–2019), Ziff. 113 und Ziff. 115.

²⁶ Vgl. Merkblatt Skype von Juni 2020, Amt für Justizvollzug, Sicherheitsdirektion, Kanton Zug.

²⁷ CPT, Bericht Schweiz 2008, Ziff. 185; vgl. Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Ziff. 24.2; vgl. Art. 84 Abs. 2 und Art. 90 Abs. 4 StGB; NKVF, Tätigkeitsbericht 2014, S. 48.

h. Personal²⁸

21. Die Kommission erhielt die Rückmeldung, dass die Betreuung in der Nacht durch Securitas-Mitarbeitende erfolgt.²⁹ Zellenrufe gehen gemäss Einrichtung direkt zum Securitas-Mitarbeitenden sowie zur Polizei. Aus Sicht der Kommission ist die Betreuung in der Nacht insbesondere vor dem Hintergrund allfälliger medizinischer Dringlichkeiten zu überdenken. **Sie empfiehlt, die Betreuungssituation in der Nacht nochmals zu überprüfen und anzupassen. Sie empfiehlt auch, die Verantwortlichkeiten klar zu definieren.**

i. Zusammenfassung

22. Die Kommission stuft die materiellen Haftbedingungen als gut ein, wobei Optimierungsmöglichkeiten vor allem bei der Gestaltung der Wände vorhanden sind. Auch das Haftregime, namentlich die Zellenöffnungszeiten und die verschiedenen Freizeit- und Beschäftigungsmöglichkeiten für inhaftierte Männer sind aus Sicht der Kommission ebenfalls als gut einzustufen. Kritisch sieht sie hingegen die fehlenden Beschäftigungsmöglichkeiten für inhaftierte Frauen und Jugendliche, die Handhabung der Eintrittszellen und die Unterbringung von Personen in ausländerrechtlichen Administrativhaft in der Einrichtung. Weiteren Handlungsbedarf sieht sie bei der Gesundheitsversorgung, namentlich der Umsetzung der epidemienrechtlichen Vorgaben und bei der Medikamentenabgabe. Aus Sicht der Kommission ist die Einrichtung eines internen Gesundheitsdienstes zu prüfen, damit die Empfehlungen zur Gesundheitsversorgung umgesetzt werden können. Auch ist die Betreuung von inhaftierten Personen in der Nacht zu überdenken.

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und ersuchen Sie um Stellungnahme zu den oben genannten Punkten innert 60 Tagen. Nach Erhalt Ihrer Stellungnahme wird das finalisierte Schreiben zusammen mit Ihrer Stellungnahme auf der Webseite der Kommission veröffentlicht. Die Beobachtungen zur Gesundheitsversorgung fanden auch Eingang in den Gesamtbericht über die schweizweite Überprüfung der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug durch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (2019–2021), den wir Ihnen ebenfalls zustellen und zu dem Sie auch Stellung nehmen können.

Freundliche Grüsse



Regula Mader
Präsidentin

- Kopie geht an: Staatskanzlei Kanton Zug, Seestrasse 2, Regierungsgebäude am Postplatz, 6300 Zug

²⁸ In der Strafanstalt Zug sind 15 MitarbeiterInnen des Justizvollzugspersonal beschäftigt, darunter sind drei Mitarbeiterinnen. Zudem ist der Sozialdienst mit 40 Stellenprozent besetzt. Die Administration verfügt über 130 Stellenprozent und die Leitung über 100 Stellenprozent.

²⁹ Dabei handelt es sich gemäss Einrichtung immer um die gleichen vier, speziell geschulten Mitarbeitende.



EINGEGANGEN 0 8. Nov. 2021

Sicherheitsdirektion, Postfach, 6301 Zug

Nationale Kommission
zur Verhütung von Folter (NKVF)
Schwanengasse 2
3003 Bern

T direkt +41 41 728 50 45
bettina.reding@zg.ch
Zug, 2. November 2021 PLBE
SD SDS 8.10 / 19

Mitbericht zum Feedbackschreiben der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) vom 13. September 2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. September 2021 haben Sie uns zum Mitbericht zum Feedbackschreiben der NKVF über den Besuch in der Strafanstalt Zug vom 27. April 2021 eingeladen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

Allgemeine Bemerkungen

Erfreut nehmen wir zur Kenntnis, dass die Kommission das Engagement der Mitarbeitenden und der Direktion sowie den niederschweligen Zugang der Inhaftierten zur psychiatrischen Versorgung und zur Direktion positiv würdigt und dass das Haftregime der Untersuchungshaft zu keinen speziellen Bemerkungen Anlass gegeben hat.

Bemerkungen zu den einzelnen Ziffern des Berichts

1. Zu Ziffer 1

Die Wände der Strafanstalt Zug wurden anlässlich des Neubaus 2002 durch den russischen Künstler Pavel Pepperstein gestaltet. Diese (sehr gut erhaltenen) Gestaltungen bilden Bestandteil der kantonalen Zuger Kunstsammlung und können nicht einfach übermalt werden. Allfällige weitere Gestaltungsansätze müssten im Kontext des Bilderzyklus von Pavel Pepperstein angeschaut werden. Die Prüfung weiterer farblicher Gestaltungsmassnahmen hat für die Sicherheitsdirektion nicht erste Priorität.

Sämtliche Matratzen der Strafanstalt Zug wurden im Frühling 2019 durch eine anerkannte und entsprechend spezialisierte Firma ersetzt. Wir sehen keinen Anlass, diese neuen Matratzen auszuwechseln zumal sich die NKVF nicht dazu äussert, was genau bemängelt wird.

Der Wechsel der Lüftung ist in einigen Zellen bereits erfolgt und wird bis Ende Jahr abgeschlossen sein.

2. Zu Ziffer 4

Diese Empfehlung wurde umgesetzt.

3. Zu Ziffer 5

Die Eintrittszellen der Strafanstalt Zug werden multifunktional gebraucht, insbesondere jedoch dienen sie der Zuger Polizei als «Polizeizellen». Die gewünschte ausstattungs-mässige Spezifizierung dieser Zellen ist bei der vielfältigen Verwendung dieser Zellen nicht praktikabel und nicht verhältnismässig.

4. Zu Ziffer 6

Diese Empfehlung entspricht den internen Vorgaben. Die Achtung der Menschenrechte wird von der Zuger Polizei prioritär gewichtet. Ziffer 5.4.3. der internen Dienstvorschrift «Freiheits-entziehende Massnahmen» der Zuger Polizei ist unter anderem zu entnehmen, dass die von der körperlichen Durchsuchung betroffene Person niemals ganz nackt sein darf. Die körperliche Durchsuchung in zwei Phasen wird sowohl in der interkantonalen Polizeischule Hitzkirch als auch in regelmässigen internen Weiterbildungen so ausgebildet. Das Nichteinhalten von Dienstvorschriften durch Mitarbeitende der Zuger Polizei kann für diese personal- und/oder strafrechtliche Konsequenzen haben. Die Zuger Polizei wird die Aus- und Weiterbildung hinsichtlich der Achtung der Menschenwürde im Rahmen von körperlichen Durchsuchungen künftig noch intensivieren.

5. Zu Ziffer 8

Aufgrund der geringen Grösse der Anstalt und der nur sporadischen Aufenthalte von Frauen und Jugendlichen in der Strafanstalt Zug ist es nicht möglich bzw. nicht verhältnismässig, Frauen und Jugendlichen unter Berücksichtigung des Trennungsgebotes spezielle Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Bezüglich der Unterbringung von Frauen ist in der Zentralschweiz geplant, diese Vollzüge in der JVA Grosshof, Kriens, zentral durchzuführen. Allerdings ist hier das Einverständnis der einweisenden Behörde massgebend. Betreffend Beschäftigungsmöglichkeiten wird die Einführung von Zellenarbeit geprüft.

6. Zu Ziffer 9

Die Sicherheitsdirektion prüft in Zusammenarbeit mit der Zentralschweizer Polizeidirektorinnen- und Direktorenkonferenz (ZPDK) die Auslagerung der Administrativhaft in das Flughafengefängnis Zürich im Laufe des Jahres 2022.

7. Zu Ziffer 10

Diese Anregung ist bereits erfüllt; die Zellenöffnungszeiten sind in internen Dokumenten festgehalten.

8. Zu Ziffer 11

Die Strafanstalt Zug verfügt über ein Reglement betreffend Videoüberwachung vom Januar 2019. Die NKVF hat dieses Dokument anlässlich der Visite nicht eingefordert. Die Inhaftierten werden über den Infokanal der Anstalt informiert (Anpassung ist erfolgt).

9. Zu Ziffer 13

Es wird eine Verordnungsanpassung bezüglich der expliziten Regelung der Sicherheits- und Schutzmassnahmen geprüft.

10. Zu den Ziffern 15 und 18

Eine systematische medizinische Eintrittsabklärung in der geforderten Form ist unseres Erachtens weder verhältnismässig noch entspricht sie dem Äquivalenzprinzip. Insbesondere wenn eine Person aus einer anderen Anstalt in die Strafanstalt Zug überführt wird, wo medizinische Betreuung vorhanden war, ist nicht ersichtlich, warum eine systematische medizinische Eintrittsabklärung erforderlich sein soll. Wichtig ist in diesen Fällen, dass die Strafanstalt Zug die medizinischen Unterlagen und Informationen der Vorgängerinstitution zeitgerecht erhält. Auch wenn bei einer neu eintretenden Person vorgängig eine medizinische Abklärung betreffend Hafterstehungsfähigkeit stattgefunden hat, besteht wohl kein Handlungsbedarf für eine erneute medizinische Abklärung anlässlich des Eintritts in die Strafanstalt Zug.

Bei den Kurzstrafen (Ersatzfreiheitsstrafen), welche jederzeit durch Bezahlung beendet werden können (und teilweise auch werden), ist die geforderte medizinische Eintrittsuntersuchung ebenfalls fragwürdig. Bei konsequenter Umsetzung dieser Empfehlung müsste bereits bei einer Haft ab einem Tag eine Untersuchung durchgeführt werden.

Grundsätzlich gehen wir zudem davon aus, dass Personen, welche in die Strafanstalt Zug eintreten, gesund und in der Lage sind, selber zu entscheiden, ob eine medizinische Eintrittsuntersuchung erforderlich ist. Beim Eintritt in die Strafanstalt Zug besteht daher beim Gesundheitsfragebogen die Möglichkeit, dass die eintretende Person auf die medizinische Eintrittsuntersuchung verzichten kann. Die Forderung der NKVF, wonach dieser Verzicht aus dem Gesundheitsfragebogen gelöscht werden soll, lehnen wir ab. Immer wieder kommt es vor, dass eintretende Personen keine medizinische Untersuchung wünschen und mit der Verzichtsoption auf dem Gesundheitsfragebogen kann die Strafanstalt Zug diesen Verzicht belegen.

Es wird jedoch eine Erweiterung der derzeit gut funktionierenden Gesundheitsversorgung in einen eigentlichen Gesundheitsdienst geprüft.

11. Zu Ziffer 19

Die Mitarbeitenden der Strafanstalt Zug unterliegen dem Amtsgeheimnis. Sämtliche Mitarbeitenden der Aufsicht / Betreuung können in die Situation kommen, einem medizinischen Notfalldienst Zugang zu den Patientenakten verschaffen zu müssen. Es wäre also nicht praktikabel und insbesondere auch im Rahmen der erhöhten Fürsorgepflicht nicht vertretbar, dem

Aufsichts- und Betreuungspersonal generell den Zugang zu den medizinischen Daten zu verwehren.

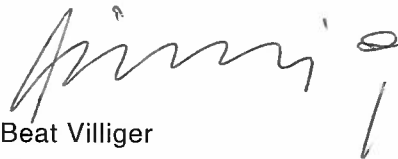
12. Zu Ziffer 20

Besuche in der Untersuchungshaft ohne Trennscheibe sind mit dem Einverständnis der verfahrensleitenden Stelle bereits heute möglich.

13. Zu Ziffer 21

Die Betreuung in der Nacht durch einen externen Sicherheitsdienst funktioniert einwandfrei und hat sich bewährt, dies insbesondere in der Situation von medizinischen Notfällen. Die Verantwortlichkeiten des Sicherheitsdienstes sind klar in den entsprechenden Dokumenten festgehalten. Eine Überprüfung / Anpassung der Betreuungssituation in der Nacht erscheint daher nicht notwendig.

Freundliche Grüsse
Sicherheitsdirektion



Beat Villiger
Regierungsrat

Versand per E-Mail an:

- Amt für Justizvollzug (info.ajv@zg.ch)
- Zuger Polizei (kommandooffice.polizei@zg.ch)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)
Commission nationale de prévention de la torture (CNPT)
Commissione nazionale per la prevenzione della tortura (CNPT)
Cummissiun naziunala per la prevenziun cunter la tortura (CNPT)
National Commission for the Prevention of Torture (NCPT)

P.P. CH-3003 Bern, NKVF

Frau Regierungsrätin Jacqueline Fehr
Direktorin der Justiz und des Innern
Kanton Zürich
Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich

Unser Zeichen: NKVF
Bern, 8. Mai 2020

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Eine Delegation¹ der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) besuchte am 16. Dezember 2019 das Gefängnis Dielsdorf im Rahmen des Nachfolgeprojekts im Bereich der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug. Sie legte dabei ein besonderes Augenmerk auf die geschlechterspezifische Gesundheitsversorgung, die psychiatrische Versorgung sowie auch auf die Umsetzung der epidemienrechtlichen Vorgaben.²

Die Kommission unterhielt sich während ihres Besuches mit einigen der anwesenden inhaftierten Personen³, mit der Direktion, mit dem Justizvollzugspersonal sowie mit dem für die medizinische Versorgung zuständigen Fachpersonal. Sie erlebte einen offenen und freundlichen Empfang. Alle Mitarbeitenden standen der Delegation jederzeit zur Verfügung und die Delegation erhielt Zugang zu den gewünschten Unterlagen.⁴ Im Rahmen eines Schlussgesprächs gab die Delegation eine erste Rückmeldung an die Direktion.

¹ Bestehend aus Leo Näf (Vize-Präsident und Delegationsleiter), Dr. med. Ursula Klopstein-Bichsel, Tsedön Khangsar (Wissenschaftliche Mitarbeiterin).

² Art. 30 Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 29. April 2015 (Epidemienverordnung, EpV), SR 818.101.1.

³ Das Gefängnis Dielsdorf verfügt über insgesamt 55 Plätze. Zum Zeitpunkt des Besuches befanden sich 47 inhaftierte Frauen in der Einrichtung.

⁴ Vgl. Art. 10 Bundesgesetz vom 20. März 2009 über die Kommission zur Verhütung von Folter (BG NKVF), SR 150.1.

Die Kommission erhielt einen grundsätzlich positiven Eindruck von der Gesundheitsversorgung im Gefängnis Dielsdorf. Sie begrüsst im Besonderen die Bemühungen der Direktion, die Haftbedingungen in der Einrichtung in materieller Hinsicht sowie auch das Haftregime zu verbessern. So stellte sie erfreut fest, dass die Spazierhöfe teilweise überdacht und die Beschäftigungsmöglichkeiten, insbesondere regelmässige Freizeitprogramme, erweitert wurden. Dies wird gemäss den Rückmeldungen der weiblichen Inhaftierten geschätzt.

Der Gesundheitsdienst des Gefängnisses Dielsdorf ist mit einer Vollzeit tätigen Pflegefachfrau besetzt und verfügt über ein geräumiges, zweckmässig eingerichtetes Untersuchungs- zimmer. Zudem besucht eine externe Ärztin wöchentlich die Einrichtung. Die weiblichen Inhaftierten haben bei Bedarf Zugang zu Spezialisten, speziellen therapeutischen und alternativmedizinischen Behandlungen. Hingegen wurde die Kommission informiert, dass sich die inhaftierten Frauen unabhängig vom Haftregime mit CHF 5.00 an den Kosten der Gesundheitsversorgung beteiligen müssen.⁵ **Aus Sicht der Kommission ist grundsätzlich eine kostenlose Versorgung anzustreben. Die Kommission erachtet eine allfällige Kostenbeteiligung nur dann als akzeptabel, wenn diese verhältnismässig ist und der Zugang zu einer adäquaten Gesundheitsversorgung dadurch weder verzögert noch verunmöglicht wird.**⁶

Die gynäkologische Versorgung wird von der externen Ärztin oder bei Bedarf von externen Gynäkologen gewährleistet.⁷ Weibliche Inhaftierte haben bei längeren Aufenthalten Zugang zu gynäkologischen Vorsorgeuntersuchungen sowie bei Bedarf zu Schwangerschaftstests, bedarfsgerechter Ernährung, Medikamenten und Vitaminen. Die Kommission stellte zudem fest, dass Mütter mit Kindern in der Einrichtung adäquat versorgt werden. Die stichprobenartigen Durchsicht der zu Verfügung gestellten Dokumentation ergab, dass bereits in den ersten Tagen nach Eintritt Termine mit der Mütter- und Väterberatung, mit dem Kinderarzt bzw. mit dem Kinderspital Zürich sowie mit dem Psychiatrisch-Psychologischen Dienst des Kantons Zürich (PPD) vereinbart wurden.⁸

Die inhaftierten Frauen haben an einem halben Tag pro Woche Zugang zu einem Psychiater der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich.⁹ Die Kommission stellte jedoch fest, dass die Behandlung primär aus der Abgabe mit Psychopharmaka besteht. Sie erhielt die Rückmeldung, dass die inhaftierten Frauen eine umfassendere psychologisch-psychiatrische Betreuung wünschen.¹⁰ **Die Kommission empfiehlt, die psychologisch-psychiatrische Versorgung mit weiteren therapeutischen Angeboten auszubauen.**

⁵ Diese Kosten werden von den inhaftierten Frauen getragen, wenn sie von sich aus einen Termin beim Gesundheitsdienst wünschen.

⁶ Siehe Gesamtbericht über die schweizweite Überprüfung der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug durch die NKVF vom 14. November 2019, Ziff. 122.

⁷ Dabei handelt es sich um Gynäkologinnen und Gynäkologen des Spital Bülachs und des Universitätsspitals Zürich.

⁸ Die Einrichtung verfügt zudem über zwei Räume für die Unterbringung von Müttern mit Kindern. Vgl. Bericht an den Regierungsrat des Kantons Zürich betreffend den Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter im Gefängnis Dielsdorf am 19. März 2014, Ziff. 11.

⁹ Die Kommission erhielt vom Gesundheitsdienst die Rückmeldung, dass zum Zeitpunkt des Besuches 31 Frauen in medizinischer Behandlung waren.

¹⁰ Diese Rückmeldung erhielt die Delegation von der externen Ärztin, dem Gesundheitsdienst und einzelnen inhaftierten Frauen.

Die Kommission erhielt die Rückmeldung, dass der Gesundheitsdienst eine Eintrittsbefragung anhand der Eintritts-Checkliste des medizinischen Dienstes durchführt.¹¹ Je nach Gesundheitszustand der neu eintretenden Person werden zusätzliche Fragen zur psychischen Gesundheit, zu übertragbaren Krankheiten, möglichen Schwangerschaften und Menstruationsbeschwerden gestellt. Die Eintritts-Checkliste enthält neben der Frage nach einer Schwangerschaft keine weiteren geschlechterspezifischen Fragen. **Die Kommission empfiehlt, im Rahmen der Eintrittsbefragung geschlechterspezifische Fragen wie bspw. zur Vorgeschichte der reproduktiven Gesundheit systematisch zu stellen und diese in der Eintritts-Checkliste zu ergänzen.**¹²

Die Kommission begrüsst, dass mit Ausnahme des Zugangs zu sterilem Injektionsmaterial die epidemienrechtlichen Vorgaben mehrheitlich umgesetzt sind. Namentlich erhalten die weiblichen Inhaftierten Informationen über übertragbare Krankheiten und haben Zugang zu Verhütungsmitteln¹³, Substitutionstherapien und bei Bedarf HIV/Aids-Tests. Hepatitis-Behandlungen werden fortgesetzt, wenn diese vor dem Eintritt ins Gefängnis Dielsdorf angeordnet wurden.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und ersuchen Sie um Stellungnahme innerhalb von 60 Tagen zu den obengenannten Ausführungen. Sofern Sie nichts dagegen einzuwenden haben, wird Ihre Stellungnahme gleichzeitig mit unserem Schreiben auf der Website der Kommission veröffentlicht werden.

Wir bedanken uns für die wertvolle Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüssen



Regula Mader
Präsidentin

- Kopie geht an: Staatskanzlei des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich

¹¹ Amt für Justizvollzug, Kanton Zürich, Handbuch der medizinischen Versorgung, Standards zur medizinischen Versorgung der Insassinnen und Insassen in den Untersuchungsgefängnissen Zürich, Anhang A, Kapitel III, Eintritts-Checkliste med. Dienst.

¹² Falls eine weibliche Inhaftierte keine Angaben machen möchte, ist dies zu respektieren. Siehe auch Gesamtbericht über die schweizweite Überprüfung der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug durch die NKVF vom 14. November 2019, Ziff. 128. Vgl. Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Ziff. 25.4 und 34.2.; Bangkok-Regeln, Regeln 6; 8: Zur reproduktiven Gesundheitsgeschichte gehören aktuelle und vergangene Schwangerschaften, Geburten oder reproduktive Gesundheitsbeschwerden.

¹³ Dabei handelt sich gemäss der Pflegefachfrau um die Pille danach, die 3-Monatsspritze und die Spirale.



EINGEGANGEN 29. Juni 2020

Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern



Jacqueline Fehr
Regierungsrätin

Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich

Sachbearbeiterin: RA lic.iur. Pia von Wartburg
Juristische Sekretärin mbA
Direktwahl: 043 259 25 33
pia.vonwartburg@ji.zh.ch

Referenz: 2020-1600 / PVW

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter
(NKVF)
Frau Regula Mader, Präsidentin NKVF
Taubenstrasse 16
3003 Bern

23. Juni 2020

**Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)
vom 8. Mai 2020 über den Besuch im Gefängnis Dielsdorf vom 16. De-
zember 2019; Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Wir beziehen uns auf Ihre Einladung zur Stellungnahme in oben erwähnter Angelegenheit und äussern uns zu den Feststellungen und Empfehlungen gemäss Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) vom 8. Mai 2020 über den Besuch im Gefängnis Dielsdorf vom 16. Dezember 2019 wie folgt:

a) Grundsätzliche Bemerkungen

Der Besuch im Gefängnis Dielsdorf am 16. Dezember 2019 fand im Rahmen des Nachfolgeprojekts der NKVF im Bereich der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug statt. Die Kommission legte ein besonderes Augenmerk auf die geschlechterspezifische Gesundheitsversorgung, die psychiatrische Versorgung sowie auf die Umsetzung der epidemienrechtlichen Vorgaben. Der Besuch der Kommission war geprägt von Offenheit und gegenseitiger hoher Wertschätzung, was wir sehr begrüssen. Zudem ist erfreulich, dass die Kommission wohlwollend erfolgte Verbesserungen des Haftregimes zur Kenntnis genommen hat.

b) Zu den einzelnen Empfehlungen

"Aus Sicht der Kommission ist grundsätzlich eine kostenlose Versorgung anzustreben. Die Kommission erachtet eine allfällige Kostenbeteiligung nur dann als akzeptabel, wenn diese verhältnismässig ist und der Zugang zu einer adäquaten Gesundheitsversorgung dadurch weder verzögert noch verunmöglicht wird."

In der Praxis werden den Inhaftierten fünf Franken Kostenbeteiligung (nur) verrechnet, wenn sie einen Termin bei der Ärztin buchen. Sollten sie diese Kostenbeteiligung nicht leisten können, erhalten sie dennoch einen Termin. Der Zugang zur ärztlichen Versorgung ist daher nicht eingeschränkt. Die Beteiligung widerspiegelt aber das auch in der Untersuchungshaft geltende Normalitätsprinzip; eine Kostenbeteiligung ist grundsätzlich auch ausserhalb des Gefängnisses üblich. Und auf diese Weise können nicht un-



bedingt notwendige Besuche etwas reduziert werden. Wir sind aber bereit, die Fragestellung im Rahmen des Projektes *"Beteiligung der Inhaftierten an den Gesundheitskosten"* (GESKO) zu überprüfen.

"Die Kommission empfiehlt, die psychologisch-psychiatrische Versorgung mit weiteren therapeutischen Angeboten auszubauen."

Die psychologisch-psychiatrische Versorgung in den Gefängnissen wird durch die Psychiaterinnen und Psychiater der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich (PUK) gewährleistet. Sie stellen die Grundversorgung der inhaftierten Frauen sicher. Die Empfehlung der Erhöhung des psychiatrischen Therapieangebots sowie die Besetzung des Gesundheitsdienstes mit mindestens einer weiblichen medizinischen Fachperson wird grundsätzlich begrüsst. Immerhin ist in diesem Zusammenhang aber auf den aktuell herrschenden grundsätzlichen Mangel an psychiatrischen Fachpersonen hinzuweisen. Zudem gestaltet sich die Rekrutierung von medizinischen Fachpersonen für den Gesundheitsdienst im Strafvollzug prinzipiell nicht einfach und bei Frauen ist diese Problematik noch akzentuierter.

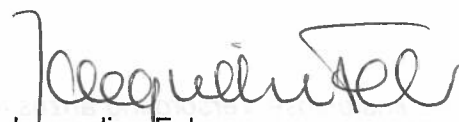
Im Übrigen ist unseres Erachtens eine klare medizinische Verschreibung erforderlich: Wird aus medizinischen Gründen eine Therapie verordnet, kann diese im Einzelfall durchaus organisiert werden. Wir sind zudem daran, im Rahmen eines allfälligen Modellversuches, die Möglichkeit von therapeutischen Settings auf freiwilliger Basis abzuklären und deren Wirksamkeit im Rahmen eines solchen Versuchs zu evaluieren. Die Ergebnisse werden in die weitere Angebotsplanung einfließen.

"Die Kommission empfiehlt, im Rahmen der Eintrittsbefragung geschlechterspezifische Fragen wie bspw. zur Vorgeschichte der reproduktiven Gesundheit systematisch zu stellen und diese in der Eintritts-Checkliste zu ergänzen."

Diese Empfehlung wird seitens der Direktion der Untersuchungsgefängnisse Zürich sehr gerne entgegengenommen. Sie wird dem Gesundheitsdienst der Untersuchungsgefängnisse Zürich einen Auftrag zur Ergänzung der Checkliste für Frauen erteilen.

Abschliessend bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen



Jacqueline Fehr

Kopie z.K. an:

- Gesundheitsdirektion, Generalsekretariat/Politik & Aufsicht
- Justizvollzug und Wiedereingliederung, Amtsleitung/Fachbereich Recht